J. publ. G. 418 l

Landtags-Ordnung

<36633748790010

<36633748790010

Bayer. Staatsbibliothek

Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreichs Sachsen vom Jahre 1728. und allgemeine Kreistags-Ordnung vom Jahre 1821.

Mit Zusätzen herausgegeben

von

Heinrich Blümner.

Leipzig,
bei Breitkopf und Härtel.
1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seit dem Jahre 1799., in welchem zuletzt eine doppelte Ausgabe der Land- und Ausschußtags-Ordnung von 1728., dieses noch gültigen Grundgesetzes unserer Landtags-Verfassung, erschien *), sind darin wesentliche Veränderungen erfolgt, ohne deren Kenntniß die Anwendung desselben häufig zu Irrthümern verleiten müßte. Um so weniger wird die Veranstaltung des gegenwärtigen, nach der Urschrift in den Original-Landtags-Acten von 1728. genau gemachten Abdrucks einer Entschuldigung bedürfen, bei welchem die durch landesherrliche Decrete oder auch durch das Herkommen eingetretenen Abweichungen bemerkt worden sind. Letzteres kennen zu lernen, hat der Herausgeber auf mehrern Landes-Versammlungen,

---

*) Die eine, mit Beilagen und Bemerkungen von Friedrich Karl Hausmann, (dessen Zusätze ihr einen bleibenden Werth sichern,) Leipzig, 164. S.; die andere, mit Beilagen (fünf Decreten,) welche sich durch Genauigkeit des Abdrucks empfiehlt, Dresden, 56. S.

früher als Abgeordneter des Stadt-Magistrats zu Leipzig, und neuerlich als ritterschaftlicher Wahlstand, Gelegenheit gehabt.

Dem vorgesetzten Zwecke dieser Bearbeitung gemäß, das jetzt Geltende darzustellen, ist, mit wenigen Ausnahmen, vom Historischen nicht mehr, als die Verständlichkeit erforderte, berührt, und hierüber, in Ermangelung einer Geschichte unserer Landtags-Verfassung, auf die Schriftsteller verwiesen worden, deren Forschungen dieser Theil des Sächsischen Staatsrechts vorzüglich Aufklärung verdankt. Aus demselben Grunde sind auch mehrere, auf Landes-Versammlungen gethane, Vorschläge, über welche noch nicht entschieden ist, unerwähnt geblieben.

Des genauen Zusammenhanges wegen hat die Kreistags-Ordnung hier ebenfalls aufgenommen werden müssen.

Leipzig, im Mai, 1822.

Inhalt.

Landtags-Ordnung, mit Anmerkungen; Seite 3
Verzeichnisse A. B. C. — 75

1. Beilage.
Zur Geschichte der Landtags-Ordnung. — 84

2. Beilage.
Von den Deputationstagen. — 92
Deputationstags-Ordnung. — 102

3. Beilage.
Von den Kreis-Versammlungen. — 108
Allgemeine Kreis-Tags-Ordnung. — 109

4. Beilage.
Ueber das Verhältniß des Collegium der Prälaten, Grafen und Herren zu den beiden andern Corporationen. — 131

5. Beilage.
Verzeichniß der dermaligen Landschaft in allen drei Klassen. — 135

6. Beilage.
Von den Landtags=Verhältnissen der Ober=Lausitz. Seite 152

7. Beilage.
Verzeichniß der seit 1793. gehaltenen Landes=Versammlungen. — 160

Decret an die Landstånde,

die Publication der neuen Land- und Ausschußtags-Ordnung betreffend.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste Großmåchtigste Fürst und Herr, Herr **Friedrich August**, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernicovien rc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. Dero in dem letztern Landtags-Abschiede, vom 14. Junii, 1722. beschehenen allergnädigsten Vertröstung zu Folge, die Neue Land- und Ausschußtags-Ordnung, nach vorgångiger Erwegung derer, bey damaliger allgemeinen Landtags-Versammlung, von E. getreuen Landschaft

übergebenen unvorschreiblichen Erinnerungen, nunmehro vollends einrichten lassen; So haben Höchst gedachte Ihre Königl. Maj. für gut befunden, selbige ohne fernern Anstandt E. gesammten getreuen Landschaft hierdurch bekannt zu machen, damit deren Inhalt so wohl bey ietzigem, als allen künftigen Land- und Ausschußtags-Conventen, durchgehends gebührend nachgelebet, und daran Sr. Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung von denen getreuen Ständen allerseits zuverlässiger und schuldigstermaßen erfüllet werde. Wobey jedoch Sr. Königl. Maj. Sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen, sothane Land- und Ausschußtags-Ordnung, befundener Nothwendigkeit nach, aus Chur- und Landes-Fürstlicher Macht, zu vermehren, zu verbessern, oder zu erläutern.

Uhrkundlich ist dieses Decret, unter Sr. Königl. Maj. eigenhändigen höchsten Unterschrift ausgefertiget und das Königl. Chur-Secret vorgedrücket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 11 Martii 1728.

Augustus Rex.

L. S.

C. A. von Seebach.

Heinrich Peter von Guden.

Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung.

Welchergestalt es bei allgemeinen Land- und Ausschuß-Tägen in dem Churfürstenthum Sachsen zu halten [1]).

I.

Berufung der Stände. — Zeit und Ort der Landes-Versammlungen.

Wenn der Chur- und Landes-Fürst, nach Erforderung der Nothdurft und Landes-Verfassung,

1) Die Land- und Ausschußtags-Ordnung galt ursprünglich nur für die alten Erblande oder die sieben Kreise, und deren Stände allein erschienen auf den allgemeinen Land- und den Ausschußtagen. Seit den durch den Wiener Friedenstractat vom 18. May 1815. herbeigeführten Veränderungen wurden auch die Stände des beim Königreiche gebliebenen Theiles des Markgrafthums Ober-Lausitz und der den alten Erblanden einverleibten Stücke der Hochstifter Merseburg und Naumburg Zeitz, in welchen drei Provinzen vorher eigene ständische Verfassungen bestanden, zu den allgemeinen Landesversammlungen, — das erstemal zu dem am 19. Oktbr. 1817. eröffneten Landtage, — berufen. Decret vom 20. Oktober 1817. Dessen unbeschadet bestehen in der Ober-Lausitz die besondern Landtage immer fort. Vergl. Beilage VI. — Die vormaligen Stiftstage aber haben aufgehört.

Sich gnädigst entschliesset, einen Landtag halten zu laßen[2]), sodann werden die Praelaten, Grafen und Herren, sammt denen von der Ritterschaft und Städten[3]), durch schriftliche Convocation, nach Inhalt der richtigen Matricul, erfordert.

2) Die Worte: „nach Erforderung der Nothdurft und Landes-Verfassung" wurden auf die Erinnerung der Stände zum Entwurfe der Landtags-Ordnung vom Jahre 1722. eingeschaltet.

Der Eintritt eines Landtages ist an keinen Zeitraum gewisser Jahre gebunden, sondern hängt vom Ablaufe der jedesmaligen Bewilligung ab. Gewöhnlich wird derselbe ein Jahr vorher, oder doch zeitig genug angesetzt, daß die neue Bewilligung noch vor Beendigung der laufenden erfolgen kann. In frühern Zeiten wurden die Landesversammlungen bald in mehrern auf einander folgenden Jahren, bald nach einem zwei- drei- oder mehrjährigen Zeitraum gehalten, wie aus den Landtags-Verzeichnissen hervorgeht. (Das vollständigste findet man in Hausmann's Beiträgen zur Kenntniß der kursächsischen Landes-Versammlungen, Th. 2. S. 90. f. vergl. dessen Ausgabe der Landtags-Ordnung, S. 154. f.) Unter Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, sind die allgemeinen Landtage vom Jahre 1769. bis 1817. regelmäßig nach sechs Jahren, und dazwischen in dringenden Fällen einige Ausschuß- und Deputations-Tage, ausgeschrieben worden.

Wenn es ehedem die Umstände einigemal nicht gestatteten, die Stände zur gesetzten Zeit zu versammeln, und ohne ihre Bewilligung die Steuern fortwährend ausgeschrieben wurden, so haben die Landesherren besondere Reverse darüber ausgestellt. M. s. Hausmann's Beiträge, Th. 1. S. 75. f.

Ausschußtage, auf welchen, wie die Benennung zeigt, nicht die gesammte Landschaft, sondern nur die Ausschußmitglieder der ritterschaftlichen und städtischen Corporation

erscheinen, werden, wenn während der laufenden Bewilligungszeit unerwartete, dringende Gegenstände mit den Ständen zu berathen sind, besonders wenn neue Staatsbedürfnisse außerordentliche Bewilligungen nöthig machen, nicht, wie die von Schreber herausgegebene Nachricht von den kurf. sächs. Land- und Ausschußtagen (dritte A. 1793.) S. 34. sagt, aller zwei Jahre gehalten.

Zuweilen werden einzelne Stände früher einberufen, um noch vor der Eröffnung des Landtages über einige Punkte vorläufig zu berathschlagen. (Prädeliberationen, Präconsultationen.) So geschah es im J. 1763. (Hausmann, a. a. O. Th. 2. S. 166.) und wieder 1817. wo die vier Kreisvorsitzenden Stände, die Ober-Lausitzischen Landesältesten, und Deputirte aus den Städten Leipzig, Dresden und Budissin, auf Erfordern, vor dem Landtage zusammen kamen, um mit dem Erbmarschall Amts-Verweser über die neu einzurichtende Sitzordnung zu berathen, und ihr Gutachten abzugeben.

Die auf den allgemeinen Landesversammlungen zu verhandelnden Gegenstände bemerkt die oben angeführte Nachricht, S. 41. f. Vergl. Wabst's histor. Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Verfassung der Justiz, S. 5. f.

Die Bestimmung des Ortes zu Versammlung der Stände hängt allein vom Landesherrn ab. Seit dem Jahre 1631. sind die Land- und Ausschußtage ununterbrochen in der Residenzstadt Dresden gehalten worden.

3) Ein Verzeichniß der dermaligen Landschaft an Prälaten, Grafen und Herrn, landtagsfähigen Rittergütern und Städten, folgt unten in der Beilage V.

II.

Ausschreiben an die Ritterschaft und Städte, und deren Form. Landstandsfähigkeit. Behörde in landständischen Angelegenheiten.

Solche Beschreibung [1]) ergehet, mutatis mutandis, an die Besitzere der Schriftsäßigen

Ritter- und Lehngüter [2]), auch Schriftsäßige Städte [3]), welche bis anhero darzu berufen worden, wie es dem Herkommen gemäs, nach dem in dem geheimen Rath [4]) und respective in der Landes-Regierung hergebrachten Stylo, der persönlichen Erscheinung halber, gegen gewöhnliche Auslösung [5]), und werden die gnädigsten Ausschreiben an die Aemter gesendet, und von dar ferner, ohne Unkosten des Vocati, an die Schriftsaßen, gegen Zurückgebung einer Recognition, gebracht [6]).

1) Beschreibung, Zusammenberufung. In den Entwürfen zur L T O. von 1700. und 1722. hieß es: „Solche Vocatoria ergehen".

2) In Ansehung der Rittergüter ist das J. 1728. das Normaljahr. Denjenigen, auf welchen in diesem Jahre die Berechtigung ihrer Besitzer, zu den Landesversammlungen berufen zu werden, haftete, steht sie auch dermalen noch zu, außer ihnen denen, welche sie mit der Schriftsässigkeit später erlangt haben. Daher genießen dieselbe nicht alle Ritter- oder Beitragsgüter, dagegen aber andere, welche weder mit Ritterpferden noch mit Beiträgen verdient werden.

Im Decret vom 20. Okt. 1817. wurde das Gutachten der Stände darüber erfordert, ob, „da, nach dem Wiener Friedenstractate, von mehrern in der Abtretung begriffenen Hauptgütern theils geringere, theils aber auch bedeutendere Pertinenzstücke beim Königreiche verblieben, welche nun die Eigenschaft selbstständiger Güter annähmen, und derenthalben resp. besondere Lehen zu bilden wären, dergleichen vormaligen Pertinenzien, wenn das ungetrennte Gut die Landtagsfähigkeit zu genießen gehabt, solche noch ferner in hiesigen Landen zugestanden werden solle". Die Stände stellten ihre Ansicht in der Beilage zur Schrift vom

23. Jun. 1818. n. I. auf; worauf das Decret v. 16. Oktbr. 1820. entschied; „es solle im Allgemeinen dabei, daß die Besitzer der von den abgetretenen Hauptgütern beim Königreiche verbliebenen Pertinenzstücke zu den Landesversammlungen, wie solches schon beim vorigen Landtage beobachtet worden, weiter nicht berufen werden, sein Verbleiben haben".

3) Für die Städte gilt der Landtag von 1716. als Norm, nach dem Verzeichnisse C. — Es werden aber nicht die schriftsässigen Städte allein zu den Landtagen berufen, sondern auch einige amtsässige. So sind z. B. aus dem Leipziger Kreise, Lausigk, Waldheim, Hartha und Geringswalde amtsässig und auch zugleich landtagsfähig. Es findet also in dieser Hinsicht zwischen der amtsässigen Ritterschaft und den amtsässigen Städten der Unterschied Statt, daß jene nur durch Einige aus ihrer Mitte, von diesen aber etliche selbst, neben den schriftsässigen Städten, auf den Landtagen erscheinen. Die Ausschußstädte sind sämmtlich schriftsässig.

4) Der geheime Rath ist in Landtags-Angelegenheiten die eigentliche Behörde; von ihm gehen alle Decrete, unter des Landesherrn Unterschrift, und die Bescheidungen, mittelst von dem Departements Referendar unterzeichneter Registraturen, aus. Ihm ist die dem geheimen Consilium vormals zugestandene administrative Gewalt in ständischen Sachen nun ausdrücklich beigelegt, in der eine Uebersicht über die Organisation und Ressort-Verhältnisse des geheimen Rathes enthaltenden Beilage zum Decret v. 30. April 1821. — Vor andern Behörden zu erscheinen haben die Stände stets abgelehnt. M. s. Schreber's angeführte Nachricht, S. 40. und Weiße'ns Zusätze und Berichtigungen hierzu, S. 23. f. Vergl. die Vorstellung vom 16. Nov. 1820. — Die Berufungsschreiben werden von der Landes-Regierung erlassen.

5) Vergl. §. 39. Die Auslösung der Stände aller drei Classen ist bestimmt durch die Verzeichnisse A. B. C. vergl. in Ansehung der Städte mit Beilage V. 3.

6) Zu bemerken ist, daß der Ausschreiben an die Prälaten, Grafen und Herren hier nicht gedacht wird. S. Beilage IV.

III.

Vollmacht der amtsässigen Ritterschaft bei Landtagen. Vollmacht der Ritterschaft, ingleichen der Städte bei Ausschußtagen. Auslösung bei Kreisversammlungen.

Damit auch die Besitzere derer Amtsäßigen Rittergüther, (ingleichen die Städte, welche bis anhero zu Ausstellung der Vollmachten, herkommlicher Maßen, beschrieben worden[1]), in ihren Anliegen gehöret werden können: so mögen iene noch vor angehendem Landtage, auf Veranlaßung eines ihres Mittels, oder wie es sonsten gebräuchlich[2]), sich zusammen betagen, und in denen Aemtern, nachdem eines oder das andere von weiten oder engen Bezirk, Ein, Zwey, oder Drey Personen[3]), nachdem die Aemter schwach oder stark sind, bevollmächtigen, welche sodann solcher Amtsäßigen Ritterschaft und Amtseingesessenen Bestes sich angelegen seyn lassen; dafern aber in einem Amte mehr nicht, als Ein Amtsaße sich befände, welcher von seinen Mitständen nicht bevollmächtiget werden könnte, so wäre derselbe ohne Vollmacht zu admittiren; und bekommen, sie mögen Ritterlichen- oder Bürgerlichen Standes seyn[4]), bey Ausstellung der Vollmachten zu Landtägen, des Tages Zwey Gülden, und wird,

exclusive derer Reise-Kosten, ihnen Ein Tag passiret, bey Ausschußtägen aber wird es mit Convocation derer Besitzere derer Schrift- und Amtsäßigen Güther gehalten, wie es bis anhero hergebracht [5]), und werden zu solchen Verrichtungen ihnen Zwey Tage zur Deliberation, exclusive derer Reisekosten, passiret [6]).

Die Schrift- und Amtsäßigen Städte, so in keinem Ausschusse sich befinden, werden, bey angesetzten Ausschußtägen, von denen Creyßstädten, auf darzu an sie und sämmtliche Stände des Creyßes ergehende gnädigste Befehle, auf einen gewißen Tag, mit Zuschickung des Originals, in die Creyßstadt selbst, oder welche sonst am bequehmsten darzu gelegen, verschrieben, allwo die Abgeordnete der Creyßstadt, mit denen, besagter Städte halber, erscheinenden Personen, aus denen Contentis des oberwehnten ergangenen Befehls und sonst, gehörige Unterredung pflegen, und zu schuldigster Beobachtung dessen zulängliche Vollmacht erfordern und erwarten, denen sodann die gewöhnliche Auslösung gegeben wird [7]).

1) Der Satz: „ingleichen die Städte," bis „beschrieben worden," erscheint hier fremdartig, da in der ersten Hälfte des §. nur von der amtsässigen Ritterschaft die Rede ist, und die zweite erst von den Städten spricht. Wirklich hieß es auch in dem Entwurfe zur LTO. von 1700. ursprünglich nur: „damit auch die amtsässige Ritterschaft in ihrem Anliegen gehört werden möge," und ich finde die

Worte „auch amtsässige Städte, welche bis anhero," u. s. w. in dem mir vorliegenden Exemplare hinzugeschrieben.

2) Durch wen die Berufung erfolgt, und das Verfahren dabei, bestimmt nun näher die allgemeine Kreistags-Ordnung, §. 37.

3) Bei jedem Amte ist bestimmt, wie viel Deputirte aus demselben erscheinen können. Ebendaselbst. Drei sind schon seit längerer Zeit nicht mehr üblich. Vergl. Schreber's Nachricht, S. 31. f.

4) Das Recht auch bürgerlicher Besitzer amtsässiger Rittergüter, auf den zu Ausstellung der Vollmachten für Landtage angesetzten Amts-Conventen zu erscheinen und Auslösung zu erhalten, welches ihnen früher bestritten ward, ist, auf das ständische Memorial vom 20. März 1722., genehmiget durch das Decret vom 3. April deß. J. (in Hausmann's Ausgabe der Landtags-Ordnung, S. 48 und 56).

5) Bei ausgeschriebenen Ausschußtagen nehmen an der Ausstellung der Vollmachten an die ritterschaftlichen Ausschußstände, alle, alt und neu adelige und bürgerliche, Besitzer schrift- und amtsässiger Rittergüter des Kreises Antheil, welche überhaupt das Recht haben, auf Kreis-Versammlungen zu erscheinen. Die Vollmacht der Kreis-Ritterschaft wird dem ältesten Mitgliede derselben im Engern Ausschusse zugestellt, welches sie bei Eröffnung des Ausschußtages dem Directorium desselben zur Legitimation der Ausschußstände zu übergeben hat. Kreistags-Ordnung, §. 2. und 36.

6) Die Auslösung der zu diesem Zweck auf den Kreis-Versammlungen Erscheinenden sprach ihnen, auf das Memorial der Stände vom 8. Dec. 1725. das Decret vom 9. Febr. 1726. zu. (in Hausmann's Ausgabe der LTO. S. 60. und 65.) Es empfangen aber nur diejenigen Mitglieder, welche Vollmacht ertheilen, nicht die, welche sie erhalten, (indem Letztere, die Ausschuß-Mitglieder, da die Vollmacht auf sie gerichtet werden muß, gar nicht zu er-

scheinen brauchen,) Auslösung, und zwar auf zwei Tage, sammt den Reisekosten, nach den landtagsmäßigen Sätzen, aus der Land- und Trankſteuer Haupt-Kasse. Kreistags-Ordnung, §. 38.

7) Die Vollmacht der städtischen Corporation des Kreises wird dem Rathe der Kreisstadt übergeben und von ihm bei Eröffnung des Ausschußtages dem Directorium desselben eingehändigt. In Hinsicht auf die Auslösung gilt dasselbe, was so eben von den ritterschaftlichen Mitgliedern bemerkt wurde. Ebendaselbst, §. 36. und 38.

IV.

Abgeordnete der Städte.

Ordnen auch die erforderte Städte einige aus ihren Mitteln, durch ihre freye Wahl, zum Landtage ab, welche nach vorgelegter Legitimation im Churfürstl. Marschall-Amte, so sie hernach dem Directorio der Städte ausliefern, wenn bey ihren Persohnen oder Vollmachten nichts zu erinnern, admittiret werden [1]).

1) Jeder Rath einer landtagsfähigen Stadt bevollmächtigt, nach freier Wahl, Eines seiner Mitglieder, welche sich ablösen können. Nur der Magistrat zu Leipzig ordnet, wegen des ihm obliegenden städtischen Directorium und der Abfassung der Landtagsschriften, gewöhnlich vier zugleich anwesende Mitglieder ab, so wie der Magistrat zu Dresden, zwei.

V.

Anmelden der Stände nach Verschiedenheit der Klassen.

Diejenigen, so auf den Tag der gnädigst erforderten Erscheinung, oder, wenn sie durch

erhebliche Impedimenta aufgehalten worden, sodann erst hernach kommen, melden sich zuförderst im Churfürstlichen Marschall-Amte, mit Production des ihnen zugekommenen Ausschreibens, so ihnen zur Legitimation dienet, hernach bey der Chur-Sachsen Erbmarschall oder dessen Verweser an, und sodann, so viel die Städte betrifft, auch bey denen Abgeordneten des Raths zu Leipzig, welche bey Landesversammlungen und andern Landes-Angelegenheiten das Städtische Directorium haben. Was aber die Stiftere und derer Grafen und Herren Abgeordnete betrifft, selbige melden sich allein bey dem Geheimden Consilio und dem Churfürstlichen Marschall-Amte an [1]).

1) Weil dieses Collegium nicht unter dem Erbmarschall steht. M. s. Beilage IV.

VI.

Landtagsproposition. Feierlichkeiten und Ordnung bei deren Eröffnung.

Folgenden, oder dem Landesherrn sonst gefälligen, Tages wird die Landtags-Proposition der anwesenden sämmtlichen Landschaft, nachdem im Nahmen des Landes-Fürsten die Cammer- und Hof-Fourierer, (als welche zu Beruffung der Landschaft zu gebrauchen der Erbmarschall, oder deßen Verweser, Erlaubniß hat) Zeit und Orth

benennet, ohngefehr auf nachfolgende Art eröfnet; Nehmlich:

Es wird solches Tages eine ordentliche Landtags-Predigt, sambt absonderlich auff die Landtags-Verrichtungen abgefaßeten Gebethe, gehalten, welcher die gesammte Landschaft beywohnet.

Nach geendigtem Gottes-Dienste versammlen sich die Landstände in denen, aus dem Churfürstl. Marschall-Amte, auf dem Schlosse ihnen angewiesenen Zimmern, von dannen sie, in ihrer Ordnung, von dem Cammer- und Hof-Fourier abgeholet, und an den Orth, wo die Publication der Landtags-Proposition geschehen soll, an die einem ieden assignirte Stelle aufgeführet werden.

Darauf kömmet der Landesherr, unter Vorhergehung der Hofstadt, auf einen biß an die Schranken, mit denen en haye rangirten Gardes, besetzten geraumen Saal, setzet sich auff den an einen erhabenen Orth befindlichen Stuhl, hinter Ihm stehen einige zur Hof-Bedienung bestellte hohe Officiers und Cavaliers; zu seiner rechten Hand die Ministri und Räthe aus denen Collegiis, auf der linken Hand die Generalitaet, und die von der Miliz, sambt denen Cavaliers vom Hofe, so wohl fremde Anwesende [1]); unter dem erhabenen Orte und Stuffen, zur rechten Hand die Praelaten [2]), denen die Universitaeten, nach

Maßgebung des unterm 13. Aprilis 1666. ergangenen Landesfürstlichen Decreti, sich unterhalb mit anschliessen[3]), auff der linken Hand die Grafen und Herren; unten quer vor, dem Thron gegen über, und vor dem Eingange in die Schranken, iedoch innerhalb dererselben, der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amtsverweser, sammt Vier Deputirten von der Ritterschaft des Engern Ausschusses[4]), und denen Abgeordneten derer Vier vorsitzenden Städte, zur rechten Hand, welche iedoch, so lange sie ihr Befugniß nicht erweißlich gemachet, außerhalb denen Schranken ihre Station haben[5]). Außen vor den Schranken stehen die übrigen Landstände, nehmlich, gegen des Landesherrn rechte Hand die von der Ritterschaft, und gegen des Landesherrn linke Hand die Abgeordneten der Städte, iedes Corpus nach seinen Collegiis und gewöhnlicher Ordnung, und stehen die Städte des Engern Ausschusses forne an, hernach die andern des Weitern Ausschusses, auch endlich die allgemeinen Städte.

1) Besonders die auswärtigen Gesandten.

2) Dem Dekan des Dom-Kapitels St. Petri in Budissin war auf der allgemeinen Landes-Versammlung $\frac{1817}{1818}$, wobei sich die Ober-Lausitzischen Stände zuerst einfanden, durch das Decret vom 20. Okt. 1817. provisorisch Sitz und Stimme in Prälaten Collegium, nach dem Domkapitel in Meissen, angewiesen worden, und dem zu Folge nam

derselbe auch bei den Feierlichkeiten der Eröffnung und des Beschlusses seinen Platz ein. Als aber, auf Veranlassung des Gutachtens zur Schrift vom 23. Jun. 1818. worin, wie in dem beigelegten Schreiben vom 11. Febr. die Verhältnisse des Dekans entwickelt sind, dessen Versetzung in das Collegium des Engern Ausschusses der Ritterschaft durch das Decret vom 16. Okt. 1820. definitiv entschieden worden war, er aber gleichwol bei Eröffnung dieses Landtages jenen Platz fortwährend eingenommen hatte, baten die Grafen und Herren (in ihrer und des Hochstiftes Meissen Präliminarschrift vom 2. Dec. 1820.) unter der Erklärung, dem dermaligen Dekan diese Auszeichnung nicht streitig machen zu wollen, sie doch einem künftigen Nachfolger nicht wieder einzuräumen, oder wenigstens dahin zu modificiren, daß derselbe bei der Einführung in die Schranken des Propositions-Saales den gesammten Mitgliedern ihres Collegium nachtrete.

3) Jetzt, nach Wegfall von Wittenberg, der Universität Leipzig allein. Dieser Platz ist derselben bestätigt im Decret von 16. Okt. 1820. — Indessen hat sie sich, „in sofern sie den Anspruch auf eine Stelle unter den Prälaten nicht aufgeben dürfe," an das vorgedachte Gesuch der Grafen und Herren, angeschlossen.

Die vormaligen Streitigkeiten der Hochstifter und der Grafen mit den Universitäten über die Stellung der Letztern auf Landesversammlungen, welche das Decret vom 13. April 1666. beendigte, sind verhandelt in der Grafen Schrift vom 19. Dec. der Antwort der Universitäten vom 20. Dec. 1660. der Erwiederung der Grafen vom 20. den Schriften der Universitäten vom 28. Jan. 1661. und Wittenbergs insbesondere vom 28. Dec. 1660. der Protestation der Hochstifter von 29. Jan. der Antwort der Univers. vom 21. und Replik der Grafen v. 28. März 1661. — Vergl. C. E. Weisse, de iure praelaturae Acad. Lips. in comitiis provincialibus regni Saxoniae. Leipzig 1819.

4) So war es üblich, so lange sich die allgemeinen Landes-Versammlungen auf die alten Erblande beschränkten. Auf dem ersten mit Hinzuziehung der Ober-Lausitzischen Stände gehaltenen Landtage $\frac{1817}{1818}$ fand die Abänderung Statt, daß, bei dessen Eröffnung und Schlusse, fünf ritterschaftliche Deputirte, nehmlich aus jedem der vier alterbländischen Kreise und aus der Ober-Lausitz Einer — außer dem Landtagsmarschalle — den angegebenen Platz einnahmen. Eben so auf dem Landtage $\frac{1820}{1821}$.

5) Schon in den Erinnerungen zu den Entwürfen der LTO. von 1700. und 1722. bemerkten die Städte: „es wären die vier Vorsitzenden derselben vormals mit den Deputirten der Ritterschaft in die Schranken gelassen, sie auch bei allen Landtagshandlungen und Solemnitäten, absonderlich aber wenn die Ritterschaft mit ihnen vor dem Landesherrn erscheine, noch nie separirt worden". Auch wurde diese Berechtigung von den Städten wieder in Anspruch genommen in dem Gutachten zur Schrift vom 23. Jun. 1818. Vergl. Hausmann's Anmerkung zu dieser Stelle.

VII.

Fortsetzung.

Wenn nun solches also veranstaltet, hält der im Geheimden Rathe dirigirende Ministre eine mündliche Anrede, darinnen er im Namen des Landesherrn die Nothdurft von der Landschaft Zusammenkunft vorstellet[1]).

Nach diesem lieset ein Geheimer Referendarius oder Geheimer Secretarius die gnädigst in Schriften abgefaßete Proposition öffentlich

und deutlich ab; wenn solches geschehen, stellet er die Schrift dem Ministre, so die Anrede gethan, zu, welcher selbige sodann der Chur-Sachsen Erbmarschall selbst einhändiget, und dieser hernach eine kurze Gegenrede thut; Worauf der Landes-Herr auf solche Arth, in Begleitung, wie obgesaget, wieder hinweg gehet, und berührter Actus beschlossen wird [2]).

1) Diese Rede enthält gewöhnlich eine Uebersicht dessen, was seit dem vorigen Landtage in allen Zweigen der Staats-Verwaltung geschehen, wichtiger, öffentlicher, den Staat angehender Vorfälle, und des Bedarfs für die bevorstehende Bewilligungszeit.

2) Sollte der Landesherr nicht gegenwärtig seyn können, wie sich mehreremal ereignete, (vergl. Hausmann's Beiträge, Th. 1. S. 71. f.) so fallen diese Feierlichkeiten weg, und die Proposition wird von deputirten Ständen im geheimen Rathe abgehohlt. So geschah es wenigstens im J. 1716. M. s. die Schreber'sche Nachricht, S. 38. f.

VIII.

Vertheilung der Originalien der Propositions-Schrift.

Von der gnädigsten Proposition werden dem Erbmarschall Vier Originalia gegeben, welcher eines denen Praelaten, Grafen und Herren, durch den Landtags-Schreiber, (dergleichen denn auch mit denen unterthänigsten Landtags-Schriften, auch darauf erfolgten gnädigsten Resolutionen, bis anhero, dem Herkommen

nach, geschehen [1]) (wie auch eines auff solche Arth denen Universitaeten, ferner eines denen Abgeordneten der Städte, und zwar den Directorn derselben, welche sich zu dem Ende mit denen vorsitzenden Städten, alsofort nach beschehener Publication, zum Engern Ausschuß der Ritterschaft begeben [2]), zustellet, das vierte zu seiner eigenen Expedition behält, und zu denen Original-Landtags-Acten bringen läßet.

1) M. s. Beilage IV.

2) Ist nicht mehr üblich. Sondern die städtischen Deputirten begeben sich, an demselben Tage Nachmittags, in ihren Versammlungssaal, wo von dem städtischen Directorium die Propositionsschrift nochmals vorgelesen, und hiermit die erste Sitzung der städtischen Corporation gehalten wird.

IX.

Verpflichtung der Landtags-Schreiber.

Bey Anfang der Landes-Zusammenkunft läßet der Erbmarschall durch den Steuer-Secretarium die Landtags-Schreiber, in seiner Gegenwartt, auf Fleiß, Treue und gute Verschwiegenheit verpflichten, auch sich von ihnen den Handschlag geben; die neuen, so darzu kommen, legen würklich den Eyd ab, dahingegen die, so vormahlen mit Pflichten beleget, nur von neuen den Handschlag auf vorige Pflicht geben; denen aber, so es nicht gebühret, sind keine Abschriften von solchen Acten zu lassen [1]).

1) Das städtische Directorium verpflichtet die von den städtischen Deputirten ihm zu Abschreibern vorgestellten Personen.

X.

Sitz=Ordnung der Stände.

Bey währenden Deliberationen sitzen die Praelaten, Grafen und Herren alleine in einem Zimmer [1]), (immaßen die Universitaeten ebenfalls ihre besondere Session halten) [2]) nicht minder der Engere Ausschuß von der Ritterschaft, sowohl auch der Weitere Ausschuß [3]), und letzlich die allgemeine Ritterschaft [4]), und zwar iedes Collegium absonderlich; von denen Abgeordneten der Städte aber, der Engere und Weitere Ausschuß beysammen [5]), und die allgemeinen Städte wiederum alleine [6]); wozu ihnen, und zwar einem ieden Corpori, die Zimmer vom Hofe, ohne Entgeld, angewiesen werden [7]).

1) Im Decret vom 3. Nov. 1817. war das Gutachten der Stände darüber erfordert worden, ob eine Vereinigung der Prälaten, Grafen und Herren mit den ritterschaftlichen Ausschüssen einzuleiten seyn möchte. Da jedoch jenes Collegium sich dazu nicht geneigt erklärte, (Communicat vom 26. Jan. 1818) auch die andern beiden Corporationen sich ihm diesfalls in dem Gutachten zur Schrift vom 23. Jun. 1818. n. II. anschlossen: so wurde im Decret v. 16. Okt. 1820. festgesetzt, daß die Prälaten, Grafen und Herren fortwährend ein besonderes Collegium bilden sollten.

2) Durch dasselbe Decret wurde auch der Universität Leipzig, als nun alleiniger Hochschule des Landes, ihr Platz in dem Sitzungszimmer der Prälaten, Grafen und Herren, und zwar Sitz und Stimme nach den Grafen, angewiesen; sie wird bei Benennung desselben namentlich aufgeführt: „das Collegium der Prälaten, Grafen und Herren nebst der Universität Leipzig"; ihr Syndicus wird ferner, wie bisher, als ihr Mitdeputirter betrachtet, und es bleibt ihm, alternando mit dem ersten Deputirten, Theil an den Sitzungen und an dem Tische der Prälaten, Grafen und Herren Platz zu nehmen gestattet.

3) Bei Eröffnung der Landesversammlung $\frac{1817}{1818}$ wurden die beiden ritterschaftlichen Ausschüsse provisorisch verbunden, weil es geschienen hatte, es könne, bei der nun eingetretenen Landes-Veränderung, die Anzahl der Ausschußstände zu gering ausfallen, um ferner zwei Abtheilungen bestehen zu lassen, und das Collegium nannte sich unterdessen „provisorisch vereinigter Enger und Weiter Ausschuß der Ritterschaft." Auf die Vorstellung der Landschaft vom 5. Dec. 1817. ward aber das ursprüngliche Verhältniß durch das Decret vom 22. dess. M. hergestellt und für die Zukunft bestätigt, worauf der Weitere Ausschuß sich vom Engern sofort wieder trennte, und in seinen Versammlungssaal zurücktrat.

In beiden ritterschaftlichen Ausschuß-Collegien sitzen die Mitglieder derselben nach der Ordnung, wie sie eingerückt sind, worüber sich jedesmal in den Landtags-Acten ein Verzeichniß befindet.

4) S. §. XVI. und Anmerkung 1.

5) Jedoch an zwei Tafeln; jetzt nach der in der Beilage V. 3. angegebenen Ordnung. Die Stadt Leipzig führt, wie das gesammte städtische Directorium (§. V.), so auch das besondere in den Ausschüssen. Im weitern Ausschuß hat der Abgeordnete der Stadt Annaberg den Vorsitz. Wegen der Vereinigung beider Collegien in Einem Saale berath-

schlagen sie auch nicht anders als gemeinschaftlich, keines ohne das andere; unbeschadet der einem jeden zuständigen Curiatstimme.

6) Die gesammte städtische Corporation aller drei Collegien ist jedoch öfter vereinigt. Es werden nehmlich auch die allgemeinen Städte in den Versammlungssaal der Ausschüsse berufen, so oft landesherrliche Decrete bekannt zu machen, oder ständische Schriften vorzulesen sind. Im letztern Falle entfernen sich, nach beendigter Vorlesung, die allgemeinen Städte; nur ihre Directoren läßt man bleiben, um die Deliberationen der Ausschüsse anzuhören, (doch müssen auch diese, auf den Antrag auch nur Eines Mitgliedes der Ausschüsse, abtreten.) Die Directoren der allgemeinen Städte begeben sich hierauf zu denselben, um ihnen Vortrag zu machen, und kommen dann zurück, deren Votum abzugeben, und die Curiat Abstimmungen der Ausschüsse zu vernehmen. Werden ritterschaftliche Erinnerungen zu Schriften, oder sonstige Anträge vorgelegt, so sind nur die Directoren der allgemeinen Städte gegenwärtig.

Unter den allgemeinen Städten eines jeden Kreises führt eine bleibend das Directorium; im Meißnischen Oschatz, im Erzgebirgischen Stollberg, im Leipziger Grimma, im Voigtländischen Pausa, und unter diesen wiederum, jeden Landtag abwechselnd, eine das Hauptdirectorium, welches sich besonders darin zeigt, daß diese die Abstimmung der ganzen Curie ausspricht.

7) Die Landstände versammeln sich bekanntlich jetzt in dem im J. 1775. erbauten Landhause, worin zugleich das Ober-Steuer-Collegium seine Sitzungen hält.

XI.

Vorberathungen. Eingabe der Beschwerden.

Wann nun die Deliberationes vorgenommen werden, hält man zuförderst bey dem Engern

Ausschuße der Ritterschaft mit denen Abgeordneten derer Städte, entweder publice, oder auch wohl, nach Erheischung derer Umstände, mit einigen ihres Mittels privatim, ein oder mehrere Vor-Deliberationes, und werden die Erinnerungen zusammen getragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwan am füglichsten zu Erreichung des Landes-Fürsten gnädigsten Intention, zum immerwährenden Flor deßen Durchlauchtigsten Hauses, Schutz und Wohlfarth Dero Lande und Unterthanen, zu unveränderter Erhaltung der Evangelischen reinen Lehre und Gottes-Dienstes, und nach des Landes Gesetzen wohl eingerichteten Justitz und mithin zu dem abgezielten Endzweck, nicht weniger, wie zu denen darzu gehörigen Mitteln zu gelangen sey, überleget, zu welchem Ende der Erbmarschall oder deßen Verweser, bald nach der Proposition, die Stände zu ermahnen hat, solche ihre Erinnerungen oder Gravamina, welche sowohl in ganzen Creyßen sich hervor gethan, als auch ein und anderer Stand in particulari hat, sonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bei ihrem Directorio, binnen einer kurzen Frist von acht oder mehr Tagen, iedoch vor Abfaßung der Praeliminar-Schrift, zu übergeben, dieienigen Sachen aber, so zur Erörterung derer Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweisen sind, auch nur zu unnöthigen

Aufenthalt dienen, wegzulaßen[1]), und allenthalben die Expeditiones nach Möglichkeit zu beschleunigen, mithin zuförderst darauf zu sehen, daß, ohne Verlierung der Zeit, zur Haupt-Deliberation über die ausgestellte Proposition verschritten, und vornehmlich dasienige, so das allgemeine Beste derer Lande und Unterthanen betrifft, tractiret, folglich darauf sowohl obbesagte des Landes-Herrn Intention, so viel möglich, erlanget, auch, bey noch währenden Convent, das unterthänigst gebethene desto eher erhalten werden möge.

Weil es sich auch zuweilen etwas verziehet, biß die Ausschuß-Personen von der Ritterschaft eligiret: so können die Vor-Deliberationes von dem Erbmarschall, oder deßelben Verweser, mit denen Anwesenden des Engern Ausschußes von der Ritterschaft, so insgemein in guter Anzahl zeitlich zugegen, angestellet, derer etwa noch unerörtert liegenden Gravaminum halber, Unterredung gepflogen, ingleichen die der Landschaft communicirte Projecte und Mandata durchgegangen und erwogen, folgends derer vorsitzenden Städte Abgeordneten die Gedanken darüber eröffnet und zur Ueberlegung ausgestellet werden.

1) Was hier über die Eingabe und Beschaffenheit der Beschwerden gesagt ist, gilt noch jetzt. (Vergl. Anm. 4. zu §. XX.) Vom übrigen Inhalte des §. weicht jedoch der dermalige Geschäftsgang weit ab. M. s. zu §. XX.

XII.

Enger Ausschuß der Ritterschaft. Anzahl und Ordnung seiner Mitglieder. Aufrücken in denselben.

Mit denen Ausschüßen der Ritterschaft hat es folgende Beschaffenheit. Der Engere Ausschuß bestehet in Vierzig Personen; dieser untersuchet gleich Anfangs ihrer Zusammenkunft, wer von solchen Membris durch Tod oder Resignation abgangen, nehmen einen Creyß nach dem andern für, und ersetzen aus dem Weitern Ausschuß, nach der Ordnung wie sie in selbigen gekommen, so viel Stellen als zu solcher Zeit mangeln, und hat ein ieder Creyß seine gewiße Stellen, als: der Chur-Creyß, Fünfe, inclusive des Erbmarschalls; der Thüringische Creyß, Eilfe, inclusive der Balley Thüringen, welche das erste Votum hat, und der Commendurey Griefſtädt; der Meißnische Creyß, Fünfe, der Erzgebürgische, Viere; der Leipzigische, Neune, incl. einer Stelle im Stiffte Wurzen; der Voigtländische, Viere; der Neustädtische, Zwey;[1]) und folgen zwar diese Creyße einander in iezt bemelter Praecedenz und Ordnung, sitzen aber vor ihre Persohnen, wie nach der Zeit sie in die Ausschüße kommen; und weil die Creyß-Stände einander am besten kennen, so wird denenselben der erste

Vorschlag zu denen vacanten Stellen im Weitern Ausschuß [2]) zwar überlaßen, das ganze Collegium aber machet, nach Befinden, den völligen Schluß, und ist bey solcher Wahl das Absehen hauptsächlich auff tüchtige und cordate, auch der Landesverfaßung und derer Stände und Unterthanen Zustandes gnugsam kundige Subjecta zu richten [3]).

1) Ueber die Entstehung der Ausschüsse vergl. man Hausmann's Beiträge, Th. 1. S. 43. f. und dessen Ausgabe der Landtags-Ordnung. S. 91. f.

Dermalen besteht der Engere Ausschuß der Ritterschaft aus fünf und zwanzig alterbländischen Stellen, wovon dem Meißnischen Kreise Neun, dem Erzgebirgischen Vier, dem Leipziger Acht, und dem Voigtländischen Vier zukommen, und Eilf Ober-Lausitzischen; mit Inbegriff der jetzt noch unbesetzten, den gewählten ritterschaftlichen Ständen vorbehaltenen Plätze. Decrete vom 16. und 29. Okt. 1820.

Im Engern Ausschusse hat der Erbmarschall oder dessen Amtsverweser den Vorsitz, so wie er überhaupt das Directorium über die ritterschaftliche und städtische Corporation führt. Seit dem Erlöschen der gräfl. Löser'schen Familie, in welcher das Erbmarschall-Amt mehrere Jahrhunderte lang erblich gewesen war (M. s. Horn's Sammlung zu einer Historischen Handbibliothek von Sachsen, Th. 1. S. 71. f. und Hausmann, a. a. O. Th. 1. S. 55.) ist die anderweitige Verleihung des Erbmarschall-Amtes nicht erfolgt, jedoch vorbehalten, unterdessen aber jedesmal ein Erbmarschall-Amtsverweser, dessen Function nur auf die Dauer einer Landes-Versammlung beschränkt ist, ernannt worden. Bei dem letztern Landtage $\frac{1820}{1821}$ ward ihm der

Titel eines Landtagsmarschalles beigelegt. Decret vom 2. Sept. 1820. Im Behinderungsfalle werden dessen Geschäfte einstweilen von dem ihm zunächst sitzenden alterbländischen Stande versehen. Den ersten Platz nach ihm, welcher sonst der Ballei Thüringen zukam, nimmt der Standesherr von Königsbrück ein. Auf diesen folgt der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf; (welche Benennung dem beim Königreiche verbliebenen, bei weitem größten Theile der Ober-Lausitzschen Standesherrschaft Seidenberg beigelegt wurde) an dessen Stelle, dafern er nicht selbst erscheint, ein Vertreter zugelassen wird, der jedoch für seine Person landtagsfähig seyn, d. i. die Ahnenprobe bestanden haben, und übrigens den letzten Platz im Engern Ausschusse der Ritterschaft einnehmen muß. Beilage zum Decret vom 20. Okt. und Decret vom 22. Dez. 1817. Nach den Standesherren folgt der Dekan des Domstifts St. Petri in Budissin. (Anm. 2. zu §. VI.) Die übrigen Mitglieder sitzen in der Ordnung, wie sie in den Engern Ausschuß eingerückt sind.

Die Klostervoigte der Jungfrauenstifter Marienstern und Marienthal, (über deren Verhältnisse sich das Gutachten zur Schrift vom 23. Jun. 1818. auf Veranlassung der Vorstellung der Prälaten, Grafen und Herren v. 26. Jan. deff. J. verbreitet,) und die Mitglieder der Ober-Lausitzischen Ritterschaft des Engern (so wie des Weitern) Ausschusses nehmen, nach dem Alter der erlangten Landtagsfähigkeit, unter den erbländischen ritterschaftlichen Ausschuß-Personen Platz. — Beim Eintritt der verbliebenen Ober-Lausitzischen Stände in die allgemeinen Landes-Versammlungen im J. 1817. war den resignirten Landes-Beamten dieser Provinz, welche auf ihrem eigenen Landtage einen höhern Platz in den dortigen Ausschüssen einzunehmen pflegten, verstattet worden, ihn auch auf den allgemeinen Landes-Versammlungen beizubehalten. Nach dem Decret v. 16. Okt. 1820. soll dieses Vorrecht den

gegenwärtigen Inhabern zwar für ihre Personen zukommen, künftig aber wegfallen.

Die Wahlen der alterbländischen Stände in die Ausschüsse erfolgen nur auf Land- oder Ausschußtagen selbst; (§. 17.) dagegen können die Ober-Lausitzischen Ausschußstände zwar auch in der Zwischenzeit von einem allgemeinen Land- oder Ausschußtage zum andern von ihrer Provinz gewählt werden, „doch sind sie solchenfalls jedesmal im Anfang eines Land- oder Ausschußtages in der Ordnung, in welcher sie gewählt worden, dem ständischen Directorium von dem vorsitzenden Landes-Aeltesten anzuzeigen und in die über die vorgenommenen Ausschußwahlen zu erstattende Anzeige mit aufzunehmen, und es bleibt hierbei dem Engern ritterschaftlichen Ausschusse überlassen, dafern ihm hierunter Bedenken beigehen sollten, solche sofort anzuzeigen. Diese neu eintretenden Ober-Lausitzischen Ausschußmitglieder haben aber jederzeit, ohne Rücksicht auf die früher erfolgte Wahl, ihren Platz zwischen den alterbländischen neu gewählten Ausschußständen, nach den aus dem Erzgebirgischen und vor den aus dem Leipziger Kreise, zu nehmen, auch bis zu erfolgter Bestätigung der Vorschläge über die gesammte Wiederbesetzung der erledigten Ausschußstellen, sich eines provisorischen Sitzes im weitern Ausschusse bei den allgemeinen Landesversammlungen, zu enthalten." Decret vom 29. Okt. 1820. Vergl. Memorial des E. A. der Ritterschaft vom 27. deff. M. nebst Beilage.

2) Sollte wohl heißen: im Engern Ausschusse, da von diesem im gegenwärtigen, vom Weitern im folgenden §. die Rede ist. Wirklich finden sich auch im Entwurfe von 1722. die Worte: „sowohl im Engern als Weitern Ausschusse."

3) Die Aufrückung aus dem Weitern Ausschusse in den Engern sollte lt. Decrets v. 16. Okt. 1812. nach der in ersterm gehabten Anciennetät erfolgen. Diese Vorschrift ward aber durch das Decret von 16. Okt. 1820. zu IV.

§. 12. dahin modificirt „daß, obwol die diesfallsige Denomination in der Regel nach dieser Anciennetät einzurichten, doch auf die Directoren des Weitern Ausschusses, auch wenn sie die Anciennetät vor den übrigen Mitgliedern desselben nicht haben, vorzügliche Rücksicht genommen werden soll." — „Auch erleidet das Aufrücken in den Engern Ausschuß nach der im Weitern gehabten Anciennetät in Ansehung solcher Mitglieder des Weitern Ausschusses eine Ausnahme, welche in dieser Eigenschaft noch keiner Landes-Versammlung beigewohnt haben." Ebendaselbst.

XIII.

Weiter Ausschuß der Ritterschaft. Dessen Zahl. Aufrücken in denselben. Ueberzählige Mitglieder. Verlust der Stellen in den Ausschüssen.

In dem Weitern Ausschuß geschiehet die Ersetzung derer Stellen, so entweder durch Absterben, Resignation, oder Translocation im Engern Ausschuß, vacant worden, aus der allgemeinen Ritterschaft, welche Denomination so wohl als die Erwehlung derer Directorum des Weitern Ausschußes aus dem Corpore des nur erwehnten Weitern Ausschußes, allein dem Engern Ausschuß von der Ritterschaft zukommt [1]); und hat der Weitere Ausschuß, welcher in Sechzig Persohnen bestehet, in denen Creyßen, so ihre Ordnung und Session, gleichwie im Engern Ausschuß, halten, ebenfalls gewiße Stellen: als derer Herren von Schönburg absonderliche Stelle, (so zum Leipziger Creyße gehöret, und unverändert

im Weiten Ausschuß bleibet;) der Chur-Creyß, Sechse, incl. des Amts Bitterfeld; der Thüringische, Funfzehen, inclusive Tautenburg; der Meißnische, Neune; der Erzgebirgische, Sechse; der Leipzigische, Eilfe, iedoch obige Schönburgische Stelle ohngerechnet, incl. Zwey Stellen außm Stiffte Wurzen; der Voigtländische, Achte; der Neustädtische, Viere[2]). Es soll auch, außer der höchsten Noth, kein Supernumerarius über die Vacanten eingenommen werden; dieienigen aber, so sonst in Ausschüßen geseßen und keine Rittergüther mehr besitzen, solche zu resigniren gehalten seyn.

Daferne einer zwey Güther in zwey unterschiedenen Creyßen hat, davon er das, weßwegen er im Ausschuß sitzet, veralieniret hätte, und es unbillig, daß, da er noch im Lande angeseßen, dadurch seiner Stelle im Collegio verlustig seyn sollte: so wird er in dem andern Creyße, da er noch angeseßen, als ein Supernumerarius, biß zu einer ereigneten Vacanz, daselbst gelaßen; die Schrift- und Amtsaßen aber, auch Directores bey der Ritterschaft, sollen bey Ersetzung in dem Engern und Weitern Ausschuß, nach Befindung ihrer Qualitaeten und anderer nöthigen Umstände, consideriret werden, worbey iedoch der Innhalt des am 1. Junii 1722. ertheilten, und unterm

18. Februarii 1728. erläuterten gnädigsten Decreti, genau mit zu beobachten ist[3]); und soll keiner in den Weiten Ausschuß gezogen werden, der nicht wenigstens einen Landtag vorher bei der allgemeinen Ritterschaft geseßen[4]).

1) Hiermit ist der unten folgende Satz: „die Schrift- und Amtsassen aber" bis "considerirt werden," zu verbinden. — In dem Gutachten zur Schrift vom 23. Jun. 1818. trug die Landschaft auf die Bestimmung an, daß beim Aufrücken in den weitern Ausschuß aus der allgemeinen Ritterschaft ebenfalls auf die Anciennetät, und vorzugsweise auf die Directoren in denselben, Rücksicht genommen werde.

2) Der Weitere Ausschuß begreift jetzt Vier und funfzig Stellen, nehmlich 40. für die alterbländischen und 14. für die Ober-Lausitzischen Stände; von jenen stehen dem Meißnischen Kreise Vierzehen, dem Erzgebirgischen Sieben, dem Leipziger Zwölf und dem Voigtländischen Sieben zu; mit Einschluß der für die gewählten Stände vorbehaltenen Plätze. Decret vom 29. Okt. 1820.

Ob die drei Stellen, welche, nach Vorschrift der LTO. das Stift Wurzen in beiden Ausschüssen zur Zeit noch beibehält, demselben bleiben werden, ist zu weiterer Erörterung ausgesetzt. Ebendaselbst.

3) M. s. zu §. XV.

4) Diesem gemäß blieben auch, bei Errichtung der Wahlstände, die denselben zugeeigneten Stellen in den Ausschüssen einstweilen unbesetzt. Decret vom 16. Okt. 1820. — Nur in Ansehung der Cabinets- und Conferenz-Minister hat eine Ausnahme Statt; sie können nach ihrem Eintritt in die allgemeine Ritterschaft sogleich in die Ausschüsse gewählt werden. M. s. die im Gouvernements-Blatt

für das Königreich Sachsen, Nr. 29. u. f. enthaltene, immer noch vollständigste, Uebersicht der Verhältnisse der Landstände in den verschiedenen Provinzen desselben, S. 221.

In Beziehung auf die Stände beider ritterschaftlichen Ausschüsse ist übrigens noch folgendes zu bemerken. Sie haben sich, wenn Land- oder Ausschußtage ausgeschrieben werden, dabei jedesmal zu rechter Zeit einzufinden, oder, im Falle hinlänglicher Behinderungsursachen, solches in Zeiten schriftlich anzuzeigen. Decret vom 20. Febr. 1781. Wer, ohne in königlichen oder Landes-Angelegenheiten, oder sonst aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend zu seyn, auf zwei Landtagen, oder auf einem Land- und einem Ausschußtage nach einander, nicht erscheint, und sich bei dem nächstfolgenden Land- oder Ausschußtage nicht Tages vor Ertheilung der Proposition oder spätestens Tages darauf bei dem Erbmarschalle in Person gehörig anmeldet, ist seiner Ausschußstelle dadurch sofort verlustig, ohne daß es einer Resignation bedarf. Doch soll ein solcher Stand, wenn er in der Folge an den Landtagsverhandlungen anderweitigen Antheil nehmen will, an Sitz und Stimme in der allgemeinen Ritterschaft, auch nach Befinden observanzmäßiger Aufrückung in die Ausschüsse, nicht behindert werden. Ebendaselbst.

Wenn ein Ausschußstand, welcher eine ständische Deputirtenstelle, (z. B. bei der Steuer-Credit-Casse) bekleidet, entweder auf die eben gedachte oder auf irgend eine andere Art, sich seines Platzes im Ausschuße verlustig macht: so verliert er zugleich jene Deputirten-Stelle; wie denn auch bei Erwählung eines solchen Deputirten oder seines Substituten von den zu dieser Wahl versammelten Vasallen des Kreises auf kein anderes, als ein wegen dieses Kreises auf Landtagen Sitz und Stimme habendes Subject das Absehen gerichtet werden soll. Decret vom 28. Febr. 1817. Vergl. Kreistags-Ordnung, §. 28.

XIV.

Anzeige der neu ernannten Ausschuß-Mitglieder an den Landesherrn, und Einweisung der neuen Mitglieder des Engern Ausschusses.

Wenn nun die Denomination derer, so in die Ausschüße aufgenommen werden sollen, obbesagtermaßen im Engern Ausschuße geschehen, werden solche in eine Specification, nach denen Creyßen, gebracht, und zu des Landes-Herrn eigenhändiger Confirmation (wie denn Derselbe alle in Seinem hohen Nahmen an die Landschaft ergehende Resolutiones und Decreta gleichergestalt eigenhändig zu vollziehen pfleget) gegeben. Nachdem solche erfolget, erfordert der Erb-Marschall, oder deßen Verweser, dieselben [1]) in den Engern Ausschuß, thut ihnen einen Vortrag, vermahnet sie, denen Deliberationibus fleißig beizuwohnen und sich des Landes-Herrn und allgemeine Beste eyfrig angelegen seyn zu laßen, und assigniret einem ieden seinen Locum.

1) Nehmlich die neuen Mitglieder des Engern Ausschusses.

XV.

Einweisung der neu ernannten Mitglieder des Weitern Ausschusses. Auslösung der Directoren desselben und der allgemeinen Ritterschaft. Stellen der amtsäßigen Ritterschaft.

Mit dem Weitern Ausschuß hat es gleichfalls diese Beschaffenheit, außer, daß ihnen der

Erbmarschall, oder deßen Verweser, nicht selbst ihre Stellen anweiset, sondern solches durch die Directores des Weitern Ausschußes verrichten läßet. Daferne es sich aber zutrüge, daß beyde Directores des Weiten in den Engen Ausschuß gezogen würden, so werden alßdenn die neuen Directores von dem Engern Ausschuß zuförderst erwählet, darauf in das Engere Ausschuß-Collegium erfordert, und, nachdem ihnen davon gewöhnlichermaßen Eröffnung geschehen, sodann von denen vorigen Directoribus introduciret, und darauff die im Weitern Ausschuß erledigte Stellen aus der allgemeinen Ritterschaft ersetzet, und diesen letztern ihr Locus von denen neuen Directoren angewiesen.

Es sollen auch die Directores des Weitern Ausschußes gleiche Auslösung mit denen Assessoren im Engern Ausschuß, und die Directores der allgemeinen Ritterschaft eben so viel als die Assessores im Weitern Ausschuße, genießen [1]).

Bey künftiger Ersetzung vacanter Stellen im Engern oder Weitern Ausschuß wird, Innhalts derer Decrete vom 1. Junii 1722. und 18. Februarii 1728. auch auff die Amtsäßige Ritterschaft [2]), und zwar sowohl auf die Churfürstlichen als auf diejenigen, so in derer Herren

Vettern Fürstl. Durchlauchtigkeiten Landes-Portionen [3]) ansäßig, dergestalt reflectiret, daß selbigen, nach Proportion der vacirenden Stellen, so sie iedesmahl in beyden Ausschüßen haben sollen, folgende zugestanden worden, nehmlich:

Zwey Stellen, denen Amtsaßen des Chur-Creyßes, inclusive des Amts Bitterfeld.
Drey Stellen, denen Amtsaßen des Thüringischen Creyßes.
Drey Stellen, denen Amtsaßen des Meißnischen Creyßes.
Drey Stellen, denen Amtsaßen des Leipzigischen Creyßes.
Eine Stelle, denen Amtsaßen des Erzgebürgischen Creyßes.
Eine Stelle, denen Amtsaßen des Voigtländischen Creyßes, und
Eine Stelle, denen Amtsaßen des Neustädtischen Creyßes [4]).

1) Diese erhöhete Auslösung wird vom Anfange des Landtages an gerechnet, wenn gleich die Erwählung zum Directorium gewöhnlich erst einige Wochen nachher erfolgt.

2) Durch die genannten beiden Decrete wurde die zwischen der schriftsässigen und der amtsässigen Ritterschaft bestandene Irrung beigelegt. Im Entwurfe der LTO. v. J. 1722. §. 13. hieß es nach den Worten „considerirt werden" so: „wobei jedoch vornehmlich auf die alten Schriftsassen Reflexion zu machen". Dagegen kam die

amtsässige Ritterschaft mit einer Vorstellung vom 14. März dess. J. ein, berief sich auf die ihr am 23. Jan. und 21. Febr. 1716. ertheilten Resolutionen: „daß bei Ersetzung der vacanten Ausschußstellen jedesmal eine billige und proportionirliche Absicht zwischen den Schrift- und Amtsassen geführt werden solle, damit Niemand über Ungebühr sich zu beklagen Ursach haben möge," und bat, „daß hinführo bei Ersetzung der Ausschußstellen von jedem Kreise insbesondere wenigstens die dritte Person einer von den amtsässigen Deputirten seyn, und in Gemäßheit der alten LTO. §. 3. von den Aemtern, die dergleichen zu prästiren fähig, zwei oder drei Deputirte zum wenigsten admittirt oder mit ausgeschrieben werden möchten." (Vergl. Decret v. 13. Febr. und Schriften v. 28. Jan. und 18. Febr. 1722.) Dagegen verwahrte sich die schriftsässige Ritterschaft in der Vorstellung vom 16. März, worauf das Decret vom 16. April beide Theile beschied: „über diese sie allein angehenden Irrungen sich mit einander gütlich zu vernehmen, und bei Durchgehung des Projects zur LTO. sich ebenfalls eines Gewissen zu vereinigen." Es kam jedoch die Vereinigung nicht zu Stande, indem, nach der Anzeige des Engern Ausschusses vom 23. May, nur vier Kreise mit den gethanen Vorschlägen einverstanden gewesen waren. Nun entschied das Decret vom 1. Jun. 1722. dahin: es bewende in Ansehung dieser vier Kreise bei der Vereinigung, daß im Thüringischen, Meißnischen und Leipziger Kreise den Amtsassen in beiden Ausschüssen drei Stellen, und im Neustädtischen Eine zustehen sollten; wogegen ihnen im Kurkreise, mit Einschluß des Amtes Bitterfeld, zwei, und im Erzgebirgischen und Voigtländischen, in jedem eine, angewiesen wurden. Diese Anordnung bestätigte, auf erhobene Beschwerde der amtsässigen Ritterschaft des Erzgebirgischen Kreises, das Decret vom 28. Febr. 1722. und sodann der gegenwärtige §. der Landtags-Ordnung.

3) Fällt, nach dem Erlöschen der Albertinischen Nebenlinien, weg.

4) Dermalen sind der amtsässigen Stellen in den Ausschüssen

drei im Meißnischen,
drei im Leipziger,
eine im Erzgebirgischen, und
eine im Voigtländischen Kreise.

XVI.

Allgemeine Ritterschaft. Deren Sitzordnung. Directoren und ihr Geschäft.

Die allgemeine Ritterschaft sitzet, wie schon erwehnet, in einem besondern Zimmer alleine, und zwar nach denen Creyßen, in der Ordnung, wie solche beym Ausschuß zu finden[1]), welche ihre Directores selbst wehlet, iedoch, daß sie tüchtige Subiecta erkiesen, und hat ieder Creyß Zwey Directores[2]). Dieser, der Directorum bey denen Creyßen, Verrichtungen bestehen darinnen, daß dasienige, so zur Deliberation kommen soll, sonder Verzug vorgenommen werde, einer von ihnen den Vortrag thue[3]), die darauff ausfallende Meynung entweder per vota schriftlich annotire oder sonst in einen Schluß verfaße, darüber ein Protocoll führe, davon an gehörigen Orth wieder Relation erstatte[4]), und dann, daß solch Protocoll, sammt denen sonst ergehenden Acten, bey dem Creyß zu künftiger Nachricht aufbehalten werde[5]).

1) Nehmlich in folgender. Der Meißnische Kreis; der Erzgebirgische; die Ober-Lausitz; (Beilage zum Decret vom 20. Okt. 1817.) der Leipziger und der Voigtländische Kreis. — Zu dem Entwurfe der L T O. von 1722. wurde von den Ständen erinnert, daß in der allgemeinen Ritterschaft der Leipziger Kreis dem Erzgebirgischen, in den Ausschüssen aber dieser jenem vorgehe.

2) Einen Director und einen Condirector.

3) Zunächst in seinem Kreise. Es ist jedoch dem Geschäftsgange in dieser Curie sehr förderlich, wenn von den Directoren der Kreise abwechselnd an die gesammte allgemeine Ritterschaft Vorträge gehalten werden, wie dies auf den letztern Landtagen durch freiwillige Vereinigung geschehen ist; des Rechts, in gewissen Fällen, besonders bei verschiedenem Interesse der Kreise, Kreisweise zu berathen und abzustimmen, unbeschadet.

Daß bei Ablesung der Landtagsschriften in dieser Curie alle, oder doch wenigstens mehrere Kreise zusammentreten sollen, schreibt schon das Decret v. 7. Jan. 1811. §. 3. vor.

4) Die allgemeine Ritterschaft communicirt nur mit dem Engern Ausschusse der Ritterschaft und mit keiner andern Curie unmittelbar; entweder durch gegenseitige Mittheilung von Auszügen aus ihren Protokollen, (Decret vom 7. Jan. 1811.) oder durch schriftliche Vorträge an jenes Collegium, welche die allgemeine Ritterschaft, auf vorhergehende Anmeldung, durch ihre Directoren persönlich in den Engern Ausschuß überbringen zu lassen, durch das Herkommen befugt ist.

5) Die Directoren der Kreise in der Allgemeinen Ritterschaft (so wie des weitern Ausschusses) welche diese Function während eines Landtages ausgeübt haben, behalten dieselbe auch beim Anfange eines folgenden, bis Andere an ihre Stelle erwählt worden, welches erfolgt, indem sie selbst in eine höhere Curie aufrücken.

XVII.

Ersetzung der ritterschaftlichen Ausschüsse auf Land- und Ausschuß-Tagen.

Es stehet aber dem Engern Ausschuß frey, die Ersetzung bey denen Ausschüßen, nach Gutbefinden, iedoch mit Beobachtung deßen, was oben §. 12. angeführet worden, zu thun, sowohl bey allgemeinen Landes-Zusammenkünften, als Ausschußtägen [1]).

1) Deutlicher würde dieser §. lauten: „Die Ersetzung der erledigten Stellen in den beiden Ausschüssen findet nicht allein auf den allgemeinen Landes-Versammlungen, sondern auch bei den Ausschußtagen Statt."

XVIII.

Abfassung der Schriften. Verhandlungsweise der Curien darüber.

Wenn nun die Ersetzung derer Stellen behörigermaßen geschehen, und die vorhabende Intention zu Papier gebracht werden soll, fertigen die Abgeordneten derer Städte das erste Concept, übergeben solches durch die Vier Vorsitzenden dem Erbmarschall oder deßen Verweser bey versammelten Engern Ausschuß der Ritterschaft, welcher es sodann denenselben weiter vorträget, und was besagter Enger Ausschuß vor gut befindet, wird solcher Schrift ferner einverleibet,

und so lange von dem Engern Ausschuße von der Ritterschaft mit denen Abgeordneten derer Städte sich vernommen, bis man vollkömmlich mit ihnen eins ist. Hierauf wird ohne Zeitverlust es mit dem Weitern Ausschuße der Ritterschaft, und, — wenn deßen Erinnerungen durch Abgeschickte ihres Mittels mündlich, oder auch, da es Sachen von Wichtigkeit und welche in mehrern Puncten bestehen, durch schriftlichen Vortrag, so iedoch nur Punctweise, als ein Pro Memoria, mit möglichster Kürze einzurichten ist, geschehen und angehöret, — mit der allgemeinen Ritterschaft communiciret, die auch ihre Monita, gleichwie der Weitere Ausschuß, durch Abgeschickte ihres Mittels, mündlich oder nur erwehntermaßen schriftlich, vortragen lassen [1]).

1) Das herkömmliche Verfahren in Ansehung der Landtags-Schriften weicht von dem Inhalte dieses §. beträchtlich ab, und ist folgendes.

Die, beide Corporationen, die ritterschaftliche und städtische, zugleich betreffenden Schriften, werden in der Regel von den Abgeordneten der Stadt Leipzig abgefaßt; (§. XX und Anmerkung 3.) über wichtigere Angelegenheiten nur nach vorhergegangener Berathung in Deputationen, (§. XXI.) unbedeutendere, ohne diese, und auf ertheilten Auftrag des Landtagsmarschalles. Schriften, welche die Ritterschaft allein angehen, werden von dem Engern Ausschusse derselben, und die nur die Städte betreffenden von den Deputirten der Directorialstadt Leipzig verfertiget.

Jede gemeinschaftliche Schrift wird, sobald sie abgefaßt und, in so fern eine Deputation vorausgegangen, in dieser genehmiget ist, zuvörderst vom städtischen Directorium der Corporation der Städte, und zwar im Plenum, vorgetragen; hierauf, nebst den dabei etwa gemachten Erinnerungen, dem ritterschaftlichen Engern Ausschusse zugestellt, „von demselben erwogen, und, nach Befinden, monirt, sodann, mit Bekanntmachung der dabei ausgesetzten Erinnerungen, an den Weitern Ausschuß der Ritterschaft, zu gleicher Zeit aber auch eine Abschrift der Schrift und der Bemerkungen an die allgemeine Ritterschaft hinausgegeben.“ (So in Gemäßheit des Decrets vom 7. Jan. 1811. Indessen erfolgt gewöhnlich die Mittheilung an die allgemeine Ritterschaft nicht zu gleicher Zeit, sondern es stellt der Engere Ausschuß die Schrift mit seinen Erinnerungen zunächst dem Weitern zu, und erwartet erst dessen Bemerkungen, die er sodann, nebst seinem eignen Urtheile hierüber, und seinen früher gemachten Erinnerungen, mittelst Protokolls-Auszügen der allgemeinen Ritterschaft mittheilt.) „Die Schrift wird hierauf von jedem der beiden letztern Collegien, ohne unter sich weiter darüber zu communiciren, mit ihren etwa habenden Erinnerungen und Protokolls-Extracten, in so fern solche Extracte zu mehrerer Erläuterung nöthig scheinen sollten, baldmöglichst dem Engern Ausschusse wieder zugestellt, und im Fall eines dissensus, zu Vermeidung aller fortgesetzten schriftlichen Communicationen, nach Ermessen des Erbmarschalles, von demselben ein Plenum aller ritterschaftlichen Collegien veranlaßt, und wenn auch in diesem der dissensus nicht zu heben seyn sollte, solcher in der Landtagsschrift, mit Beilegung der Abstimmungen des dissentirenden Collegium, angezeigt.“ Ebendaselbst. Ständische Schrift und Gutachten vom 4. Febr. und Decret vom 26. deff. M. 1811.

Ueberhaupt ist es dem Erbmarschalle oder dessen Verweser verstattet, die ritterschaftlichen Collegien in ein Plenum zu vereinigen, theils um einen eingetretenen Zwiespalt der

Meinungen und Abstimmungen zu heben, theils um bei wichtigern Gegenständen, wo ein solcher unter den Collegien zu erwarten steht, sich vorläufig zu vernehmen und die Trennung in den Abstimmungen zu vermeiden. Im letztern Falle, wo das Plenum sich nur auf Vorberathung beschränkt, soll aber kein Conclusum Statt finden, und der collegialischen Abstimmung jeder einzelnen ritterschaftlichen Curie nicht vorgegriffen werden, sondern solche, nach Aufhebung des Plenum, unbenommen, und dann die Sache wieder in den oben bezeichneten Geschäftsgang unter den ständischen Collegien einzuleiten seyn. Ebendaselbst.

So oft, auf eine dieser beiden Veranlassungen, eine allgemeine ritterschaftliche Versammlung Statt haben soll, hängt es vom Ermessen des Landtagsmarschalles ab, ein eigentliches Plenum, mit Zuziehung aller Stände der Ritterschaft viritim, oder nur aus dem Weitern Ausschusse Deputirte, welche von diesem selbst zu wählen sind, und aus der allgemeinen Ritterschaft die Directoren und Condirectoren, ins Engere Ausschuß-Collegium zu berufen; in beiden Fällen hat aber kein persönliches Votiren Statt. Ebendaselbst. Vergl. Decret vom 22. Dez. 1817.

Wenn sich die sämmtlichen ritterschaftlichen Collegien über eine Landtagsschrift vereiniget haben, jedoch noch eine Verschiedenheit der Ansicht mit den Städten obwaltet: „so soll zwischen dem Engern Ausschusse der Ritterschaft und den Vier vorsitzenden Städten ferner bis zu einem gemeinschaftlichen Schlusse communiciret werden, ohne leichtlich weitere Rücksprache mit den übrigen ritterschaftlichen oder städtischen Collegien zu nehmen, dafern der dissensus keine wesentlichen Punkte der Abstimmungen zum Gegenstande hat, indem, im entgegengesetzten Falle, die Re- und Correlation unter den ständischen Collegien in obgedachter Maße fortzusetzen ist." Decret vom 7. Jan. Schrift vom 4. Febr. und Decret v. 26. Febr. 1811.

XIX.

Directorium der städtischen Corporation.

Auf Seiten des Corporis derer Städte führet die Stadt Leipzig, wie obgedacht [1]), das Directorium, ob es gleich mit unter dem Directorio des Erbmarschalls, oder deßen Verwesers, stehet;

und geschiehet im übrigen die Communication derer Landes-Deliberationen folgendergestalt:

1) S. §. V,

XX.

Berathschlagung über die Proposition. Fertigung der Schriften und Berathung darüber. Intercessions- und Beschwerde-Schriften.

Nach abgelesener gnädigsten Proposition des Landes-Fürsten überleget der Engere Ausschuß von der Ritterschaft die Contenta unter sich, träget die Landes-Beschwerungen zusammen, communiciret solche, wie auch die anderen Schriften [1]), sodann mit denen Abgeordneten derer vorsitzenden Städte, (welche Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau sind [2]), entweder publice, oder auch wohl, nach Erheischung der Umbstände, mit einigen ihres Mittels privatim, und hält darüber eine oder mehr De–

liberationes. Diese nehmen solche, des Engern Ausschußes, Meynung ad referendum an, überlegen dieselbe anfänglich unter sich, tragen sie hernach dem Engern, ingleichen dem Weitern Ausschuß, und endlich denen allgemeinen Städten, mündlich vor, welche insgesammt ihre darüber führende Gedanken ebenfalls mündlich, oder auch, bey wichtigen und weitläuftigen Deliberationen, nach der §. 18. vorgeschriebenen Maaße, schriftlich eröffnen; worauf die vorsitzenden Städte das Gutachten wiederum, zu weiterer Conferenz, dem Engern Ausschuße der Ritterschaft hinterbringen, bis endlich ein gemeiner Endschluß erfolget.

Wenn es nun aber zu Stande, fertiget das Directorium derer Städte, dem Herkommen nach, die Schriften[3]), welche communi nomine der gesammten Landschaft von Ritterschaft und Städten unterschrieben, und folgends von denen vorsitzenden Städten dem Engern Ausschuß von der Ritterschaft in Sessione übergeben werden. Hierauf wird solche von diesem Collegio durchlesen, was nöthig, denenselben einverleibet, und wiederum mit denen Städten zu einer conformen Entschließung gebracht. Wann dieses geschehen, wird solche dem Weitern Ausschuß der Ritterschaft communiciret, selbiger mit seiner Erinnerung gehöret, diese sodann wiederum denen

Abgeordneten derer Städte communiciret, und nach erfolgter Vereinigung, der allgemeinen Ritterschaft, deren Monita man, gleichwie beym Weitern Ausschuße, annimmet, und nach Befindung der Nothdurft, auf hinc inde beschehene Remonstration, inseriret oder wegläßet; iedoch soll sich, bey etwan ereignender Discrepanz, iedesmahl vorher mit denenselben vernommen werden [4].

Mit denen gesuchten Intercessionalien, so bey dem Erbmarschall, oder deßen Verweser, und, wenn es von Städten geschiehet, bey dem Directorio derselben, anzubringen, wird, wie mit andern Landtags-Schriften, verfahren [5]. Es bekommen aber die Abgeordneten derer Städte, vor der Uebergabe, die Schriften, so communi nomine, also im Nahmen E. getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten, übergeben werden, zuletzt noch zur Durchsehung, damit, wenn etwas neues eingerücket, selbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über solche Puncte mit dem Engern Ausschuße von der Ritterschaft weiter communiciren können [6].

1) Die jetzt übliche Communication der ständischen Schriften unter beiden Corporationen und unter den ritterschaftlichen Curien ist in der Anm. zum XVIII. §. angedeutet worden. Zwei dieser Schriften aber sind von besonderer Wichtigkeit und deren Vorbereitung deshalb noch sorgfältiger

als die der übrigen, nehmlich die Präliminar- und die Bewilligungsschrift.

Das Verfahren hierbei ist folgendes *). Der Landtagsmarschall ladet einige der ältesten Mitglieder des Engern Ausschusses der Ritterschaft, (darunter gewöhnlich die Kreisvorsitzenden und den Ober-Steuer-Director) ferner den Director und Condirector des weitern Ausschusses, die Directoren in der allgemeinen Ritterschaft, (diese lt. Decrets v. 16. Okt. 1820. zu IV. §. 18. 20.) und das städtische Directorium, welches durch dessen ersten Abgeordneten und den Syndicus (oder dessen Stellvertreter) zu erscheinen pflegt, zur Conferenz ein. Hier werden die Gegenstände, welche den Inhalt der Präliminarschrift ausmachen sollen, in mehrern Sitzungen besprochen und aufgesetzt. Sodann trägt sie der Landtagsmarschall dem Engern Ausschusse der Ritter vor; worauf die vier vorsitzenden Städte in den Versammlungssaal desselben eingeladen werden, und der Landtagsmarschall die nun redigirte Punktation dem ersten Deputirten der Stadt Leipzig, als des städtischen Directorium, einhändigt. Letzterer pflegt in der Gegenrede den Vorbehalt beizufügen: daß man die entworfene Punktation nur dem Gedächtniß zur Hülfe annehme, und der verfassungsmäßigen Art mündlicher Unterhandlung in diesen und andern Fällen dadurch kein Eintrag geschehen möge; — obschon diese überhaupt jetzt nur selten eintritt.

Hierauf berathet sich das städtische Directorium über den Inhalt der Punktation zuvörderst in einer besondern Sitzung mit den übrigen drei vorsitzenden Städten, sodann mit dem ganzen Engern und dem Weitern städtischen Ausschusse, und endlich im Plenum mit den allgemeinen Städten.

---

*) Diese Darstellung ist größtentheils aus dem Gutachten zur ständischen Schrift vom 23. Jun. 1818. „die Landtags-Verfassung betreffend" entlehnt. Um keines Plagium beschuldigt zu werden, muß ich bemerken, daß jener Vortrag von mir selbst abgefaßt worden ist.

Ist die städtische Corporation mit dem Inhalt einverstanden, so wird, nach Anleitung der Punktation, die Präliminarschrift vom städtischen Directorium abgefaßt, und sodann derselben zuerst vorgelesen. Bei abweichender Ansicht über die Punktation wird durch schriftliche Verhandlung eine Ausgleichung mit der Ritterschaft versucht. Gelingt sie nicht, so muß die Absonderung in der Schrift bemerkt werden. Etwanige auch gegen die nun abgefaßte Schrift selbst von der Ritterschaft gemachte Erinnerungen werden wiederum den Städten mitgetheilt, und wofern diese nicht damit einverstanden sind, wird darüber bis zu erfolgter Vereinigung unterhandelt. Außerdem ist die Abweichung beider Corporationen in der Schrift selbst bemerklich zu machen.

Eben so, wie die Präliminarschrift, wird auch die Bewilligungsschrift vorbereitet.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Ober-Lausitzischen Stände sich über ihre Bewilligung besonders berathen, und diese sodann der Hauptbewilligungsschrift beigefügt wird.

Ueberhaupt ist ihnen bei solchen Gegenständen, wo es für sie besonderer unter sich nöthiger Berathung bedarf, nachgelassen, diese Vorberathungen in abgesonderten Sitzungen nach ihrer bisherigen Verfassung zu halten. Beilage zum Decret v. 22. Dez. 1817.

Nur in den vorhin gedachten Fällen findet, nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange, noch eine unmittelbare mündliche Verhandlung zwischen beiden Corporationen Statt. Doch steht den vier vorsitzenden Städten auch frei, bei wichtigern Veranlassungen dem Engern Ausschuße der Ritterschaft mündliche Mittheilungen zu machen. Sie werden dann, auf geschehene Anmeldung, von einem königlichen Fourier eingeführt. Außerdem erfolgen die Verhandlungen beider Corporationen schriftlich durch Auszüge aus dem Protokoll des Engern Ausschusses der Ritterschaft, als Organs dieser gesammten Corporation, und dem städtischen, welches das Directorium der Städte führt. — Sonst wird auch

in dem Weitern Ausschusse durch den Director und Condirector, und bei der allgemeinen Ritterschaft in jedem Kreise durch dessen Director oder Condirector, ein Protokoll gehalten.

2) Jetzt Leipzig, Dresden, Budissin, und Zwickau. In Angelegenheiten, welche die alten Erblande allein, nicht auch die Ober-Lausitz, angehen, ist Budissin nicht gegenwärtig, und beim letztern Landtage dafür Freyberg zugegen gewesen. — Uebrigens ergiebt sich aus diesem §. die Stellung, welche den vier vorsitzenden Städten vorzugsweise, selbst vor den übrigen Stadten des Engern Ausschusses, zukommt.

3) So in der Regel. Wenn aber die Fertigung der ständischen Schriften wegen deren Menge und Wichtigkeit, und der Gleichzeitigkeit mehrerer Verhandlungen von den anwesenden Mitgliedern des städtischen Directorium ohne Aufenthalt nicht zu bewerkstelligen ist: so liegt ihm ob, für die den Geschäften angemessene Verstärkung seines Personals Sorge zu tragen, oder, nach Befinden und unter Zustimmung des Landtagsmarschalles, auch andern städtischen Deputirten, und zwar jedem dazu hinlänglich geeigneten, ohne Unterschied ob er in einem Ausschusse und in welchem er Sitz habe, zu Fertigung einer oder der andern Schrift Auftrag zu ertheilen. Decrete vom 7. Jan. und 26. Febr. und Schrift vom 4. Febr. 1811.

4) Wenn es, wie man aus diesen Worten folgern kann, dem Engern Ausschusse der Ritterschaft frei steht, die Erinnerungen der zweiten und dritten ritterschaftlichen Curie gegen Landtagsschriften aufzunehmen oder wegzulassen: so ist wenigstens die Observanz dagegen. M. s. die Schluß-Anmerkung zu diesem §.

Ueberhaupt ist die Stellung jener ersten Curie gegen die übrigen ritterschaftlichen und die städtischen zuweilen ein Gegenstand der Discussion gewesen. So wurden auf dem

Landtage $\frac{1817}{1818}$ zwischen derselben und der städtischen Corporation darüber Schriften gewechselt, ob, wenn von letzterer Anträge an ersterer, in der Absicht sie zur Kenntniß der gesammten Ritterschaft zu bringen gelangen, es vom Engern Ausschusse abhänge, diese Mittheilung der zweiten und dritten ritterschaftlichen Curie vorzuenthalten, welches vom Engern Ausschusse behauptet, von den Städten aber und der allgemeinen Ritterschaft bestritten ward. M. s. das Gutachten zur Schrift v. 23. Jun. 1818. u. Beilage dazu v. 12. dess. M.

5) Eine besondere Gattung von Schriften machen die Beschwerde- und die Intercessions-Schriften aus. Die von den Mitgliedern der Ritterschaft angebrachten Beschwerden und Verwendungen werden in der ersten und zweiten Curie von den Directorien, in der allgemeinen Ritterschaft, nach der Reihe, von Einem Kreis-Director gesammelt, die der Städte dessen Directorium zugestellt; hierauf von den Directorien vorgetragen, geprüft, und namentlich solche Beschwerden ausgesondert, deren Remedur noch nicht bei der betreffenden Behörde gesucht worden ist. (S. §. XI.) Sodann gelangen die Materialien an die eigens dazu niedergesetzte Deputation, welche sie nochmals sichtet und die zur Aufnahme geeigneten in zwei Schriften faßt, wovon die eine die Beschwerden, die andere die Intercessionen enthält. Auch diese Vorträge gehen sodann, wie andere Deputations-Schriften, durch die Collegien.

6) Die Reinschriften sämmtlicher an den Landesherrn gerichteten Vorträge beider Corporationen werden von zwei ritterschaftlichen Deputirten und einem der Directorialstadt Leipzig collationirt, und sodann in der Kanzlei des geheimen Rathes abgegeben.

Der Entwurf der LTO. v. 1700. §. 20. enthielt noch folgenden Zusatz. „Wenn die Collegia derer Ausschüsse in gewissen Materien discrepant, werden die Majora folgendermaßen gemachet, daß das Corpus der Städte insgesammbt Ein Collegium, bey der Ritterschaft aber solches Corpus drey Collegia, als nehmlich Engeren Ausschuß, Weitern Ausschuß und allgemeine Ritterschaft formiret und repräsentiret, und werden die vota nicht viritim, sondern curiatim gerechnet, und nach solchen die Majora gemachet." Diesem widersprachen aber die Städte nachdrücklich, und beriefen sich „auf die Natur der Sache, daß sie eben sowohl als die Ritterschaft ein Corpus ausmachten, wie auf die Observanz, daß es wohl eher geschehen, daß wenn der Weitere Ausschuß und die allgemeine Ritterschaft sich nicht mit dem Engern Ausschusse conformiren wollen, aus dem principio, weil mit demselben die Städte einig, die Majora vorhanden und dabei bleiben müßte, daß daher jeder Ausschuß, ingleichen die allgemeinen Städte, jedes sein votum absonderlich ablege." Wirklich wurde auch jener Zusatz schon im Entwurfe zur LTO. v. 1722. weggelassen.

Uebrigens ist auch jetzt noch keine Bestimmung darüber vorhanden, ob, wenn zwei entgegengesetzte Meinungen unter beiden Corporationen obwalten, sämmtliche sechs Curiatstimmen zusammen zu zählen, und die Uebereinstimmung der Majorität unter ihnen für einen Beschluß der Landschaft anzusehen, oder ob jede Corporation als für sich bestehend zu betrachten sey, worin die Mehrheit der Collegien entscheidet. Indessen scheint nicht viel darauf anzukommen, da auch die Meinung der Minorität, ja selbst einer einzelnen Curie, nicht verschwiegen wird, und, wenigstens auf ihr Verlangen, in der abzufassenden Schrift aufgenommen werden muß, und so zur Kenntniß des Landesherrn gelangt. Sogar die Ansicht der Minorität in Einem Collegium ist zuweilen, bei wichtigern Gegenständen, bemerkt worden.

XXI.

Deputationen.

Bey denen Land= und Ausschuß=Tägen ist eine nicht der geringsten Verrichtungen die Deputationes, welche über Landschafts=Angelegenheiten pflegen gehalten zu werden [1]). Es sitzen dabey, nach Beschaffenheit der Umbstände, aus denen Creyßen von der Ritterschaft, die der Erbmarschall oder deßen Verweser, mit Einrath des Engern Ausschusses, aus denen Drey Collegiis der Ritterschaft, (iedoch, daß aus einem Creyße nur eine Persohn darzu komme [2]) deputiret, und denn die Abgeordneten der Creyßstädte, oder daferne, wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallender Deputationen, kein gnugsamer Numerus von solchen Creyßstädten zu haben, andere, welche das Directorium derer Städte hierzu benennen wird [3]); darbey führet das Directorium der Vorsitzende von der Ritterschaft, der von der Stadt Leipzig aber das Protocoll, und werden die darauff ausfallende Meynungen in den Engern Ausschuß der Ritterschaft referiret [4]). Wenn Schriften deßhalber zu machen, fertiget dieselbe gleichergestalt der Abgeordnete von Leipzig, im Nahmen der ganzen Deputation [5]).

1) Allen Schriften von einiger Wichtigkeit geht eine Berathung in Deputationen, (welche vom Landtage 1687.

an in Gang gekommen zu seyn scheinen) voraus. Sie werden entweder auf Veranlassung landesherrlicher Decrete oder ständischer Anträge, vom Landtagsmarschalle mit Beirath des Engern Ausschusses, niedergesetzt. Zu einer Deputation waren sonst Vierzehen Mitglieder erforderlich; dermalen besteht sie aus Zehen Personen, fünf aus der Ritterschaft und fünf aus den Städten, nehmlich von jeder Corporation Einer aus jedem Kreise und der Ober-Lausitz. Wenn aber der Gegenstand die letztere Provinz gar nicht angeht, nimmt auch kein Deputirter derselben daran Antheil.

2) So in der Regel; doch bleibt es dem Landtagsmarschalle überlassen, nach Befinden der Umstände, sich in der, mit Einrath des Engern Ausschusses vorzunehmenden, Wahl der ritterschaftlichen Deputirten nicht an diese Zusammensetzung aus allen Kreisen zu binden; den Fall ausgenommen, wenn die Gegenstände des in Frage stehenden Deputationsgeschäfts von der Art sind, daß der ständische Beschluß darüber nicht gleiche Lasten oder Erleichterungen für alle Kreise zur Folge haben würde, in welchem Falle, eben des eintretenden verschiedenen Interesse einzelner Kreise halber, das zur Deputation zu ernennende ritterschaftliche Personal aus allen Kreisen zusammen zu setzen ist. Decrete v. 7. Jan. und 26. Febr. und Schrift vom 4 Febr. 1811. Indessen soll doch, nach dem neuern Decrete vom 16. Okt. 1820. zu §. 21. die Theilnahme aller Kreise möglichst berücksichtiget werden. Aus der allgemeinen Ritterschaft sind jedesmal zwei Mitglieder, aus jedem der beiden ritterschaftlichen Ausschuß-Curien aber, abwechselnd, eines oder zwei, zu einer Deputation zu ziehen. Ebendaselbst.

3) Und zwar nicht blos aus den Städten der Ausschüsse, sondern auch aus den allgemeinen. Decret vom 26. Febr. 1811. §. 4.

4) Letzteres ist außer Gebrauch. — Uebrigens ist wegen der Deputationen noch folgendes zu bemerken.

Die Mitglieder derselben erhalten keine Instruction von ihren Curien, wodurch auch der Zweck der freien Berathung, des Austausches der Ideen, und der gegenseitigen Annaherung beschränkt werden würde, obwohl es für sie sehr nützlich seyn kann, die Ansichten ihrer Collegien im Allgemeinen über den zu verhandelnden Gegenstand zu vernehmen.

„Wenn sich in einer Deputation über das abzugebende Gutachten verschiedene Ansichten zu Tage legen: so wird der Deputations-Antrag zwar nach dem Erachten der Mehrheit eingerichtet, des vorgefallenen dissensus aber ist am Schlusse der Schrift zu erwähnen.“ Decret v. 16. Okt. 1820. zu §. 21.

Da an die Deputationen zuweilen fremde Aufsätze über die zu berathenden Gegenstände gelangten: so geschahen über deren Benutzung in der ständischen Schrift v. 23. Jun. 1818. verschiedene Vorschläge; worauf das eben gedachte Decret folgendes festsetzte: „Obwohl jedem Stande frei stehet, seine Meinungen und Anträge über die zur Erörterung und Berathung durch Deputationen ausgesetzten Gegenstände in Schriften besonders vorzutragen und zu erklären: so sehen doch Sr. Majestät für ordnungsmäßig an, daß die diesfallsigen Eingaben allemal dem Erbmarschalle oder dessen Verweser zugestellt werden, und daß das Urtheil, ob sie zur betreffenden Deputation abzugeben und bei solchen zu berücksichtigen sind, dem mit Beirathe des Engern Ausschusses der Ritterschaft zu fassenden Beschlusse überlassen bleibe.“

Auf Ausschußtagen bestehen die Deputationen ebenfalls aus zehen Mitgliedern, die jedoch, weil die allgemeine Ritterschaft und die allgemeinen Städte dabei nicht gegenwärtig sind, nur aus den Ausschüssen ernannt werden können.

Von den Deputationstagen, die mit jenen Deputationen nichts gemein haben, und deren die Landtags-Ordnung nicht erwähnt, wird das Nöthige in der Beilage II. erinnert werden.

5) M. s. Anmerkung 3. zu §. XX.

XXII.

Urlaubs=Gesuche.

Nachdem auch einige auf den Landtag beschriebene und erforderte Landstände vor Endigung deßelben, ihres Gefallens, ohne des Erbmarschalls oder deßen Verwesers vorhergehende Erlaubnis, abzureysen sich unterstehen; Alß soll hinführo ein ieder, der verreysen will, bey ihm sich angeben, und derselbe darauf ihn in den Engern Ausschuß erfordern[1]), und ihm, nach Befinden, auch, bey sich etwa ereignender Bedenklichkeit, auff geschehene Anfrage im Geheimen Consilio, Erlaubnis geben; es soll aber derselbe dennoch an alle dasienige, was hernach, in seiner Abwesenheit, in gemeinschaftlichen Landtags=Affairen geschloßen und bewilliget wird, wie es sich ohne dem gebühret, gebunden seyn, solche Abreyse auch bey dem Churfürstl. Sächs. Marschallamte, zu deßen Nachricht, gemeldet werden.

1) Ist nicht mehr üblich. Doch hat jeder Stand, der auf einige Zeit zu verreisen gedenkt, die Genehmigung des Landtagsmarschalles dazu einzuholen, auch einen doppelten Revers, der das Versprechen: „längstens nach Verlauf des erhaltenen Urlaubs sich unfehlbar wieder einzufinden und den Landtags=Deliberationen beizuwohnen; auch allem dem, was während der Abwesenheit beschlossen wird, nachzukommen und solches für genehm zu halten" enthält, zu unterzeichnen. Geht ein Stand mit Bewilligung des Landtagsmarschalles vor Beendigung der Landes=Versammlung ganz ab, so erhält er einen Dimissionsschein.

XXIII.

Unterschrift. Collationirung und Uebergabe der Schriften im Geheimen Rathe.

Wenn man sich nun der Schriften vereiniget, werden solche, wenn sie vorher durch den Erbmarschall oder deßen Verweser, iedoch nach ietziger Arth nomine collectivo, eigenhändig unterschrieben, und von dem Directorio derer Städte richtig collationiret[1]), so viel derer gewechselt werden, bey Landtägen, durch Sieben Personen aus dem Mittel der Ritterschaft, und eben so viele von denen Städten, in den Geheimen Rath gebracht[2]), auch die gnädigsten von dem Landesherrn eigenhändig unterschriebenen Resolutiones auf solche Arth daselbst abgeholet[3]).

Bey Ausschußtägen werden die Schriften nur durch Deputirte, wie obbesaget, im Geheimden Rath übergeben, und also auch wiederum abgeholet[4]). Was aber Memorialia betrifft, werden solche von dem Erbmarschall, oder deßen Verweser, dem Geheimen Referendario, welcher in Landtags-Sachen expediret, zugestellet, der sie sodann im Geheimden Rath übergiebet[5]).

1) Mit zwei ritterschaftlichen Deputirten. Anm. 6. zu §. XX.

2) Nur die Präliminarschrift wird jetzt bei Landtagen durch fünf ritterschaftliche Deputirte (aus jedem Kreise und der Ober-Lausitz Einen) und die Abgeordneten der vier

vorsitzenden Städte (von der Stadt Leipzig durch zwei oder drei) in den geheimen Rath überbracht; die übrigen Schriften werden in der geheimen Kanzlei abgegeben.

3) Ist außer Gebrauch; sondern es überbringt der geheime Referendar des Departements der Landtags-Angelegenheiten die Decrete und Resolutionen in den Engern Ausschuß der Ritterschaft und stellt sie dem Landtagsmarschalle zu.

4) Bei Ausschußtagen wird die königliche Proposition in zwei Exemplaren, einem für die Ritterschaft und einem für die Städte, durch vier ritterschaftliche Mitglieder (aus jedem Ausschuße zwei) und die vier vorsitzenden Städte, (von Leipzig durch zwei Deputirte) im geheimen Rath in Empfang genommen, sodann, auf gleiche Weise, dahin die Bewilligungsschrift überbracht, und zuletzt der Ausschußtags-Abschied daselbst abgehohlt. Andere Schriften werden, wie bei den Landtagen, zur geheimen Kanzlei abgegeben.

5) Memorialien werden Schriften des Engern Ausschusses der Ritterschaft an den Landesherrn genannt. Gewöhnlich kommt nur eine dieser Art vor, welche die Aufrückung in die Ausschüsse betrifft. Vergl. Landtags-Acten von 1820. n. 41.

XXIV.

Fortsetzung.

Bey der Uebergabe derer Schriften[1]) werden einer oder zwey aus iedem Collegio der Ritterschaft, ingleichen von denen Abgeordneten derer vorsitzenden Städte, ieglicher Stadt einer, außer der Stadt Leipzig, welche nach Befinden Zwey oder Drey abschicken kann, gebrauchet, nachdem die Sache von großer Wichtigkeit oder nicht,

gehen nach der Ordnung, wie sie in denen Collegiis sitzen, und giebet der Erbmarschall oder deßen Verweser ihnen Anleitung, so viel zu vorhabenden Vortrag nöthig. Wenn solche mit der Schrift in Geheimden Rath kommen, nehmen die Herren Geheimden Räthe, in der Ordnung stehend, solche von ihnen an, und geben ihnen Antwort darauff, welche die Abgeordneten, und wie sie das ihnen Aufgetragene verrichtet, dem Engern Ausschuß, auch iede Deputirten ihrem Corpori, wiederum referiren.

1) Bei allgemeinen Landesversammlungen wird, wie vorhin erwähnt, jetzt nur eine, die Präliminarschrift, bei Ausschußtagen nur die Bewilligungsschrift, durch eine Deputation in den geheimen Rath überbracht. — Uebrigens ist dieser ganze §. noch in Gebrauch.

XXV.

Abholung der Haupt-Resolutionen.

Auf gleiche Arth wird es gehalten, wenn die gnädigsten Haupt-Resolutiones aus dem Geheimden Rath abgeholet werden[1]).

1) M. s. Anmerkung 2. und 3. zu §. XXIII.

XXVI.

Uebergabe der Haupt- und Bewilligungsschrift an den Landesherrn.

Wenn es nun dahin kommen, daß die sogenannte Haupt- und Bewilligungsschrift bey

allgemeinen Landtägen übergeben werden soll, bringet der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser, solche, nebst etlichen von der Ritterschaft aus allen Dreyen Collegiis, und eben so vielen Abgeordneten derer Städte[1]), dem Landes-Fürsten selbst, wo Er es zu thun befehlen lässet, mit einer kurzen Rede, so viel die Umstände der Materie und Zeit erfordern; der Landes-Herr antwortet entweder Selbst, oder lässet durch den im Geheimen Consilio dirigirenden Ministre antworten.

1) Gemeiniglich fünf von der Ritterschaft, aus jedem Kreise und der Ober-Lausitz Einem, und den Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte, worunter von der Stadt Leipzig drei gegenwärtig zu seyn pflegen.

Die Deputation zu Ueberreichung der Präsentschrift an der Königin Maj. besteht herkömmlich aus dem Landtagsmarschalle, Einem ritterschaftlichen Deputirten aus jeder Curie, und der Stadt Leipzig durch zwei oder drei Abgeordnete.

XXVII.

Verfahren in dem Falle, wenn der Landesherr die Bewilligung nicht genehmigt. Landtags-Revers.

Ist der Landes-Herr mit der Bewilligung nicht zufrieden, wird solches denen gesammten Ständen anderweit schriftlich eröffnet, und darauf hinc inde die fernere Nothdurft bis zum Schluß des Landtages gewöhnlichermaßen verabhandelt.

Es wird auch der Landschaft, (welche eine ohnmaßgebliche Notul dazu zu entwerfen pfleget) auf ihr Ansuchen, ein schriftlicher gewöhnlicher Revers, daß solche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen solle, unter des Landes-Fürsten angehengten großen Insiegel und eigenhändiger Unterschrift ausgestellet, und wird solcher alsdenn originaliter in der Landschaft Documenten Kasten gelegt, und darinne verwahret[1]).

1) Der neueste, den alterbländischen Stände ausgestellte Revers ist vom 11. Jun. 1821. Die Ober-Lausitz erhält, wie ehedem, besondere Reversalien, welche die Benennung Versorg führen.

XXVIII.

Landtags-Abschied. Steuer-Ausschreiben, und Deputation zu Abnahme der Steuer-Rechnung.

Wenn nun endlich der Landes-Herr mit der Bewilligung zufrieden, setzet er einen gewissen Tag zu Ertheilung des gnädigsten Abschiedes an, und wird es allenthalben wie bei Eröffnung der Proposition gehalten, immaßen auch der im Geheimden Consilio dirigirende Ministre den schriftlichen Abschied in so vielen Exemplarien als bey der Proposition geschehen, sammt dem Original-Revers der Chur-Sachsen Erbmarschall oder dessen Verweser ausstellet, welcher sie auch nach solcher Arth wieder austheilet, außer

dem Original-Revers, so nur in einem Exemplar empfangen wird, welchen der Erbmarschall oder dessen Verweser, nachdem er publice, bey Erforderung aller Collegiorum von der Ritterschaft und vorsitzenden Städten, in dem Engern Ausschuß von ihm abgelesen[1]), verwahrlich beyleget, inzwischen aber durch einen Vortrag den gnädigsten Abschied des Landtags mündlich wiederholet, und mithin der Landes-Convent gewöhnlicher maaßen völlig geendiget wird[2]).

Nach diesem werden die gethanen Bewilligungen von der Ober-Steuer-Einnahme in gewisse gedruckte Ausschreiben gebracht, auch erstatten die, bey wehrendem Landtage zu Abnahme derer Steuer-Rechnungen, dem Herkommen nach, denominirte und gnädigst confirmirte, Deputirte von der Ritterschaft und Städten von ihrer Expedition unterthänigsten Bericht an den Landes-Herrn, und geben bey nächster Zusammenkunft ihren Mitständen davon behörige Nachricht, welche Deputirte denn nicht nur wehrender Rechnungs-Abnahme, die vermöge einer, an die Ober-Steuer-Einnahme, unterm 5ten Octobris 1725. dißfalls ergangenen besondern Verordnung, determinirte Auslösung, sondern auch, wegen der Hin- und Herreyse, die gewöhnlichen Reysekosten genießen, und bey der Ober-Steuer-Einnahme gegen ihre Quittungen baar bezahlt bekommen[3]).

1) Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft und Städte pflegen in den Engern Ausschuß der erstern berufen zu werden, um die nochmalige Vorlesung des Landtags-Abschiedes, des Reverses und des Versorgs anzuhören, worauf der Landtagsmarschall eine Abschiedsrede hält, die von dem ersten auf ihn folgenden ritterschaftlichen Stande beantwortet wird. — Außer diesem Falle hat nur höchst selten, (wie am 2. May 1818.) eine Versammlung der ganzen Landschaft Statt.

2) Sobald die Landschaft durch den Abschied entlassen ist, hört ihre Wirksamkeit auf; ihre ständische Eigenschaft ruht in der Zwischenzeit, und ihre Verbindung ist einstweilen gänzlich aufgelöset, indem auch kein Ausschuß zurückbleibt, und die Geschäftsführung des jetzt nur auf die Dauer einer Landesversammlung ernannten Landtagsmarschalles sich mit deren Schlusse ebenfalls endiget. (Die Verwaltung dieses Amtes durch die ehedem *erblich* damit beliehene Familie wurde in der ständischen *Schrift* vom 20. März 1722. besonders darum gewünscht, weil der Erbmarschall nicht blos die Landesconvente zu dirigiren, sondern auch außerhalb derselben vorfallende Landes-Angelegenheiten zu besorgen habe.) Die Stände können sich unterdessen nicht versammeln, auch Kreistage dürfen ohne höhere Genehmigung nicht gehalten werden. *Kreistags-Ordnung*, §. 17.

Ursprünglich hieß es im *Entwurfe* zur LTO. v. 1722. „*wiederhohlt, und die Landschaft aus einander gehen läßt.*" Hier hatten die Stände den Zusatz vorgeschlagen: „*es wäre denn, daß diese bei dem Abschied und Reversalien noch etwas erhebliches in aller Unterthänigkeit vorzustellen in unumgänglicher Nothdurft befände, oder auch von selbiger einige Deputirten zu Ausmachung und Erledigung derer gravaminum oder anderer Landes-Angelegenheiten zurückbleiben müßten.*" Dieser Satz, der aber nicht aufgenommen

wurde, deutet auf die sogenannten willkührlichen Zusammenkünfte der Stande, wovon sich schon im funfzehnten Jahrhunderte, und besonders in der zweiten Hälfte des siebzehnten, nicht wenig Beispiele finden. Diese Zusammenkünfte, welche in der Zwischenzeit zweier Landesversammlungen gehalten wurden, und „die bei den Landtagen zu fernerer Ausübung ausgesetzten Puncte, jedoch auch andere des Landes Anliegen und Wohlfarth betreffende Sachen," so wie Vorbereitungen zum nächsten Landtage zum Gegenstand hatten, waren jedoch meistens in so fern beschränkt, als sie nur auf jedesmalige im Landtags-Abschied oder Reverse im voraus ertheilte Erlaubniß, sie in der Zwischenzeit zu veranstalten, und, eintretenden Falles, nach vorheriger Anzeige der Zeit und des Orts durch den Erbmarschall, auf dessen Berufung, gewöhnlich nicht länger als acht Tage, gehalten, von Bewilligungen, Verfassung neuer Sanctionen und dergl. nicht gehandelt, über das Geschehene Bericht erstattet, und vor eingegangener Resolution nichts vorgenommen oder ins Werk gerichtet werden durfte. Sie wurden in Kreisen, und sodann, nach erheischender Nothdurft, in größerer Ausdehnung, von zwei Personen der Ritterschaft aus jedem Kreise, die derselbe wählte, und der vorsitzenden Kreisstadt, gehalten; Zehrung und Bothenlöhne, nach den bei Landtagen üblichen Sätzen, von der Steuer getragen. M. s. vorzüglich den Landtags-Abschied und Revers von 1661. Später traten andere Modificationen ein. Vergl. Hausmann's Beiträge, Th. 2. S. 1. f. und die daselbst angeführten Landtagsschriften. Zuletzt geschah dieser willkührlichen Zusammenkünfte noch auf dem Landtage von J. 1722. Erwähnung. Hier wurden sie auf die ständische Schrift vom 27. May durch die Resolution vom 11. Jun. in gewisser Maße noch gestattet, ohne daß jedoch davon Gebrauch gemacht worden wäre. Seitdem ist, meines Wissens, kein ähnliches Gesuch weiter von der Landschaft erfolgt.

3) Die Abnahme der Steuer-Haupt-Rechnungen, welche sonst gewöhnlich zwischen den Landtagen erfolgte, ward

auf der letztern allgemeinen Landes-Versammlung zugleich mit bewirkt. Daß dies Geschäft wiederum mit dem nächsten Landtage verbunden werde, ist, auf Ansuchen der Stände in der Bewilligungsschrift vom 27. May 1821., im Landtags-Abschiede genehmiget worden.

XXIX.

Ausschußtags-Abschied.

Bey denen Ausschuß-Tägen aber wird es mit dem Abschied gehalten, wie, zu solcher Zeit, bey der Proposition, und wird auch der Abschied und Revers nur durch Deputirte abgeholet[1].

1) M. s. Anmerkung. 4. zu §. XXIII.

XXX.

Exemplare der Land- oder Ausschußtags-Acten.

Von denen Landtags- oder Ausschußtags-Acten bekömmt ein ieder Creyß Ein, nach dem Original, durch einen von dem Erbmarschall oder dessen Verweser hierzu bestellten Notarium, richtig vidimirtes, Exemplar[1]), welches ieder Creyß iemand ihres Mittels, um künftiger Nachricht willen, in Verwahrung giebet, ingleichen auch ein Exemplar der Stadt Leipzig, wegen habender Direction bey denen Städten, iedoch, daß solche als Acta publica, bey erheischender Nothdurft, gebraucht werden mögen.

1) Daß die in den Kreisen aufzubewahrenden Exemplare der Land- und Ausschußtags-Acten vidimirt werden, schreibt von neuem das Decret v. 16. Okt. 1820. zu §. 30. vor. Doch fiel diese Vidimirung auf dem letztern Landtage, wo die Acten lithographirt wurden, weg.

XXXI.

Fähigkeit der ritterschaftlichen Mitglieder, Auslösung zu erhalten.

Wer der Auslösung bey Land- und Ausschuß-Tägen fähig sey[1]), ist aus nachfolgenden zu ersehen, als nehmlich:

1) Zu bemerken ist, daß in diesem und den nächstfolgenden §§. welche sich auf die Ritterschaft beziehen, den nicht altadeligen Besitzern landtagsfähiger Güter nur die Auslösung, nicht aber die Berechtigung, auf Landesversammlungen zu erscheinen, abgesprochen wird. Eine wesentliche Abweichung von dem Decret v. 15. März 1700. welches Andere, als Altadelige, wirkliche geheime Räthe und commandirende Obersten, von der Session ausschloß.

Bei diesem §. bemerkten die Stände zum Entwurfe der LTO. v. 1722. es möchte ein richtiges Meilenverzeichniß mit Bestimmung der Nachtlager und Reisetage beigefügt werden, welches auch in den Beilagen A. B. C. erfolgte.

XXXII.

Erforderniß von vier stiftsmäßigen Ahnen.

Dieienigen von Adel, welche Vier Stiftmäßige Ahnen[1]) von väterlicher und so viel an mütterlicher Seiten zugleich aufzubringen vermö-

gen, nicht aber die, so neu nobilitiret, oder deren Vorfahren sich aus dem alten Adel wieder in den neuen Adel- und Bürgerstand [2]) verheyrathet hätten; zu welchem Ende ein ieder, wenn er bey einer Landes-Versammlung das erstemahl Session nimmet, seinen ordentlichen attestirten und examinirten Stamm-Baum produciren soll [3]).

1) Zwei Ehegatten werden für Ein Schild gezählt; es müssen also die sechzehen Urgroßältern des Eintretenden adelig gewesen seyn. Vergl. Römer's Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen, B. 3. S. 14. f.

2) Dies ist die echte Lesart. Die Schreber'schen Ausgaben haben: „in den neuen bürgerlichen Stand;" die Hausmann'sche: „in bürgerlichen Stand."

3) Die Stammbäume werden durch eine vom Engern Ausschusse beauftragte Deputation einiger Mitglieder der Allgemeinen Ritterschaft untersucht.

XXXIII.

Ausnahme bei wirklichen geheimen Räthen und Obersten.

Welche aber neues oder gar keines Adels, iedoch Auslösungsfähige Güther besitzen, müssen entweder, bey dem Civil-Etat, wirkliche Geheime Räthe dieser Churfürstlichen Lande, oder, bey dem Militar-Etat, Obristen seyn, so wirklich als Obristen commandiret [1]) und in des Landes-Herrn

Diensten gestanden, wenn sie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben[2]); welches iedoch nur auf ihre Persohnen zu restringiren, nicht aber auf ihre Nachkommen, sie hätten denn obige Gradus erlanget, zu extendiren.

1) Statt der Worte: „oder bei dem Militär-Etat Obristen seyn, so wirklich als Obristen commandiret," geben andere Ausgaben die Lesart: „oder bei dem Militär-Etat wirkliche Obristen seyn, so im Felde commandiret." So aber lautete der Entwurf zur LTO. v. 1722. wozu die Stände den nachher aufgenommenen Beisatz: „und in des Landes-Herrn Diensten gestanden" vorschlugen. Bestimmter erfolgte nun die Fassung in diesem §. der neuen LTO. durch die Worte: „so wirklich als Obristen commandirt." Der Unterschied ist wesentlich, indem die andere Lesart auch die Deutung zuläßt, daß ein Offizier, der zwar im Felde, jedoch in untergeordnetem Grade, commandirt hat, nachher aber in Friedenszeiten zum Obersten aufgerückt ist, landstandsfähig sey.

2) Daß diese Worte mit den ersten dieses §. „Welche aber neues oder gar keines Adels" in Widerspruch zu stehen scheinen, ist schon öfter erinnert worden. Hausmann stellt in seiner Ausgabe der LTO. S. 32. die Erklärung auf, daß den wirklichen geheimen Räthen und Obersten bürgerlichen Standes die Verbindlichkeit aufgelegt werde, sich adeln zu lassen, — daß jedoch die Observanz gegen diese Vorschrift sey. Dieses Erforderniß nimmt auch Kohlschütter, diss. de iure standi in comit. provinc. p. 25. an. Vergl. Zachariä's Abh. über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Chursächs. Adels auf Landtagen, in Weiße'ns Museum für die Sächs. Geschichte, B. 2. S. 63. f.

Unzweideutiger drückte sich das Decret v. 15. März 1700. welches im Uebrigen in diesen §. übergegangen ist, aus, indem es als Norm feststellte: „daß Niemand, er sey gleich von uraltem Geschlechte, welcher sich außer seinem Stande verheyrathet,“ (dies ist in der LTO. weggeblieben,) „und acht Ahnen von Vater und Mutter nicht erweiset, weniger ein neu nobilitirter, so solche gleichmäßig nicht probiren könne oder kein wirklicher geheimer Rath oder commandirender Obrister ist, so nicht ein adelich diploma vor sich hat, oder aus adelichem Geschlechte ist, bei denen Landesversammlungen zur Session zu lassen.“ Hierdurch waren alle nicht Adelige ausdrücklich ausgeschlossen.

Die vorstehenden §§. 32. und 33. haben durch das organische Decret vom 16. Okt. 1820. eine wesentliche Veränderung erlitten.

Alle Adelige nehmlich, welche die oben bemerkte Ahnenzahl darthun können, (weshalb diese neu Eintretenden fortwährend probiren, d. i. ihre Stammbäume vorweisen, und untersuchen lassen müssen,) und landtagsfähige Güter besitzen, erscheinen auch ferner, „nach dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte,“ auf den Landesversammlungen.

Außer diesen sind für die vier alterbländischen Kreise Neun und zwanzig Wahlstellen begründet worden, nehmlich für den Meißnischen Zehen, für den Erzgebirgischen Fünf, für den Leipziger Neun, und für den Voigtländischen fünf; eben so auch für die Ober-Lausitz Eilf. Die Wahlstände haben mit den altadeligen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, auch die Berechtigung, die landschaftliche Uniform zu tragen. Sie werden auf ritterschaftlichen Conventen, wozu der kreisvorsitzende Stand beruft, auf die vorgeschriebene Weise gewählt. Active Wahlfähigkeit steht allen an den Kreistagen theilnehmenden Besitzern schriftsäßiger Güter, — folglich auch solchen, welche nicht

zugleich zu den Landtagen berufen werden, — die passive nur denen zu, welche zeither zum Erscheinen sowohl auf Kreis- als auf Landtagen eingeladen worden sind; (denn die neue Einrichtung soll in dem, was in Absicht der Convocation zu Kreis- und Landtagen in jedem Kreise bisher observanzmäßig gewesen ist, keine Abänderung nach sich ziehen. Rescript an die vorsitzenden Stände v. 12. Jun. 1820.) Folglich sind von der passiven Wahlfähigkeit diejenigen ausgeschlossen, an deren Güter keine Ladung zu den Landtagen ergehet; ferner die, welche ohne Wahl berechtigt sind, bei Landes-Versammlungen zu erscheinen, (die Altadeligen, die wirklichen geheimen Räthe und Obersten) und endlich die Stadträthe, welche schriftsäßige Rittergüter besitzen. Vergl. Kreistags-Ordnung, §. 29. Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist unter den Uebrigen, ohne Unterschied des Standes, dem Convent die Wahl freigelassen, nur soll sie auf solche Personen gerichtet werden, von deren Einsicht, Erfahrung, Rechtschaffenheit und patriotischer Denkart eine ersprießliche Mitwirkung bei den landschaftlichen Berathungen zu erwarten steht. Sie wird von dem vorsitzenden Stande der Landesregierung zur allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung angezeigt. (Ebendaselbst.) Die Wahlstände erhalten von ihren Kreisen keine Vollmacht und Instruction, und haben bei der Theilnahme an den landständischen Verhandlungen nur ihrer gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen. Ihre Wahl gilt nicht blos für den bevorstehenden Landtag, sondern für alle nachfolgende, so lange sie in dem Kreise, von welchem sie gewählt sind, mit einem landtagsfähigen Gute angesessen bleiben. Sie dürfen, aus triftigen Gründen, die auf sie gefallene Wahl ablehnen, oder auch in der Folge resigniren.

Die alterbländischen Wahlstände erhalten Sechs Stellen im Engern und Zehen im Weitern Ausschusse, nehmlich für den Meißnischen und Leipziger Kreis, für jeden Zwei im Engern und Drei im Weitern; für den Erzgebirgischen und Voigtländischen, für jeden Eine im Engern, und Zwei im Weitern Ausschusse; die Ober-Lausitzischen

Stände aber, Eine im Engern und Vier im Weitern. (Rescript v. 28. Aug. 1820.)

Auf dem ersten Landtage $\frac{1820}{1821.}$ welchem Wahlstände beiwohnten, nahmen sie sämmtlich unter der allgemeinen Ritterschaft Platz, und die ihnen in den Ausschuß-Collegien bestimmten Stellen blieben einstweilen unbesetzt. Auch in der Folge können nur die, welche zuvor einen Landtag im Weitern Ausschusse gesessen haben, in den Engern aufrücken. Vergl. Registratur v. 23. Okt. 1820. in den Landtags-Acten, N. 38. — Wenn sie nun künftig in die Ausschüsse eingerückt seyn werden, so bleiben in der allgemeinen Ritterschaft, vom Meißnischen Kreise, fünf, vom Leipziger, vier, vom Erzgebirgischen, zwei, vom Voigtländischen, zwei, und von der Ober-Lausitz, sechs, zusammen neunzehen Wahlstände.

Durch obige Bestimmung sind die Ansprüche geordnet, welche wiederhohlt, und zuletzt in der Vorstellung v. 7. Febr. 1818. von den nicht altadeligen und bürgerlichen Besitzern landtagsfähiger Güter erhoben worden sind. Vergl. das Gutachten zur Schrift vom 23. Jun. 1818. und das städtische Votum vom 27. März deff. J. *).

---

*) Die historischen Untersuchungen über diesen Gegenstand stellen auf:

C. G. Biener, diss. de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus. Lips. 1784.

C. C. Kohlschütter, diss. de iure standi in comitiis provincialibus. Viteb. 1787.

F. H. Hausmann, in der kurzen Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißnischen und Thüringischen Provinzen des Kurhauses Sachsen, Leipzig, 1798.

Derselbe, in den Beiträgen zur Kenntniß der Kursächsischen Landesversammlungen, Th. 1. S. 38. f.

K. S. Zachariä, über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Chursächsischen Adels auf Landtagen; in Weiße'ns Museum für die sächs. Geschichte, B. 2. S. 15. f.

XXXIV.

Wegfall der Auslösung.

Hingegen genießen solche keines Weges dieienigen[1]), so denen Landtags-Deliberationibus nicht wirklich beygewohnet, (wenn sie nicht durch zugestoßene Krankheit oder ratione officii daran verhindert worden) ob sie gleich beschrieben, und sich beym Churfürstlichen Marschallamte und dem Erbmarschall angemeldet. So wird auch denen, so verreyset gewesen, ob sie gleich bey dem Erbmarschall es gemeldet, die Zeit des Abwesens, bey der Abrechnung, gedachte Auslösung abgezogen[2]).

1) Im Entwurfe zur LTO. von 1700. hieß es ursprünglich: „werden nicht admittiret".

2) Die Auslösung wird nur auf die Tage, an welchen die Mitglieder den Sitzungen beiwohnen, gewährt, und es muß darüber von den Directoren der Collegien eine Controle gehalten werden. Wer jedoch durch Krankheit am Erscheinen gehindert wird, oder durch dringende Dienstgeschäfte, wofern diese nicht anhaltend sind, erhält die Auslösung fort. Sie wird übrigens, nach der, durch das Decret vom 16. Okt. 1820. zu §. 34. bestätigten, Observanz, auch für die Sonn- und Feiertage entrichtet.

Derselbe, Gegen das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den Chursächsischen Landes-Versammlungen. Leipzig, 1805.
Weiße, Geschichte der Kursächs. Staaten, B. 5. S. 305. f.

XXXV.

Auslösung mehrerer Besitzer Eines Gutes und eines Besitzers mehrerer Güter.

Wenn zwey oder mehr Gebrüdere oder Vettern von ihren Güthern, so noch nicht getheilet, sich eingefunden, kann nicht mehr als einer passiret werden, es wäre denn, daß die Güther in zweyen Creyßen gelegen oder sehr alte Theilungen deßwegen ergangen. Es werden auch gnädigste Erforderungsschreiben auff alle Güther, so Sessionis und Voti fähig, ob gleich ein Besitzer derer mehr als eines hätte, zu Erhaltung solcher Güther Recht, um künftiger Besitzere willen, gesendet, iedoch empfähet derselbe nur einfache Auslösung [1]).

1) Von mehrern Besitzern Eines Gutes kann nur Einer erscheinen, so wie auch Ein Besitzer mehrerer landtagsfähiger Güter nur einfache Auslösung erhält, und nur Eine Stimme führt.

XXXVI.

Wegfall der Auslösung.

So genießen auch keine Auslösung dieienigen, welche ihre Güther nicht in Lehn haben, noch auch Curatores unmündiger Kinder, noch ein Sohn vor seinen Vater, weil sie, zu Ersparung großer Unkosten, einem ohnedieß anwesenden Stande Vollmacht auftragen können [1]).

1) Die hier genannten Personen erhalten nicht nur keine Auslösung, sondern dürfen auf den Landes-Versammlungen gar nicht erscheinen.

XXXVII.

Religions-Eigenschaft.

Es werden auch bey denen Land- und Ausschuß-Tägen nicht zu denen Sessionen gelassen, welche einer andern als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan [1]); ingleichen

1) Den Augsburgischen Confessions-Verwandten sind die Römisch-Katholischen durch das Mandat vom 16. Febr. 1807. und die Reformirten durch das vom 18. März 1811. in Hinsicht aller bürgerlichen und politischen Gerechtsame gleich gestellt worden.

XXXVIII.

Ausschliessung gewisser Personen.

Diejenigen, welche in causis famosis durch eingeholte Urtel und Recht überführet oder condemniret, oder denen die Special-Inquisition durch Urtel und Recht zuerkannt, auch die, zu deren Vermögen ein Concursus Creditorum entstanden, so lange derselbe nicht getilget [1]).

1) Besteht noch.

XXXIX.

Neu-Schriftsassen. Betrag der Auslösung.

Die neuen Schriftsaßen aber, welche ihre Schriftsäßigkeit cum Clausula, entweder gar

nicht auf Landtägen, oder aber auf ihre Kosten allda, zu erscheinen, erlanget, werden zwar verschrieben, bekommen aber keine Auslösung [1]).

Im übrigen aber genießet zu solcher Landtags-Auslösung derienige, welcher sich zur Session gebührend legitimiret [2]), täglich Einen Gülden von iedem ihm nach der Beylage sub. A. bißher zugestandenen Pferde [3]), ingleichen vor ein Nachtlager bey der Anher- und Rückreyse, auf iedes Pferd täglich 14 gr.; und ist, wie viel Meilen auf ein Nachtlager zu rechnen, aus der Anfuge sub. B. C. [4]) in mehrern zu ersehen.

1) Schon in dem, durch die Schrift des Engern Ausschusses der Ritterschaft v. 26. Febr. 1805. veranlaßten, Decret vom 6. Apr. deff. J. wurde den neu schriftsäßigen Rittergütern, welche diese Eigenschaft bis mit dem Jahre 1804. erlangt hatten, die Landstandschaft beigelegt. Sie ist nun, unter den in jenem Decret ausgedrückten Bestimmungen, (daß sie nehmlich entweder mit Ritterpferden wirklich verdient werden, oder doch zu den ritterschaftlichen Prästationen einen Beitrag leisten,) auf alle neu schriftsäßige Rittergüter ohne Unterschied ausgedehnt durch das Decret v. 16. Okt. 1820. zu §. 30. 31.

2) In der Ritterschaft haben sich die neu Eintretenden auch durch Lehnsscheine zu legitimiren; die städtischen Deputirten durch ihre Vollmachten. (§. IV.)

3) Die Zahl der Pferde macht auch jetzt noch die Grundlage der Auslösung, und jeder Stand erhält so viel Gülden täglich, als ihm in den beigefügten Verzeichnissen Pferde zugestanden sind. Nach demselben Verhältnisse werden auch die Reisekosten, hin und zurück, berechnet, so daß für Ein

Pferd, auf jedes ebenfalls bestimmte Nachtlager, 14 Cr. Vergütung erfolgt.

4) Vergl. mit Beilage V. 3.

XL.

Bezahlung der Auslösung.

Die Auslöse-Zettel, wenn die Landschaft solche Kosten übernimmet [1]), werden im Hofmarschall-Amte von dem Secretario gefertiget, dem Ober-Hof-Marschall, Erbmarschall, und von demienigen, so die Auslösung empfähet, nicht weniger, nach der in der Ober-Steuer-Buchhalterey mit angefügten Abrechnung dessen was 1) bereits baar bezahlet, und 2) zur Compensation auf Land- und Trank-Steuern, in zwey gleichen Terminen, der Verfassung gemäß, assigniret worden, von dem Ober-Steuer-Buchhalter unterschrieben; was aber an solcher Auslösung währenden Landtag die Stände zu ihrer Subsistenz empfangen, solches wird ihnen, wie bißhero, aus der Land- und Trank-Steuer-Haupt-Cassa von dem Ober-Steuer-Cassirer, gegen absonderliche Quittungen, baar bezahlet, welcher hernach so wohl dieselben, als besagte Assignationes, wenn sie ausn Creyßen wieder eingelaufen, in seine Steuer-Haupt-Rechnungs-Ausgabe zu bringen, und iede Post mit Eingangs berührten im Hof-

Marschallamte ausgestellten Auslösezetteln zu bescheinigen hat [2]).

1) So geschieht es jetzt, und schon die Propositions-Schrift enthält die Erinnerung, bei den Bewilligungs-Gegenständen auch auf die Kosten des Landtags Rücksicht zu nehmen. — Noch im Entwurfe zur LTO. von 1700. hieß es: die Auslösung trägt der Landesherr auf seine Kosten, es wäre denn, daß die Landschaft solche aus gutem Willen übernähme," und zum Projecte von 1722. schlugen die Stände nach den Worten „Kosten" den Zusatz vor: „vor die Kammer," der aber nicht aufgenommen wurde. — Die Geschichte der ständischen Auslösung erläutern Hausmann, in den Beiträgen, Th. 3. S. 12. f. (Vergl. Th. 2. S. 155.) in der Ausgabe der Landtags-Ordnung, S. 98. f. Schreber's Nachrichten, S. 91. f. Weiße, in den Zusätzen, S. 90. f. derselbe, in der Geschichte der Chursächs. Staaten, B. 4. S. 366. f. und F. G. Leonhardi, in der Erdbeschreibung der Sächsischen Lande, (3te A.) B. 1. S. 162. f.

2) Die Auslösung wird, während der Landes-Versammlungen, nur halb, eine Woche um die andere, ausgezahlt. Wegen der andern, rückständig bleibenden Hälfte bitten gewöhnlich die Stände, sie nicht durch Anweisung, sondern, vor der Verabschiedung, durch baare Zahlung leisten zu lassen. Dies ist auch seit dem J. 1799. und noch beim letztern Landtage $\frac{1820}{1821}$ auf die ständische Schrift vom 10. Apr. 1821. erfolgt.

A.

Verzeichnis,

nach wie viel Pferden folgende Stände die Landtags-Auslösung zu genießen haben:

1) Die Prälaten, Grafen und Herren; 2) die Ritterschaft.

Sechs Pferde, ein Abgeordneter derer Fürstl. Herren Vettern [1]).

Sechs Pferde, der Chur-Sachsen Erbmarschall, oder dessen Amtsverweser.

Sechs Pferde, ein Stifts-Deputirter.

Sechs Pferde, ein Graf, wenn er in Person erscheinet, und in dem Collegio derer Praelaten, Grafen und Herren zu sitzen berechtiget ist.

Vier Pferde, die Gräfl. Abgeordneten, so von ihren Principalen expresse anhero abgeschicket worden, und sonst die Auslösung genossen haben.

Zwey Pferde, dieienigen Gräflichen Gevollmächtigte, so sich außer dem beständig alhier aufhalten.

Sechs Pferde, die Universitaet Leipzig.

Fünf Pferde, die Universitaet Wittenberg [2]).

Zwey Pferde, ein Stifts-Syndicus.

Vier Pferde, ieder Stand im Engern Ausschusse [3]).

---

1. 2.) Fallen jetzt hinweg.

3) Diejenigen ritterschaftlichen Stände, welche erst während des Landtages in einen der beiden Ausschüsse aufrücken, empfangen gleichwol die erhöhete Auslösung vom Anfange des Landtages an. Nachricht aus dem Ober-Hofmarschall-Amte v. 10. Okt. 1820. §. 9. (Landtags-Acten, N. 4.)

Vier Pferde, ieder Director Drey Pferde, ieder Stand	im weitern Ausschusse.
Drey Pferde, ieder Creyß=Director und Condirector Zwey Pferde, ieder Stand	bey der allgemeinen Ritterschaft [4].

Die Städte, nach dem von dem Ober=Hof=Marschallamte unterm 2. Aprilis 1716. ausgestellten, hierbey mit angefügten Verzeichnis sub C.

---

4) Eben so wird es mit Auslösung der neuen Directoren gehalten.

B.

Bey denen Land= und Ausschußtägen, werden denen Herren Landständen, Nachtlager oder Reisetage passiret, wie von ao. 1612. her, aus denen Landtags=Actis, beym Ober=Hof=Marschallamte zu erweisen, und zwar:

Wird auf 4. Meilen ex hac ratione kein Nachtlager bezahlet, weiln dieienigen, so nicht weiter zu reisen haben, flugs desselben Tages, wenn sie vom Hause abgereiset, in Dresden gelangen, oder auch vom letzten Nachtlager nur noch 1. 2. 3. oder 4. Meilen nach Dresden haben, gleich selben Tages seiner Einkunft, die volle Auslösung, nehmlich, auf iedes Pferd Ein Gülden Auslösung zu genießen hat; beym Zurückwege nach Hause aber um deswegen, daß er in seine eigne Küche kommt, und vom Lande davor keine Bezahlung niemahls geschehen.

Auf	5	bis	8	Meilen	wird	gerechnet	1	Nachtlager,	
=	9	=	12	=	=	=	2	=	
=	13	=	16	=	=	=	3	=	
=	17	=	20	=	=	=	4	=	ꝛc.

(L. S.)

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl.
Ober Hof=Marschallamt.

C.

Verzeichnis*)

3) derer Städte, so sich anietzo bey dem allgemeinen Landtage 1716. allhier in Dresden befinden und was selbige vor Pferde und Nachtlager haben, als:

Pferde	Meil.	Nachtl.	
			Enger Ausschuß:
8	13	6	Leipzig.
5	14	6	Wittenberg.
5	—	—	Dresden.
5	12	4	Zwickau.
5	4	—	Freyberg.
4	8	2	Chemnitz.
4	30	14	Langensalza.
4	9	4	Torgau.
			8.
			Weiter Ausschuß:
4	10	4	Annaberg.
3	17	8	Weißenfelß.

*) Da dieses Verzeichniß eine Beilage der Landtags-Ordnung ausmacht, so ist es, der Vollständigkeit halber, hier wieder aufgenommen; ein Verzeichniß der j e t z i g e n landtagsfähigen Städte folgt unten in der B e i l a g e V. c.

Pferde	Meil.	Nachtl.	
4	3	—	Meißen.
4	11	4	Eylenburg.
3	4	—	Hayn.
3	26	12	Weißensee.
3	10	4	Herzberg.
3	12	4	Schmiedeberg.
4	12	4	Schneeberg.
3	7	2	Liebenwerda.
3	8	2	Marienberg.
3	16	6	Plauen.
3	19	8	Neustadt an der Orla.
3	17	8	Weyda.
3	14	6	Dölitzsch.
3	10	4	Wurzen.
3	29	14	Tennstädt.
3	23	10	Sangerhausen.

18.

Allgemeine Städte.

Chur Creyß.

1	17	8	Niemeck.
2	14	6	Zahna.
2	14	6	Kemberg.
2	12	4	Pretzsch.
2	12	4	Jeßen.
2	13	6	Schweinitz.
1	13½	6	Seyda.
2	10	4	Schlieben.
2	16	6	Gräfenhaynichen.
2	12	4	Schönewalde.
2	15	6	Brehna.
2	15	6	Bitterfeld.
2	11	4	Prettin.
2	8	2	Ubigau.

Pferde	Meil.	Nachtl.	
1	18	8	Brück.
2	9	4	Wahrenbrück.
2	17	8	Belzig.
			17.
			Thüringischer Creyß.
1	30	14	Dammsbrück, hat der Langensalzer Vollmacht.
2	23	10	Eckartsberga.
2	19	8	Freyburg.
2	20	8	Mücheln.
2	20	8	Laucha.
1	24	10	Kindelbrück.
			6.
			Meißnischer Creyß.
2	2	—	Pirna.
2	7	2	Oschatz.
2	4	—	Bischofswerda.
1	3	—	Königstein.
2	4	—	Ortrand.
2	3	—	Stolpen.
2	4	—	Neustadt, im Amte Hohnstein.
2	7	2	Senftenberg.
2	5	2	Lommatzsch.
2	7	2	Belgern.
2	2	—	Radeberg.
2	7	2	Mühlberg.
2	2	—	Dippoldiswalde.
2	11	4	Dommitzsch.
1	2	—	Rabenau.
1	3½	—	Gottleube.
2	9½	4	Schilda.
1	3	—	Berggießhübel.

Pferde	Meilen	Nachtl.	
1	3	—	Hohnstein.
2	4	—	Schandau.
2	5	2	Sebnitz.
1	$2\frac{1}{2}$	—	Wehlen.
1	$1\frac{1}{2}$	—	Dohna.

23.

Erzgebürgischer Creyß.

1	11	4	Aue.
1	11	4	Schlettau.
1	11	4	Scheibenberg.
1	12	4	Neustädtel bey Schneeberg.
1	8	2	Zöblitz.
2	7	2	Mitweyda.
			Crimmitzschau.
2	14	6	Johann Georgen-Stadt.
2	10	4	Stollberg.
1	11	4	Elterlein.
1	10	4	Buchholz.
2	7	2	Frankenberg.
1	—	—	Tharandt.
2	5	2	Roßwein.
1	4	—	Siebenlehn.
1	12	4	Neustadt, Ober Wiesenthal.
1	9	4	Thum.
2	4	—	Altenberg.
1	12	4	Grünhayn.
1	10	4	Göstadt.
1	10	4	Geyer.
2	3	—	Glashütte.
2	13	6	Werdau.
1	14	6	Eybenstock.
2	6	2	Oederan.
2	8	2	Wolkenstein.
1	9	4	Ehrenfriedersdorf.
1	12	4	Zwönitz.

Pferde	Meilen	Nachtl.	
2	8	2	Zschopau.
2	4	—	Nossen.
1	12	4	Schwarzenberg.
1	7	2	Schellenberg.
			32.

Leipziger Creyß.

2	10	4	Borna.
2	8	2	Colditz.
2	9	4	Geithain.
2	9	4	Lausigk.
2	6	2	Waldheim.
2	8	2	Leisnigk.
2	7	2	Harta.
2	8	2	Rochlitz.
2	7	2	Geringswalde.
2	10	4	Grimma.
2	12	4	Düben.
2	6	2	Döbeln.
2	7	2	Mügeln.
2	16	6	Zörbig.
2	14	6	Pegau.
			15.

Voigtländischer Creyß.

1	19	8	Gefell.
2	17	8	Oelsnitz.
2	18	8	Adorf.
1	18	8	Neukirchen.
1	18½	8	Pausa.
			5.

Pferde	Meilen	Nachtl.	
			Neustädter Creyß.
2	17	8	Auma.
1	18	8	Trieptiß.
1	21	10	Ziegenrück.
			3.

(L. S.)

Sign. Dresden,
den 2. April, 1716.

Königl. Pohln. und Chur-fürstl. Sächßl. Ober-Hof-Marschallamt.

Beilage I.

Zur Geschichte der Landtags-Ordnung [1].

Schon ehe die noch jetzt geltende Landtags-Ordnung vom J. 1728. erlassen wurde, gab es eine frühere, die sogenannte alte LTO., welche sich den meisten

---

1) Die Schriften über unsere Landtags-Verfassung findet man in B. G. Weinart's Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, B. 1. S. 205. f. verzeichnet. Die ältern, seltner gewordenen, sind folgende:

Ahasv. Fritsch, tract. de conventibus provincialibus, von Landtagen; Gera, 1670. 4. Zwar allgemein, jedoch mit besonderer Rücksicht auf Sachsen.

Joh. Theodoret. Fliessbach, de comitiis provincialibus, d. i. gründlicher Bericht von Land-Tagen. ao. 1692. 4. Fast allein in Beziehung auf Sachsen, und meistens Auszug aus der alten Landtagsordnung. — Gegen diese Abh. ist zum Theil gerichtet:

J. C. Imanders. (Jungmichels) Antwortsschreiben an Curiosum Sincerum, betreffend 1. den Inhalt der Landtags-Proposition v. 4. Febr. 1692. 2. ein Gutachten über den Tractat de comit. provincial. 1692. 4. — Auf Veranlassung der Proposition, mit mancherlei die Landtags-Verhandlungen betreffenden Bemerkungen.

Der im Chur- und Fürstenthum Sachsen — eingeführte Landtag, 1695. 4. — Ein Verzeichniß der vom Ende des zwölften Jahrhunderts an bis mit 1694. gehaltenen Land- und Ausschußtagen, mit kurzer Angabe der darauf gemachten Bewilligungen. Nach der Vorrede ein Auszug „aus eines um das Reich und diese Lande sehr

Exemplaren der Landtags-Acten von 1595. beigelegt findet, und deren Abfassung deshalb gewöhnlich in dieses Jahr gesetzt wird. Wahrscheinlich ist sie jedoch älter, und, nach Hausmann's begründeter Vermuthung[2]), bereits auf dem Landtage zu Torgau 1565., von Hans George von Ponickau, entworfen worden. Spätere Abschriften aus dem siebzehnten Jahrhundert enthalten mancherlei Zusätze, und schon hieraus geht hervor, daß sie kein sanctionirtes Gesetz gewesen sey, wovon sich auch sonst keine Spur findet. Man änderte darin, wie sich im Laufe der Zeit das Herkommen selbst veränderte. Gleichwol bezog man sich als auf eine Norm häufig darauf, nicht allein in landschaftlichen, sondern auch in landesherrlichen Schriften; so im Decret v. 19. May 1655. und öfter. — Mit Bemerkung dieser in spätern Exemplaren befindlichen Abweichungen hat Hausmann jene alte Landtags-Ordnung, die er ebenfalls nur für einen den alten Gebrauch treu darstellenden Privataufsatz hält, genau abdrucken lassen[3]).

---

verdienten Mannes Schriften, welche männiglichen im Druck vor Augen liegen." Dieser scheint kein anderer zu seyn, als A. Weck, dessen Nachrichten über die Landtage in seiner Beschreibung und Vorstellung der Stadt Dresden, S. 434. f. aber viel ausführlicher sind.

Die übrigen, bei Weinart genannten Schriften, von der durch Schreber herausgegebenen Nachricht an, sind leicht zu haben.

2) Beiträge, Th. 1. S. 49. Th. 3. S. 158. f. und dessen Ausgabe der LTO. S. 79. f. 105.

3) In derselben Ausgabe, S. 85. f. Auch in Fritsch'ens angeführter Abhandlung befindlich.

Der Mangel an Vollständigkeit und gesetzlichem Ansehen derselben wurde immer bemerkbarer, und ihre Verbesserung kam mehrmals in Anregung. Schon in der Proposition vom 29. Aug. 1699. §. 16. heißt es: „Und wird auch nöthig seyn, um die vormahls geführte Beschwerungen abzuthun, daß die Landtags-Ordnung zu revidiren und zu verbessern, auch die Mißbräuche, welche bis anhero angemerket, abzustellen, Sorgfalt angewendet und ein unmaßgebliches Gutachten deshalb erstattet werde;" worauf die Stände in der Präliminarschrift erwiederten: „die Revision der Landtags-Ordnung wollen wir förderlichst, so viel möglich, entwerfen."

Es scheint also der Entwurf, der während der Landes-Versammlung $\frac{1699}{1700}$ wirklich ausgearbeitet wurde, von den Ständen ausgegangen zu seyn. Auch findet sich in den Acten, die mir zur Hand sind, kein Decret, mit welchem er den Ständen vorgelegt worden wäre, jedoch auch keine Ueberreichungsschrift desselben, wohl aber mehrere theils gemeinschaftliche, theils städtische Bemerkungen darüber. Das Project muß, da im §. 31. der stiftsmäßige Adel allein für auslösungsfähig erklärt wird, nach dem 15. März 1700. übergeben worden seyn, weil erst in dem Decret von diesem Tage acht Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite zur Session bei den Landes-Versammlungen als erforderlich festgesetzt wurden.

Gleichwol ruhete diese Angelegenheit mehrere Jahre. Erst auf dem Landtage 1722. wurde, wie es in der Proposition heißt, „das Project der revidirten Landtags-Ordnung zu nochmaliger Erwägung" den Ständen vorgelegt. Eine Deputation

stellte, wie gewöhnlich, Erinnerungen dabei auf, welche man dem Entwurfe gleich einschaltete. In dieser Form ward derselbe mit der Schrift vom 6. Jun. 1722. übergeben.

Endlich erfolgte die Bekanntmachung des Gesetzes auf dem Landtage 1728. mittelst Decrets vom 11. März. Fast alle von den Ständen gemachte Erinnerungen sind darin beachtet worden.

Diese neue Landtags-Ordnung galt nun als Basis für die Form der Landtags-Verhandlungen viele Jahre lang in ihrer ursprünglichen Gestalt, bis sie gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch einige Decrete hie und da modificirt, in der neuesten Zeit aber im Wesentlichen verändert ward.

Die dermaligen Verhältnisse des Staates hatten Se. Maj. den König bestimmt, auf dem 1817. eröfneten Landtage, mit der alterbländischen Landschaft auch die Stände der beim Königreiche verbliebenen Theile der Ober-Lausitz und der Hochstifter Merseburg und Naumburg-Zeitz zu vereinigen. Auch waren beim Anfange desselben beide ritterschaftliche Ausschüsse, jedoch nur provisorisch, in Ein Collegium verbunden worden, und der König erforderte im Decret vom 20. Okt. 1817. das Gutachten der Stände, „in wie weit die bisherige Verfassung in Ansehung der Ausschüsse überhaupt abzuändern sey.“ Die Stände baten in der Schrift vom 5. Dez. um Wiederherstellung der Sonderung der Ausschüsse, welche auch durch das Decret vom 22. dess. M. erfolgte, und eröfneten zugleich: es hätten sich ihnen über die Repräsentation und die Landtags-Verfassung überhaupt mancherlei Wünsche und Bemerkungen aufgedrungen, welche sie der königlichen Entschließung

vorlegen zu dürfen bäten. Se. Königl. Maj. erklärte hierauf im Decret v. 22. Dez. „Sie sähen dieser vorbehaltenen Darlegung der auf die Landtags-Verfassung überhaupt Bezug habenden ständischen Wünsche entgegen, und verhofften, daß dadurch zu einer der Beschleunigung des Geschäftsganges förderlichen und den veränderten Umständen angemessenen Einrichtung werde Veranlassung gegeben werden."

Zu Folge dessen reichten die Stände, mittelst Schrift v. 23. Jun. 1818., ein ausführliches Gutachten ein. Sie stellten Bemerkungen über die meisten Paragraphen der Landtags-Ordnung und über andere verwandte Gegenstände auf, und erinnerten im Eingange: (n. IV.) „sie hätten sich bei diesen Vorschlägen darauf beschränkt, mit möglichster Erhaltung der Verfassung im Wesentlichen, nur solche Verbesserungen anzudeuten, welche sich durch die veränderten Zeitumstände als nöthig oder sonst rathsam darstellten, und so einen Versuch zu machen, was auch ohne gänzliche Aufhebung des Bestehenden zu erreichen seyn möchte. Wie gewiß auch mehrere Verbesserungen, vorzüglich in der Repräsentation, gedenklich wären: so dürfte doch über Vieles der Ausspruch der Erfahrung abzuwarten seyn, bevor Anträge, welche eine gänzliche Reform bezweckten, gethan werden möchten." Dieses Gutachten, welches von mehrern Abstimmungen einzelner Curien und Stände begleitet war, ist für die Geschichte der neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand bemerkenswerth, unter andern auch darum, weil hier zuerst der Vorschlag zu Begründung ritterschaftlicher Wahlstellen gethan wurde.

Auf dem nächsten darauf folgenden Landtage erging nun das Decret vom 16. Okt. 1820. wodurch die Landtags-Ordnung und Verfassung wesentliche Abänderungen erfuhr. Da indessen die Stände mehrere Wünsche und Anträge darin übergangen sahen, so baten sie in der Präliminarschrift, diese in einer besondern Schrift zusammenfassen und vorlegen zu dürfen, wozu auch die königliche Genehmigung im Decret vom 16. Dez. ertheilt ward.

Indessen erfolgte eine solche Darstellung nicht, weil, wie die Landschaft in der Schrift v. 25. Apr. 1821. äußerte, sie die Ueberzeugung gefaßt hatte, daß Modificationen und Zusätze allein nicht hinreichen würden, den organischen Mängeln der Landtags-Verfassung abzuhelfen, und ein zweckmäßiges Ganze herzustellen. Sie bat daher um Bestellung einer aus königlichen Räthen und einigen ständischen Mitgliedern zu vereinigenden Commission, um sich gemeinschaftlich über eine neue Landtags-Verfassung zu berathen, und einen, der nächsten Landes-Versammlung sodann vorzulegenden, Entwurf hierüber auszuarbeiten.

Hierauf gab Se. Maj. im Decret v. 2. Jun. 1821. zu erkennen: „da Sie wesentliche Veränderungen in der durch lange Erfahrung und nützliche Resultate bewährten Landtags-Verfassung nicht für räthlich ermäßen, und die darin gegründeten Gerechtsame, welche Sie landesherrlich zu schützen, Sich wiederhohlt anheischig gemacht, ferner aufrecht erhalten wissen wollten: so sähen Sie eine solche Commission nicht für erforderlich an, erwarteten aber, ob und welche Vorschläge zu Vereinfachung und Abkürzung des Ganges der Verhandlungen beim künftigen Landtage geschehen würden.“

Auch hatte die Mehrheit der Stände, zuerst in dem Gutachten vom 23. Jun. 1818. (IV. zu §. 30.) auf größere Publicität, und zwar durch den Druck der königlichen Decrete nebst Beilagen, der ständischen Schriften an den Landesherrn, und solcher Schriften einzelner Corporationen, Collegien und Stände, welche sich vorzüglich durch Gründlichkeit auszeichnen würden, angetragen. Die Motiven dafür wurden in besondern Beilagen, nahmentlich in dem Votum vom 22. Jan. und vom 11. April entwickelt. Als aber Se. Maj. Anstand nam, diesem Antrag zu willfahren, (Decret vom 16. Okt. 1820.) so wurde derselbe, da die unterdessen erfolgte Lithographie der Landtags-Acten nicht hinreichend schien, von den ritterschaftlichen und städtischen Curien (mit Ausschluß des Engern ritterschaftlichen Ausschusses, der deshalb eine besondere Abstimmung eingab,) in der Präliminarschrift vom 2. Dez. dess. J. wiederhohlt, und, nach eigens hierüber gehaltener Berathung, zugleich eine Darstellung der Gründe und Modalität einer den Landtags-Verhandlungen durch den Druck zu gebenden Publicität überreicht. Nach erfolgter Bestätigung der frühern Entscheidung (vom 16. Dez. 1820.) erneuerten die Stände, unter gewissen Modificationen, ihren Antrag in der Schrift vom 29. März 1821., worauf das Decret vom 30. Apr. dess. J. die Gründe der landesherrlichen Verweigerung darlegte, unter der Zusage: nach Beendigung der jedesmaligen Landes-Versammlung aus den zur Publicität geeigneten Verhandlungen einen kurzen Auszug durch den geheimen Rath aufsetzen, und nach ertheilter allerhöchster Genehmigung durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Die neueste Erklärung der Stände hierüber ist in der Bewilligungsschrift vom 27. May 1821. n. 3. enthalten. „Wir erlauben uns das freimüthige Geständniß, daß wir in Hinsicht auf die von uns devotest erbetene Publicität der Landtagsschriften von unsern früher dargelegten Ansichten, welche uns diese Maßregel als überwiegend nothwendig darstellen, uns auch jetzt nicht zu trennen vermögen; wir wollen jedoch eine nochmalige Wiederholung dieses Wunsches der persönlichen Ueberzeugung Ew. Kön. Maj. gegenwärtig aufopfern und erwarten, ob der beabsichtigte Auszug seinem Zwecke entsprechen werde."

In Gemäßheit der königlichen Zusage ist nun auch ein Auszug aus den Verhandlungen des vorigen Landtages im Druck bekannt gemacht, und mit Nr. 20. der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom J. 1821. ausgegeben worden.

Beilage II.

Von den Deputations-Tagen.

Außer den allgemeinen Land- und den Ausschuß-tagen giebt es noch eine dritte, beschränktere Art landständischer Zusammenkünfte, die Deputations-Tage, Deputations-Versammlungen; früher auch Conventtage, extraordinäre Convente, Landes-Deputationen, Zusammenkünfte, etlicher verordneter Stände Handlungen, genannt, wovon sich schon einige Beispiele im sechszehnten Jahrhunderte, mehrere im siebzehnten, und bereits zwei im laufenden, finden. Bei näherer historischer Untersuchung, wozu hier der Ort nicht ist, dürfte sich ergeben, daß manche angebliche Ausschuß-Versammlungen nur Deputations-Tage waren. Die Form derselben veränderte sich wesentlich von der Zeit an, wo die Ausschüsse bleibend wurden, (welches nach Hausmann, in dessen Ausgabe der LTO. S. 92. zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erfolgte,) und nicht mehr, wie früher, zum Theil von der Wahl der Landschaft abhängig waren. Vergl. die alte LTO. §. 8.

Da die neue Landtags-Ordnung über diese Deputations-Tage nichts festsetzt, so ist ihr Wesen aus den Beispielen abzuleiten, weshalb ich hier die wichtigsten aushebe*). Zwar wurde auf der im J. 1813. gehaltenen Versammlung dieser Art unter dem 23. August eine Deputationstags-Ordnung erlassen,

---

*) Vergl. Hausmann's Beiträge, Th. 1. S. 60. f.

welche unten folgen soll: sie beschränkt sich jedoch vornehmlich auf das bei diesen Berathschlagungen zu beobachtende Verfahren.

Einer der ältesten Deputations-Tage, wenn nicht der älteste, fällt in das Jahr 1550. Von Hausmann, in dessen Beiträgen, Th. 2. S. 140. ist das Nöthige darüber beigebracht. Kurfürst Moritz hatte 15. Personen, 13. aus der Ritterschaft, und 2. von den Städten dazu berufen und selbst ernannt. Sie hießen die Erforderten; die Versammlung der Tag zu Bitterfeld.

1574. Zu diesem Deputations-Tage berief Kurfürst August 24. aus der Ritterschaft und 8. Städte, und setzte ihnen noch einige politische Räthe und Theologen bei. Denn der Gegenstand desselben war die calvinistische Lehre, und es wurde deren „Rath und Bedenken erfordert, wie S. Ch. Gnaden verhüthen mögen, damit nicht fremde Sacramentirische Lehre einreisse; wasergestalt S. Ch. Gnaden darzu etzliche fürneme Theologen ziehen und worzu S. Ch. Gnaden deren Gutachten auch darüber nehmen möchten; was S. Ch. Gnaden sich gegen der albereit bestrickten personen ferner verhalten, vndt wieder dergleichen anstieffter vndt dieser lehre verwandtenn erzeigen soll; endlich wann itzt oder künftigk vnter den Theologen S. Ch. G. Universiteten vndt landen einer oder mehr befunden werden solte, so frembder Sacramentirischer Lehre verwandt vndt zugethann, was S. Ch. G. mit dem oder denselbigen ferner fürnemen, anstellen vndt anordenen möge, damit S. Ch. G. in denen hochwichtigen sachenn sich dermaßen erzeige und vorfahre, wie es die wichtigkeit derselbigen vndt S. Ch. G. Landen und Leuten Christliche und Gott-

selige Wolfart vndt notturft erfordert. Aus deme allen beweiset vndt erzeiget Ihr ein Wergk, So Gott dem Allmechtigen gefellet, vndt zu seinen Göttlichen ehren auch euch selbst, Vndt S. Ch. Gnaden seindt es in gnaden zu erkennen gemeint und geneigt." — (Einen Auszug aus diesen Verhandlungen enthält die Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte, B. 8. S. 114. f. Vergl. Weisse'ns Geschichte der chursächs. Staaten, B. 4. S. 116. f.) Weder bei diesem, noch bei dem vorhin erwähnten Deputations-Tage geschieht einer Vollmacht dieser „Erforderten" von ihren Mitständen Erwähnung.

1655. Auf dem zwei Jahre früher gehaltenen Ausschußtage waren mehrere Punkte, nahmentlich die Steuer-Revision, die neue Defensions-Verfassung, die Accisen, und die übergebenen Beschwerden bis auf fernere Zusammenkunft ausgesetzt und von Kurfürst Johann George I. verlangt worden: „etliche Personen und Städte aus dem Engern und Weitern Ausschusse, die nebst churf. Räthen dazu niedergesetzt werden könnten, zu benennen und vorzuschlagen." Es wurde nun unter dem 11. Jun. 1653. ein Ausschreiben erlassen, worin es heißt: „Nachdem Uns aber das ganze Werk, und ob Wir die Ausschüsse ganz oder nur zum Theil anhero erfordern lassen wollten, lediglich anheim gestellt — Als haben Wir den 8. Sept. nächstkünftig dazu anberaumt. — Weil auch unnöthig, die sämmtlichen Ausschußpersonen zu erfordern und die Unkosten dadurch zu häufen: So ist Unser befehlich, ihr „(der Rath zu Leipzig, an den unter andern dies Ausschreiben erging)" wollet von den Städten Unsers Leipzigischen und Thüringischen Kreises krafft dieses schriftliche Vollmacht abfordern und

mit zur Stelle bringen." — Die Weigerung mehrerer Stände, („etlicher Stände und Städte beschehene Abkündigung") veranlaßte die Vertagung dieser Versammlung, und erst auf ein neues Ausschreiben vom 27. März 1655. kamen zu dem Deputations-Tage 14. Personen aus beiden Ausschüssen der Ritterschaft, und die Abgeordneten der Städte Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freyberg und Langensalza zusammen. Diese anwesenden Stände erinnerten in der Schrift vom 7. May, „wie sie allerdings, wo nicht eine allgemeine Landes-Versammlung, wenigstens einen Ausschußtag gewünscht hätten, weil die ausgesetzten Puncte also beschaffen, daß sie jeglichen Landstand und Ort absonderlich beträfen, und also jegliches Anliegen, Befugniß und Nothdurft von so wenig Personen gebührend zu beobachten, von ihnen nicht weniger als den jüngst anwesenden Ausschüssen, unmöglich sich ansehen lassen wolle, auch ganz neue Puncte und Ansinnen nebst den vorigen in der Proposition verfaßt worden; sie würden jedoch über diese wiewohl sehr schwere und wichtige Puncte alles treuesten Fleißes berathschlagen." — „Wir auch sämmtlich des gewissen Vertrauens leben, E. Ch. G. werden solches zu keiner Einführung wider hergebracht des Landes Gewohnheit und Freyheit annehmen, noch andern dahin auszudeuten gestatten, sondern vielmehr als unser lieber Landesvater und löblichster Churfürst und Herr uns, unsere Mitstände und Principalen, bei solchen und andern Freyheiten gnädigst handhaben und schützen." Der Kurfürst antwortete unter dem dem 19. May: „Wiewol Uns nicht entgegen gewesen, sondern Wir vielmehr wünschen mögen, daß entweder nach Inhalt der Landtags-Ordnung d. a. 1595.

Unsere gesammte treue Landschaft, oder zum wenigsten der Engere und Weitere Ausschuß, gegenwärtigen deliberationibus beiwohnen könne: So haben sich doch nach jetziger Zeit Beschaffenheit vielerlei Verhinderniß und difficulteten in weg gelegt, welche vor diesmal zu übersteigen, sich bei jüngster Landes-Versammlung kein Mittel finden wollen, derowegen Wir der necessität weichen, und auf eine gewisse Deputation etlicher Gevollmächtigten das absehen richten müßen, welches jedoch zu keiner einführung gereichen soll." — Auch im Abschiede v. 21. Jun. ist wiederhohlt: „jedoch ohne Einführung und nachtheilige Consequenz."

1680. Nach abgelaufener Bewilligung hätte eine Landes-Versammlung gehalten werden sollen. Allein eine sehr gefährliche Seuche hinderte den eben zur Regierung gelangten Kurfürst Johann Georg III. und bewog ihn, „etliche von der getreuen Ritterschaft und Städten zu erfordern, und sich ihres guten Rathes und Beistandes hierinnen dießfalls zu gebrauchen. Er zweifle nicht, es würden die Zusammenberufenen die angezogene Hinderniß genugsam erheblich befinden, warum man vor diesesmal weder zu einer allgemeinen Landes-Versammlung noch Ausschußtage ohne große sorgliche Gefahr gelangen könne, auch daher unschwer ermessen, daß S. Ch. D. nicht gemeint sey, diesen extraordinären Fall in Consequenz zu ziehen." Die Proposition ging dahin, die bisherige ordentliche und außerordentliche Bewilligung noch auf Ein Jahr fortzusetzen.

Von Seiten der Ritterschaft wurden aus jedem Kreise 2. bis 3. nahmentlich benannte Personen berufen, welchen die vorhen versammelte Schrift- und

amtsäßige Ritterschaft Vollmachten auszustellen hatte. Es erschienen davon 18. Deputirte, darunter 4. aus der allgemeinen Ritterschaft, und die 7. Kreisstädte, mit Vollmachten von den übrigen Städten ihrer Kreise. Der Kurfürst war nicht persönlich gegenwärtig und hatte Commissarien bestellt. In der Bewilligungsschrift bedungen sich die Stände, „daß dergleichen in diesem Lande ungewöhnliche Convocation zu keiner Nachfolge gezogen und in Zukunft nicht wiederhohlt werden möchte“. — Da nicht alles, was die Deputirten erwarteten, in dem Abschied enthalten, auch kein Revers ausgestellt worden war: so reichten sie eine Vorstellung unter dem 18. Dez. ein, worin es heißt: „Immaßen denn auch unsere abwesende Mitstände ihre General-Vollmacht dahin eingerichtet und darbey expresse bedinget haben, daß wenn Wir anwesende Deputirte denen von Ihnen ertheilten Vollmachten allenthalben nachkommen, auch E. Ch. D. sich darauf gnädigst resolviren, und die Landschaft dessen, dem Herkommen nach, versichern würden; Solchenfalls wollten sie Uns auf die im gnädigsten Ausschreiben und der Proposition enthaltenen Punkte statt ihrer zu consultiren und zu schließen, auff vorherstehende maße Macht und Gewalt gegeben haben, auch alles, was Wir deshalb tractiren und schließen würden, (jedoch daß es dem Herkommen, Churf. Reversalien, Landes Privilegien und desselben ietzigem Zustande gemäß) vorgenehm halten; Wenn wir aber wider solche ihre Vollmachten handeln sollten, Welches sie doch sich zu Uns nicht versehen, wolten Sie an Unsere Bewilligung keinesweges gebunden seyn; Welcher Bedingung wir unsres orths genau inhaeriren müssen, und über die sines

Bayerische Staatsbibliothek München

mandati sonder schwere Verantworttung nicht schreiten dürffen." Sie legten zugleich mehrere ältere Reverse Extractsweise bei, worauf ihnen unter dem $\frac{5}{15}$ Jan. 1681. ein neuer ausgestellt ward, mit der Erklärung: „Wir haben solche ihre getreue Gutwilligkeit zu sondern gnädigsten gefallen auff und angenommen; Und dieweil unser gemüth und meinung gar nicht ist, daß diese und dergleichen gutwilligkeit gemelter Unserer getreuen Landschaft zu einigen Nachtheil oder schädlicher Einführung gereichen soll: So thun Wir vor Uns und Unsere Nachkommen krafft dieses Unsers Briefes zusagen, daß wir uns obberührter Hülfe, nicht von Recht oder Pflicht, oder als Erblich anmaßen wollen, daß auch dießer jetzo aus dringlichen wichtigen Uhrsachen angestellte Convent-Tag und ihre darauf beschehene Bewilligung Ihnen und ihren Nachkommen an allen ihren Privilegien, Verschreibungen, Uebungen, Gewohnheitten und allgemeinen Land- und Ausschuß-Tagen, welches alles Wir hiermitt nochmals bestättigen, und denenselbigen auch allen von Unsern löblichen Vorfahren ertheilten Reversalien und ergangenen Landtags-Handlungen, Resolutionen, Landtags-Abschieden und beschehenen Versicherungen in allen Puncten und Clausulen nachzuleben versprechen, gar kein Schaden, Verminderung und Abbruch gebehren und bringen soll."

1695. Der abwesende, im Felde am Rhein stehende Kurfürst Johann Georg IV. hatte „einige von der getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten" zur Berathung über seinen Vorschlag, statt des sogenannten Defensions-Werkes, „zwei Bataillons gute, tüchtige Mannschaft zu werben und zu unterhalten," berufen lassen. Es erschienen 24. Personen

aus den ritterschaftlichen Ausschüssen, und die Städte des Engern und Weitern Ausschusses. Sie lehnten jedoch den Antrag ab, und es bewendete hierbei, nach dem Abschiede vom 23. Jul.

Das achtzehnte Jahrhundert stellt, so viel ich weiß, nur Ein Beispiel eines Deputations-Tages auf. Nachdem nehmlich schon 1701. eine Landes-Deputation zu der „wegen Aufrichtung einer Land-Miliz" niedergesetzten Commission verordnet gewesen war: so berief man sie im J. 1709. wiederum zusammen, und statt der abgegangenen ritterschaftlichen Deputirten wurden neue ernannt. Aus jedem Kreise erschien deren Einer, und die Städte Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Freyberg, Langensalza und Torgau. Sie nannten sich „Anheroverschriebene," weil sie, von der Landschaft nicht erwählt, die Benennung Deputirter nicht führen konnten, und stellten in der Schrift vom 1. Jul. vor: „die Sache sey von großer Wichtigkeit, wozu sonst jedesmal eine allgemeine Landes-Versammlung berufen worden; sie würden sich bei den Ständen Verantwortung zuziehen, wenn sie Wenige, hierzu nicht bevollmächtigte Personen, sich dessen unterziehen wollten. Auch wären die Kreisstädte des Voigtländischen und Neustädtischen Kreises nicht mit berufen." (Man hatte 1701. nur die ausschreibenden Städte ernannt.) Sie lehnten daher den Antrag ab, und wiederhohlten ihre Entschuldigung im Memorial vom 23. dess. M. mit dem Mangel an Vollmacht, „da ihnen dergleichen einzuholen nicht anbefohlen, sondern sie zum persönlichen Erscheinen berufen worden." — Dies hatte die Folge, daß sie, ohne Abschied, und ohne Resultat, entlassen wurden.

Im gegenwärtigen Jahrhunderte sind im J. 1813. und 1815. Deputations-Tage gehalten worden. Der Gegenstand des erstern war: „die zu den öffentlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel, die Unterstützung der durch den Krieg in anhaltenden Nothstand versetzten Unterthanen, und die zu Aufrechthaltung der Ausgleichungs-Anstalt einzuschlagenden Wege;" des zweiten: „das wegen der Leistungen für die verbündeten Heere und des Durchmarsches und Cantonnements russischer Armeekorps erforderliche Geldbedürfniß, die Art der Erhebung und der den Quartierträgern zu leistenden Vergütung." Beide Deputations-Tage hatten nicht den Zweck, neue Bewilligungen zu verlangen, sondern, die früher gemachten, bei der Unzulänglichkeit des bisherigen Ertrages, durch andere Mittel, auf sichere Weise, zu decken, und hierüber den Beirath der abgeordneten Stände zu vernehmen.

Im J. 1813. waren berufen: aus dem Kurkreise, dem Thüringischen, Meißnischen, Erzgebirgischen und Leipziger, aus jedem 2 Deputirte der Ritterschaft und 2 aus den Städten; aus dem Voigtländischen und Neustädtischen, aus jedem 1 ritterschaftlicher und 1 städtischer; von den Querfurtischen Ständen, Einer; vom Jüterbogschen Kreise, Einer; von der Ober-Lausitz, 2 ritterschaftliche und 2 aus den Sechsstädten; aus der Nieder-Lausitz eben so viel; aus dem Stift Merseburg 1 ritterschaftlicher und 1 städtischer; vom Stift Naumburg-Zeitz eben so viel; von den Hennebergischen Ständen Einer. Jedem Deputirten war auf den Verhinderungsfall ein anderes Mitglied substituirt. Die Deputirten und ihre Stellvertreter waren von den Ständen ihres

Bezirks gewählt und mit Vollmacht versehen; ihre Wahl wurde zu landesherrlicher Genehmigung angezeigt. Das Directorium der Versammlung war von dem Könige einem ritterschaftlichen Stande übertragen; ein städtischer führte das Protokoll. Die Deputation bestand aus ständischen Mitgliedern allein. Es wurden mehrere Decrete erlassen, über einige Gegenstände Deputations-Ausschüsse niedergesetzt, und darüber besondere Schriften, zuletzt die Hauptschrift, abgefaßt. Die Entscheidungen erfolgten zum Theil mittelst Registraturen aus dem geheimen Consilium; eben so die Entlassung der Stände. Die Auslösung betrug für jeden Deputirten 4 Mfl. täglich, außer den gewöhnlichen Reisekosten.

Zu dem Deputations-Tage von 1815. wurde keine Wahl veranstaltet, sondern die ritterschaftlichen Stände und die Städte benannt, welche erscheinen sollten. Jene waren die vorsitzenden Stände der vier alterbländischen Kreise und die beiden Landesältesten des Budissin'schen Kreises, diese die Städte Leipzig, Dresden, Freyberg, Planen und Budissin, deren jede durch Einen Abgeordneten erschien. Ihnen waren beigesetzt die von der vormaligen Landescommission anwesenden ritterschaftlichen Deputirten der vier Kreise, und ein kön. geheimer Kriegs-Kammerrath. Das Directorium war einem kön. Conferenzminister übertragen; ein kön. Kriegs-Sekretär zur Führung des Protokolles requirirt. Die Sitzordnung bestimmte das Loos, wie auch 1813. geschehen war.

Ueber die bei den Berathungen zu beobachtende Form erschien unter dem 24. August 1813. folgende

Deputationstags-Ordnung.

§. 1.

Versammlungsort.

Die Ständischen Deputirten versammeln sich auf hiesigem Landhause in den Sessionszimmern des weitern ritterschaftlichen Ausschusses, unter dem Vorsitze des Directorii.

§. 2.

Sitz.

Die Deputirten von Ritterschaft und Städten nehmen an einer einzigen Tafel Platz. Die Ordnung des Sitzens wird durch das Loos bestimmt, dergestalt, daß, da die Sieben Kreise der Erblande, die beiden Lausitzen, die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, die beiden Kreise des Fürstenthums Querfurth und der Henneberg-Schleusingische Landes-Antheil, mithin zusammen 14. Kreise und Provinzen repräsentirt werden, vor Eröffnung der Deputations-Versammlung 14. Loose gefertigt werden, und jedes derselben mit einer Nummer von 1. bis 14. bezeichnet wird.

§. 3.

Ordnung des Sitzens.

Sobald die Deputirten sich zu Eröffnung der ersten Sitzung im Sessionssaale versammelt haben, läßt das Directorium einen der Deputirten von jedem Kreise oder jeder Provinz, eines dieser Loose ziehen. Die Nummer des gezogenen Looses bestimmt für die Dauer der Deputations-Versammlung den Sitz der ritterschaftlichen und städtischen Deputirten dieses Kreises oder dieser Provinz. Wenn demnach der zum Loosen bestimmte Deputirte des Meißner Kreises das mit Nummer 1. bezeichnete Loos ziehet, so

werden den Vier ritterschaftlichen und städtischen Deputirten dieses Kreises die 4. Stühle, welche dem Directorialstuhle auf der rechten Seite zunächst stehen, angewiesen, auf denen sie nach ihrer Willkühr Platz nehmen.

§. 4.

Die Sitzungen der Deputations-Versammlung fangen früh um Neun Uhr an und dauern bis Mittags um Ein Uhr. Auch können sie nach dem Ermessen des Directorii in den Nachmittagsstunden fortgesetzt werden.

§. 5.

Wenn die Deputirten an der Tafel Platz genommen haben, so liegt ihnen sammt und sonders ob, sich die Absicht ihres Daseyns immer zu vergegenwärtigen, an den Berathschlagungen aufmerksamen und treuen Antheil zu nehmen, und ihre Meinung offen, bescheiden, gründlich und ohne Weitschweifigkeit ordnungsmäßig mitzutheilen. Jedem bleibt frei, wenn er bei den Aeußerungen des einen oder des andern Zweifel hat, solche, wenn derselbe seine Meinung gesagt hat, vorzutragen und weitere Besprechungen zu veranlassen.

§. 6.

Berathschlagungen und Abstimmung.

Die Berathschlagungen sämmtlicher Deputirten von Ritterschaft und Städten sind gemeinschaftlich.

Die Ordnung, nach welcher bei der Stimmensammlung die Umfrage geschehen soll, wird dem Ermessen des Directorii überlassen.

§. 7.

Bei den Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Sie wird nach der Zahl der anwesenden Mitglieder berechnet, so daß jedes derselben nur Eine Stimme hat.

Sind die Stimmen gleich getheilt, und betrifft der Gegenstand, über welchen abgestimmt wird, eine Bewilligung: so entscheidet der Beitritt des Directorii. Betrifft aber die Abstimmung einen andern Gegenstand, als eine Bewilligung: so ist zwar, wenn nicht zwei Drittheile der Stimmen einerlei Meinung sind, die Meinung der Mehrheit als Collegial-Beschluß zu betrachten, jedoch müssen auch die gegentheiligen Gründe zu allerhöchster Beurtheilung kürzlich angeführt werden.

§. 8.

Protokoll und schriftliche Aufsätze.

Das Directorium wählt einen Protokollanten und einen Expedienten. Es kann bei beiden Wahlen auf Mitglieder der Versammlung Rücksicht nehmen.

§. 9.

Engere Ausschüsse.

Dem Ermessen des Directorii bleibt es überlassen, die Deliberationen durch engere Ausschüsse vorzubereiten, und es hat sowohl die Mitglieder als das Directorium desselben zu ernennen.

§. 10.

Zusammensetzung der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß soll wenigstens aus Vier und höchstens aus Acht Mitgliedern bestehen, und zur Hälfte aus ritterschaftlichen und städtischen Deputirten zusammengesetzt werden.

§. 11.

Abstimmung in denselben.

Auch in den Ausschüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach Köpfen, und bei getheilten Stimmen giebt die des Directorii den Ausschlag.

§. 12.

Fertigung der Protokolle sowohl als der Aufsätze.

Das Directorium des Ausschusses wählt ein Mitglied desselben zu Führung des Protokolls und zu Ausarbeitung des Gutachtens. Beides wird nach Beendigung der Berathschlagungen dem Directorio der Deputations-Versammlung überreicht.

§. 13.

Abgesonderte Gutachten.

Sowohl in dieser Versammlung als in den Ausschüssen steht es jedem Mitgliede frei, seine von der Mehrzahl abweichende Meinung in einem abgesonderten Gutachten vorzutragen.

§. 14.

Gegenstände der Deliberationen.

In dem Ausschreiben ist der Zweck des Deputationstages im Allgemeinen angedeutet. Die besondern Gegenstände der Berathschlagungen werden der Deputations-Versammlung in Königlichen Decreten durch den geheimen Referendar des Departements vorgelegt. Alle Verhandlungen, welche damit in keiner Verbindung stehen, bleiben von jenen Berathschlagungen ausgeschlossen.

§. 15.

Resultate derselben.

Die Resultate ihrer Berathschlagungen hat die Deputations-Versammlung schriftlich zum Geheimen Consilio anzuzeigen. Diese Anzeigen sollen vom Directorio im Nahmen der ständischen Deputations-Versammlung unterzeichnet, und nebst den etwa vorhandenen Separat-Votis bei der Geheimen Canzlei übergeben werden.

§. 16.

Die auf den Verhinderungsfall substituirten Abgeordneten können nicht eher, als bis jener Fall eintritt, an den Versammlungen Theil nehmen.

§. 17.

Anwesenheit der Mitglieder.

Kein Mitglied darf ohne Vorwissen des Directorii eine Sitzung versäumen. Will ein Deputirter die Versammlung auf längere Zeit verlassen, so hat sich derselbe an das Directorium zu wenden, und dieses hierauf mittelst Directorial-Berichts an das geheime Consilium die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

§. 18.

Obliegenheit des Directorii.

Das Directorium hat alle eingehende königliche Decrete der Versammlung wörtlich vorzulesen, und die sonst etwa eingehenden versiegelten Schriften zu eröffnen. Es bestimmt die Gegenstände der Berathschlagungen, und kann sie entweder selbst vortragen, oder unter die Mitglieder zum Vortrage ertheilen. Es leitet die Verhandlungen, sammelt die Stimmen, läßt nach den gefaßten Beschlüssen die Schriften ausfertigen, unterwirft selbige, wenn sie gefaßt sind, der allgemeinen Prüfung, und signirt nach erfolgter Genehmigung diese schriftlichen Aufsätze.

§. 19.

Abhaltungen des Directorii.

Wird das Directorium behindert, einer Sitzung selbst beizuwohnen, so soll es seine Functionen einem andern Mitgliede der Versammlung übertragen. Bei längern Abhaltungen hat es deshalb bei dem geheimen Consilio anzufragen.

§. 20.

Auslösung und Reisekosten.

Jedem Deputirten wird außer den gewöhnlichen Reisekosten eine tägliche Auslösung von Vier Meißnischen Gülden gereicht.

Auslösung und Reisekosten sollen den Abgeordneten der Sieben Kreise aus dem Steuer-Aerario, denen der Neben-Lande hingegen aus den zu Bezahlung ständischer Auslösungen geeigneten Cassen verabfolget werden.

Dresden, am 24. August, 1813.

(L. S.)

Friedrich August.

Hannß Ernst von Globig.

Gustav Adolph Freyherr von Brenn.

Beilage III.

Von den Kreis-Versammlungen.

Nachdem Se. Maj. der König von den Vorsitzenden der vier alterbländischen Kreise über die Form und äußern Erfordernisse der Kreis-Convente, über die Pflichten und Befugnisse der Stände bei diesen Versammlungen, und über das Kreisständische Kosten- und Rechnungswesen sich hatte Bericht erstatten lassen, wurde, unter Mittheilung dieser Vorträge, die Erklärung der alterbländischen Landschaft im Decret v. 26. Nov. 1817. erfordert: „ob die Festsetzung allgemeiner Vorschriften über die fraglichen, zum Theil meist nur durch das Herkommen und zum Theil für die verschiedenen Kreise verschieden bestimmten Gegenstände angemessen seyn dürfte.“ Die Stände erkannten, in dem Gutachten zur Schrift vom 23. Jun. 1818. n. III. die Abfassung einer Kreis-Convents-Ordnung als nothwendig, und eröffneten, daß hierzu von den Kreis-Vorsitzenden ein Entwurf, mit Benutzung des vom Vorsitzenden des Erzgebirgischen Kreises (Herrn H. G. von Carlowitz auf Oberschöna) eingereichten Vortrages, abzufassen seyn werde.

Dieser Entwurf wurde bearbeitet, schon im Decret vom 16. Okt. 1820. zu III. angekündiget, und sodann mittelst Decrets vom 15. Dez. deff. J. den Ständen zur Begutachtung vorgelegt. Diese übergaben ihre Bemerkungen darüber in der Schrift vom 21. März 1821.; worauf noch in demselben Jahre, mittelst Rescripts vom 10. Aug. das nachstehende in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1821. Nr. 16. enthaltene Gesetz erlassen wurde.

Allgemeine Kreistags-Ordnung.

§. 1.

Corporationen der Kreisstände.

Die Stände eines Kreises bestehen aus zwei Corporationen, der Ritterschaft und den Städten desselben.

§. 2.

Ritterschaft.

Zu der Corporation der Ritterschaft gehören die Besitzer derjenigen Herrschaften und Güter im Kreise, welche bisher zu den Kreisconventen convocirt worden sind, oder das Recht der Kreisstandschaft, wenn sie es bisher nicht besessen, in der Folge besonders beigelegt erhalten.

§. 3.

Städte.

Die städtische Corporation besteht aus denjenigen Stadträthen im Kreise, welche Deputirte zu den Landtagen abordnen.

§. 4.

Pflichten der Kreisstände.

Den Kreisständen liegt ob, die Wohlfahrt des Kreises zu befördern und nach Möglichkeit abzuwenden, was selbiger hinderlich seyn könnte.

§. 5.

Wirksamkeit der Kreisstände im Allgemeinen.

Die Wirksamkeit der Kreisstände erstreckt sich

auf die Berathung und Bevorwortung desjenigen, was sie zu Beförderung der Wohlfahrt des Kreises oder Abwendung der selbigem drohenden Nachtheile nothwendig finden;

auf die Besorgung der ständischen Cassen- und Rechnungsangelegenheiten des Kreises, oder der Corporation;

auf die kreisständischen Wahlen, und

auf die Besorgung derjenigen Kreis-Angelegenheiten, welche ihnen von Sr. Königl. Majestät aufgetragen oder überlassen werden.

§. 6.

In Bezug auf die ritterschaftlichen Landesprästationen.

Da die Abgaben und übrigen Leistungen zu den Staatsbedürfnissen bei den Landesversammlungen bewilligt werden: so findet auf Kreistagen eine dießfallsige Berathung nicht Statt. Doch steht der Ritterschaft eines jeden Kreises frei, über die Aufbringung der, von den gesammten ritterschaftlichen Ständen bei den Landesversammlungen übernommenen Prästationen, dafern nicht deshalb allgemeine Beschlüsse gefaßt worden sind, soviel den Antheil ihres Kreises betrift, Bestimmung zu treffen.

§. 7.

In Bezug auf Kreisprästationen.

Wenn nöthig ist, für den Kreis Anlagen oder andere Leistungen auszuschreiben und die steuerbaren Unterthanen in Anspruch zu nehmen: so haben die Kreisstände sich über den Bedarf und die Art der Aufbringung zu vereinigen, und das Resultat allerhöchster landesherrlicher Genehmigung zu unterwerfen.

§. 8.

Abtheilungen der kreisständischen Angelegenheiten.

Die kreisständischen Angelegenheiten theilen sich:

in allgemeine, welche den ganzen Kreis betreffen, und an denen daher beide ständische Corporationen Theil nehmen, und

in besondere, welche nur eine dieser Corporationen angehen und daher entweder ritterschaftliche oder städtische Angelegenheiten sind.

§. 9.

Durch wen die kreisständischen Angelegenheiten besorgt werden.

Die kreisständischen Angelegenheiten werden besorgt
durch den vorsitzenden Stand des Kreises, (§. 10. und 11.)
durch den Rath der Kreisstadt, (§. 12—14.)
durch die Kreisstände selbst auf Kreistagen, (15—29) und
durch kreisständische Deputirte. (§. 30—35.)

§. 10.

Von dem vorsitzenden Stande des Kreises.

Die Stelle eines Kreisvorsitzenden in jedem der vier Kreise wird künftig, nach Abgang der jetzt vorsitzenden Stände, durch freie Wahl der Kreisstände aus deren Mittel besetzt, in gleicher Weise auch in jedem Kreise ein Stellvertreter des Kreisvorsitzenden angestellt; es sind jedoch diese Wahlen jederzeit auf Mitglieder der beiden ritterschaftlichen Ausschüsse zu richten; auch muß wenigstens Einer von Beiden wesentlich im Kreise wohnhaft seyn.

§. 11.

Obliegenheiten desselben.

Der vorsitzende Stand empfängt die landesherrlichen Rescripte, die Erlasse und Schreiben in ständischen Angelegenheiten des Kreises, dafern selbige nicht besondere Angelegenheiten der städtischen Corporation, oder den speciellen Geschäftskreis einer Deputation oder Cassen-Behörde betreffen, und bewirkt die hierauf nöthigen Expeditionen;

er beruft die Kreisstände zu den allgemeinen und die Ritterschaft zu den besondern Kreistagen, (§. 15.) und bestimmt die Zeit und den Ort der Zusammenkunft;

er prüft die Legitimation der Stände, welche sich zu diesen Kreistagen einfinden;

er führt den Vorsitz in den allgemeinen Versammlungen der Kreisstände und den besondern Versammlungen der Ritterschaft;

er hält bei diesen Versammlungen den Vortrag, oder wählt aus den Kreisständen einen Referenten, leitet die Berathungen, sammelt die Stimmen, und besorgt, daß über die Verhandlungen richtige Protokolle abgefaßt und vollständige Acten gehalten werden;

er fertigt die Berichte, Anzeigen und Schreiben, welche in Verfolg dieser Verhandlungen abgefaßt werden müssen, oder ertheilt hierzu Auftrag, vollzieht selbige und sorgt für deren Bestellung;

er controlirt die ständischen Deputationen, insofern sie nicht einer Landes-Behörde unmittelbar untergeordnet sind, oder nur Geschäfte der städtischen Corporation zu besorgen haben;

er führt die Aufsicht über die Donativeinnahme, Kreiscasse und Actenrepositur der Ritterschaft;

er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm in Bezug auf kreisständische Angelegenheiten von der Landes-Behörde ertheilt werden, oder welche er auf Antrag der Kreisstände besonders übernimmt, und

setzt letztere, bei Gelegenheit der Kreistage, von der Lage der ihm obliegenden kreisständischen Angelegenheiten in Kenntniß.

§. 12.

Von dem Rathe der Kreisstadt.

Bei der städtischen Corporation nimmt der Rath der Kreisstadt, der ersten Stadt des Kreises im Engen Ausschusse, die oberste Stelle ein.

§. 13.

Obliegenheiten desselben.

Der Rath der Kreisstadt empfängt die landesherrlichen Rescripte, die Erlasse und Schreiben in besondern Angelegenheiten der städtischen Corporation, und bewirkt in allen diesen Angelegenheiten die nöthigen Expeditionen;

er beruft die städtische Corporation zu den besondern Kreisversammlungen, oder auch, auf den Antrag des vorsitzenden Standes, zu allgemeinen Kreistagen; (§. 15.)

er hat die städtische Actenrepositur in Aufsicht und Beschluß;

er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm, in Bezug auf die Angelegenheiten der städtischen Corporation, von den Landes-Behörden ertheilt werden, oder welche er auf Antrag dieser Corporation besonders übernimmt, und

ordnet zu den allgemeinen Kreistagen, oder den besondern städtischen Kreisversammlungen, einen ihn vertretenden Deputirten aus seinem Mittel ab.

§. 14.

Obliegenheiten des Deputirten der Kreisstadt bei städtischen Kreisversammlungen.

Der Deputirte der Kreisstadt hat bei den besondern Versammlungen der städtischen Corporation (§. 15.)

die Legitimation der hierzu sich einfindenden Deputirten zu prüfen;

den Vorsitz zu führen;

den Vortrag zu halten, die Berathungen zu leiten, die Stimmen zu sammeln, und zu besorgen, daß über die Verhandlungen richtige Protokolle geführt, und vollständige Acten gehalten werden, auch

Nachricht von der Lage derjenigen Angelegenheiten zu geben, welche der Rath der Kreisstadt für die städtische Corporation besorgt.

§. 15.

Von den Kreistagen.

Die Kreistage sind entweder

allgemeine, bei denen die ritterschaftliche oder städtische Corporation des Kreises gemeinschaftlich versammelt sind, um dessen Angelegenheiten zu besorgen, oder

besondere, bei welchen nur eine der beiden Corporationen zu Besorgung ihrer speciellen Angelegenheiten versammelt ist.

Die besondern Kreistage sind entweder

ritterschaftliche

oder

städtische.

§. 16.

Welche Angelegenheiten auf Kreistagen verhandelt werden.

Diejenigen ständischen Angelegenheiten werden von den Kreisständen auf Kreistagen verhandelt, deren Besorgung nicht entweder dem vorsitzenden Stande, (§. 11.) oder dem Rathe der Kreisstadt, (§. 13.) oder ständischen Deputirten, (§. 30.) besonders aufgetragen ist. Auch wird bei diesen Kreistagen, und zwar in der Regel von einem Kreistage zum andern, den Kreisständen von dem vorsitzenden Stande, dem Abgeordneten der Kreisstadt und den ständischen Deputirten darüber Rechenschaft abgelegt, was in den ihnen übertragenen kreisständischen Angelegenheiten geschehen sey, und in welcher Lage sich selbige befinden.

Insbesondere werden bei Kreistagen

die kreisständischen Wahlen vollzogen, und

die kreisständischen Rechnungen abgenommen und justificirt, in sofern selbige nicht unmittelbar an eine Landes-Behörde abzulegen sind.

Da übrigens zu denjenigen Kreistagen, welche bei Gelegenheit der Landesversammlungen außerhalb des Kreises

gehalten werden, (§. 17.) nicht alle ritterschaftliche Stände geladen werden können: so darf hierbei über allgemeine oder ritterschaftliche Kreisangelegenheiten nur Berathung gepflogen, nicht aber, ohne besondere landesherrliche Anordnung, ein Kreisschluß gefaßt werden. Dagegen können die Städte, wenn sie, bei Gelegenheit eines Landtags, einen Kreistag halten, weil alle Mitglieder ihrer Corporation im Orte anwesend sind, einen gültigen Beschluß fassen.

§. 17.

Wenn Kreistage gehalten werden können.

Ein Kreistag kann nur dann gehalten werden, wenn solcher durch die Landes-Regierung angeordnet oder gestattet worden ist.

Bei Landesversammlungen ist jedoch dem vorsitzenden Stande nachgelassen, die dabei anwesenden Kreisstände, ohne vorher einzuholende Genehmigung, zu einem Kreistage einzuladen.

Ein Gleiches gilt von denjenigen besondern Kreistagen der städtischen Corporation, welche der Abgeordnete der Kreisstadt veranstaltet.

§. 18.

Wo die Kreistage gehalten werden.

Die Kreistage werden, wenn sie nicht bei Gelegenheit der Landesversammlungen Statt finden, der Regel nach in der Kreisstadt, und von den Ständen des gebirgischen Kreises in Chemnitz gehalten.

In dringenden Fällen ist es dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, verstattet, für den eingetretenen einzelnen Fall eine andere, als die Kreisstadt, zum Versammlungsorte zu bestimmen.

Das Local zu der Versammlung wird von dem vorsitzen-Stande, und, bei besondern Kreistagen der städtischen Corporation, von dem Rathe der Kreisstadt bestimmt.

§. 19.

Von der Ladung zu den Kreistagen.

Wenn ein Kreistag, bei Gelegenheit einer Landesversammlung, gehalten werden soll: so sagt der vorsitzende Stand den anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft des Kreises und dem Abgeordneten der Kreisstadt mündlich oder schriftlich die Zeit und den Ort der Zusammenkunft an.

Die Mitglieder der städtischen Corporation werden durch den Abgeordneten der Kreisstadt hiervon benachrichtiget.

Bei andern Kreistagen werden Patente zu Einberufung der Kreisstände erlassen.

Die Patente an die Ritterschaft werden von dem vorsitzenden Stande vollzogen, und an die Herrschaften und Güter, ohne nahmentliche Angabe der Besitzer, gerichtet und gesendet.

Die an die städtische Corporation gerichteten Patente ergehen, nach der in jedem Kreise hergebrachten Verfassung, entweder ebenfalls durch den vorsitzenden Stand, oder, auf dessen Ersuchen, durch den Rath der Kreisstadt.

Die Patente wegen Einberufung der städtischen Corporation zu einem besondern Kreistage, werden vom Rathe der Kreisstadt erlassen.

Den Patenten wird das landesherrliche Rescript, welches die Haltung des Kreistages anordnet, oder gestattet, abschriftlich beigefügt, auch werden die hauptsächlichsten Gegenstände, welche auf dem Kreistage verhandelt werden sollen, darin bemerkt.

Die Geladenen, oder ihre Stellvertreter, haben auf dem Patente mit Unterschrift ihres Nahmens zu bemerken, an welchem Tage ihnen selbiges behändigt worden sey.

Die Patente werden, zum Beweise der gehörig erfolgten Insinuation, zu den kreisständischen Acten genommen.

§. 20.

Von dem Erscheinen auf Kreistagen und den Vollmachten hierzu.

Wenn schon die Ladung zu einem Kreistage an alle Herrschaften und Güter ergeht, deren Besitzer Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation des Kreises sind, (§. 2.) so finden doch, theils in Rücksicht auf das Recht, bei selbigen zu erscheinen, theils in Rücksicht der zu ertheilenden Vollmachten, folgende nähere Bestimmungen Statt.

Vom persönlichen Erscheinen sind ausgeschlossen:

diejenigen Besitzer, welche noch nicht die Lehn empfangen haben;

diejenigen, deren Vermögen in Concurs befangen ist;

die, welche in causis famosis rechtlich condemnirt worden sind, oder denen die Specialinquisition zuerkannt worden ist, und

Weibspersonen.

Von mehrern gemeinschaftlichen Besitzern kann nur Einer erscheinen.

Lehnsvormünder können für ihre Mündel, Ehemänner für ihre Frauen, und die Curatoren für unverheirathete Besitzerinnen erscheinen, jedoch ohne Ausübung eines Stimmenrechts.

Jedes Mitglied der ritterschaftlichen Corporation kann Vollmacht ertheilen, statt seiner bei dem Kreistage zu erscheinen; doch darf diese Vollmacht nur auf ein anderes Mitglied gerichtet werden.

Die Stadträthe, welche, als Besitzer von Gütern, Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation sind, erscheinen bei Kreistagen unter der Ritterschaft durch einen Bevollmächtigten aus ihrem Mittel.

Die Vollmacht hierzu kann aber dem Deputirten ertheilt werden, welchen der Stadtrath zu der städtischen Corporation abordnet.

Die Besitzer derjenigen Herrschaften, welche berechtigt sind, bei Landesversammlungen durch Abgeordnete zu erscheinen, können auch zu Kreistagen einen Abgeordneten senden, und sind bei dessen Wahl nicht auf die Mitglieder der Ritterschaft des Kreises eingeschränkt.

Jeder zu der städtischen Corporation des Kreises gehörige Stadtrath ertheilt einem seiner Mitglieder Vollmacht zum Erscheinen bei selbiger auf dem Kreistage.

Die Vollmachten zu Abwartung eines Kreistags müssen schriftlich ertheilt, und, bei Bevormundeten, von dem Vormunde, von unverehelichten Weibspersonen, mit ihrem Curator, und von Eheweibern, mit ihrem Ehemanne ausgestellt werden.

§. 21.

Von der Anmeldung und Legitimation beim Erscheinen auf einem Kreistage.

Die bei einem Kreistage erscheinenden Mitglieder der ritterschaftlichen und städtischen Corporation melden sich, vor Eröffnung der Versammlung, bei dem vorsitzenden Stande, und geben ihre Vollmachten an ihn ab.

Diejenigen ritterschaftlichen Kreisstände, welche noch keinem Kreistage beigewohnt haben, legitimiren sich zugleich durch die Vorlegung ihres Lehnscheins.

Bei besondern städtischen Kreistagen empfängt der Deputirte der Kreisstadt die Vollmachten.

Ueber die Anmeldung und Legitimation der Erschienenen wird ein Protokoll aufgenommen, und, nebst den Vollmachten, zu den Acten gebracht.

§. 22.

Von dem Aussenbleiben oder Austritte bei Kreistagen.

Wenn einzelne Mitglieder der ständischen Corporationen bei einem Kreistage nicht erscheinen können, oder, vor der

Beendigung desselben, sich wieder entfernen müssen, so haben sie solches dem vorsitzenden Stande anzuzeigen.

Ein Gleiches ist bei besondern städtischen Kreistagen gegen den Deputirten der Kreisstadt zu beobachten.

Die bei einem Kreistage gefaßten Beschlüsse sind auch für die abwesenden Mitglieder der ständischen Corporationen verbindlich, wenn schon der Gegenstand, über welchen der Beschluß gefaßt worden ist, in den Patenten zu Einberufung der Kreisstände nicht mit erwähnt worden seyn sollte.

§. 23.

Von den Sitzungen bei Kreistagen.

Bei allgemeinen Kreistagen versammeln sich die Mitglieder der ritterschaftlichen und der städtischen Corporation des Kreises in einem gemeinschaftlichen Local; jedoch nimmt jede Corporation an einer besondern Tafel Platz.

An der Tafel der ritterschaftlichen Corporation nimmt der vorsitzende Stand, und an der Tafel der städtischen der Deputirte der Kreisstadt die oberste Stelle ein.

Wenn Gegenstände zu verhandeln sind, welche nicht beide Corporationen gemeinschaftlich angehen, so versammeln sich letztere entweder zu verschiedener Zeit, oder in verschiedenen Localen.

Ist in Verfolg der besondern Verhandlungen der einen oder andern Corporation eine gegenseitige Mittheilung nöthig, so erfolgt selbige zwischen dem vorsitzenden Stande und dem Deputirten der Kreisstadt.

Bei den gemeinschaftlichen Versammlungen beider Corporationen und den besondern Versammlungen der Ritterschaft hat der vorsitzende Stand, bei den besondern Versammlungen der städtischen Corporation aber, der Deputirte der Kreisstadt den Vortrag, die Leitung der Geschäfte und die Führung des Protokolls zu besorgen. Das bei Kreistagen zu führende Protokoll ist jedesmal am Schlusse des gehaltenen Convents vorzulesen.

§. 24.

Von der Abstimmung bei Kreistagen.

Bei Kreistagen hat jedes anwesende Mitglied der ritterschaftlichen oder städtischen Corporation Eine Stimme.

Auch diejenigen Mitglieder der Ritterschaft haben nur Eine Stimme, welche mehrere Güter im Kreise besitzen, oder zugleich Bevormundete und Abwesende vertreten.

Diejenigen, welche nur für ihre Eheweiber erscheinen, haben keine Stimme.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Nur bei Wahlen wird von den Anwesenden schriftlich abgestimmt.

Bei gemeinschaftlicher Abstimmung beider Corporationen oder besonderer Abstimmung der Ritterschaft sammelt der vorsitzende Stand, und bei besonderer Abstimmung der städtischen Corporation, der Deputirte der Kreisstadt die Stimmen.

Letztere werden von oben herab gesammelt.

Der, welcher die Stimmen sammelt, hat, wenn mündlich abgestimmt wird, die seinige zuletzt abzugeben. Tritt eine Stimmengleichheit ein, so hat er zwischen der gleichen Zahl eine entscheidende Stimme.

In solchen Kreisangelegenheiten, an welchen beide Corporationen ein getheiltes Interesse haben, hat jede derselben besonders eine Curiatstimme.

§. 25.

Kreisständische Wahlen.

Die Kreisstände wählen,

in Bezug auf Angelegenheiten des Landes:

diejenigen Personen, welche Sr. königl. Majestät bei Besetzung der Ober-Steuer-Einnehmer Stellen auf

der landschaftlichen Seite des Ober-Steuer Collegii in Vorschlag gebracht werden;

die Deputirten zu der Steuer-Credit-Casse;

die Deputirten zu Berathung anderer einzelner Landes-Angelegenheiten;

die ritterschaftlichen Schriftsassen, welche durch Wahl an den Landesversammlungen Theil nehmen;

in Bezug auf Angelegenheiten des Kreises:

den Kreisvorsitzenden und seinen Stellvertreter;

die Deputirten zu Besorgung kreisständischer Geschäfte.

§. 26.

Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die kreisständischen Wahlen und die Dauer der dadurch übertragenen Functionen.

Die kreisständischen Wahlen werden auf Kreistagen nach der Stimmenmehrheit vollzogen, und es sind die Stimmen jedesmal schriftlich abzugeben.

Bei vorkommenden Wahlen zu mehrern Stellen ist für jede besonders zu stimmen, und es hat die Entscheidung in der Regel jedesmal nach der absoluten Stimmenmehrheit, in dem Falle aber, wenn dreimal gestimmt worden, ohne daß diese absolute Stimmenmehrheit auf Einen gerichtet gewesen, nach der bei der dritten Abstimmung sich zeigenden relativen Stimmenmehrheit zu erfolgen.

Den Gewählten steht frei, die Wahl abzulehnen.

Die in Verfolg einer kreisständischen Wahl übernommene Function erlischt:

durch Resignation des Gewählten;

wenn der Gewählte aufhört, Mitglied der ständischen Corporation zu seyn, aus deren Mitte er gewählt wurde;

durch Beendigung des übertragenen Geschäfts, und

durch Ablauf der Zeit, auf welche die Function übertragen worden ist, in sofern letztere ausdrücklich auf eine Zeitfrist beschränkt war.

§. 27.

Wahl der zu Ober-Steuer-Einnehmer-Stellen in Vorschlag zu bringenden Personen.

Sr. königl. Majestät werden, Seiten der Stände, Personen zu den Ober-Steuer-Einnehmer-Stellen auf der landschaftlichen Seite des Ober-Steuer-Collegii in Vorschlag gebracht.

Bei der Wahl dieser in Vorschlag zu bringenden Personen wechseln die Kreise unter sich ab.

Derjenige Kreis, an dem die Reihe ist, wählt, auf vorherige landesherrliche Anordnung, drei Personen aus der Ritterschaft seines Mittels, welche bereits einem Landtage beigewohnt haben; der vorsitzende Stand zeigt solches dem Geheimen Rathe an, und Se. königl. Majestät ernennen hierauf einen derselben zu der erledigten Stelle.

An der Wahl nehmen beide Corporationen der Kreisstände gemeinschaftlich Theil.

§. 28.

Wahl der Deputirten zur Steuer-Credit-Casse.

Zu der Steuer-Credit-Casse ist von jedem Kreise ein Mitglied der Ritterschaft und der Rath der Kreisstadt deputirt.

Dem ritterschaftlichen Mitgliede wird ein Stellvertreter im Behinderungsfalle beigegeben.

Beide werden von der Ritterschaft des Kreises aus ihrem Mittel gewählt.

Nur diejenigen können gewählt werden, welche bereits auf einem Landtage erschienen sind.

Beim Abgange des Deputirten tritt dessen Stellvertreter in die erledigte Stelle.

Die Wahl oder Aufrückung wird von dem vorsitzenden Stande dem Geheimen Rathe, zu allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, angezeigt.

Der Rath der Kreisstadt beauftragt eines seiner Mitglieder zur Theilnahme an den Geschäften der Deputation.

Letztere hat, als Behörde, eine collegialische Instruction.

§. 29.

Wahl ritterschaftlicher Schriftsassen zu den Landes-Versammlungen und Verhältniß der Gewählten.

Jeder Kreis hat bei den Landesversammlungen eine bestimmte Anzahl ritterschaftlicher Wahlstellen, welche mit Besitzern Schriftsässiger Güter besetzt werden.

Die Wahl zu diesen Stellen wird ausschliessend von den an den Kreistagen theilnehmenden Besitzern schriftsässiger Güter bewirkt und auf Personen ihres Mittels gerichtet.

Jedoch können nicht gewählt werden:

diejenigen, an deren Güter keine Ladung zu den Landtagen ergehet;

die, welche ohne Wahl berechtigt sind, bei Landesversammlungen zu erscheinen, und

Stadträthe.

Die Wahl wird von dem vorsitzenden Stande der Landesregierung zu allerhöchster landesherrlicher Genehmigung angezeigt.

Die Gewählten haben alle Rechte und Verbindlichkeiten der bei Landesversammlungen erscheinenden ritterschaftlichen Stände, und erhalten von dem Kreise keine Vollmacht und Instruction. (S. oben, S. 66. f.)

§. 30.

Welche kreisständische Angelegenheiten durch Deputirte besorgt werden.

Welche kreisständische Angelegenheiten von Deputirten der Kreisstände zu besorgen sind, wird entweder durch allerhöchste landesherrliche Anordnung, oder durch den Beschluß der Kreisstände bestimmt.

§. 31.

Obliegenheiten und sonstige Verhältnisse dieser Deputation.

Die Deputirten zu kreisständischen Angelegenheiten haben alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche der übernommene Auftrag mit sich bringt, oder ihnen, in Beziehung hierauf, von den Landes-Behörden oder Kreisständen noch besonders aufgetragen werden.

Sie erhalten von ihren Committenten, da nöthig, eine schriftliche Vollmacht und Instruction, und haben selbige, bei Gelegenheit der Kreisversammlungen, von dem Gange und der Lage ihrer Geschäfte in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen Deputirten, welche in ihrer Function, in Beziehung auf den erhaltenen Auftrag, einer Landesbehörde unmittelbar untergeordnet sind, werden zunächst letzterer für ihre Geschäftsführung verantwortlich, und daher kann der von den Kreisständen ihnen ertheilte Auftrag, ohne Zustimmung dieser Behörde, nicht zurückgenommen werden.

Dagegen stehen die übrigen dieser Deputirten unter der Controle des vorsitzenden Standes, oder, wenn sie nur besondere Angelegenheiten der städtischen Corporation zu besorgen haben, unter der Controle des Rathes der Kreisstadt, und sind zunächst ihren Committenten verantwortlich, welche den ihnen ertheilten Auftrag zu jeder Zeit zurücknehmen können.

Ueber die Zahl der zu bestellenden Deputirten, deren Auslösung, das ihnen beizugebende Personal und dessen Gehalt, wird bei der Wahl derselben Bestimmung getroffen, wenn nicht hierüber eine allerhöchste landesherrliche Anordnung ertheilt worden ist.

§. 32.

Wahl derselben.

Die Deputirten zu Besorgung kreisständischer Angelegenheiten werden von derjenigen Corporation der Kreisstände gewählt, zu welcher sie gehören.

Die Ritterschaft wählt für ihre Deputirten, auf den Behinderungsfall, eine gleiche Anzahl Stellvertreter.

Die städtische Corporation wählt zu ihren Deputirten Stadträthe.

Jeder deputirte Stadtrath hat einem seiner Mitglieder zu den Deputationsgeschäften Auftrag zu ertheilen.

Er muß der städtischen Corporation anzeigen, wen er beauftragt habe, und dieser steht, im Fall erheblicher Bedenken, das Recht des Widerspruchs in Rücksicht der Person des Beauftragten zu.

Die Wahl der Deputirten zu Besorgung allgemeiner Kreis-Angelegenheiten und ihrer Stellvertreter, wird von dem vorsitzenden Stande der Landesregierung, zu allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, angezeigt. Das hierauf an ihn ergehende Genehmigungsrescript wird den Deputirten zugefertigt und dient zu ihrer Legitimation.

§. 33.

Wahl und Verhältniß des Donativeinnehmers.

In den Kreisen sind, zur Erhebung der ritterschaftlichen Anlagen, Donativeinnehmer deputirt, und denselben Stellvertreter auf den Behinderungsfall beigegeben.

Beide werden von der Ritterschaft des Kreises, auf die Zeit einer Landesbewilligung, gewählt.

Die Wahl kann nur auf Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation gerichtet werden, welche in dieser Eigenschaft den Landtag besucht haben, und wird von dem vorsitzenden Stande dem Ober-Steuer-Collegio nachrichtlich angezeigt.

Der Donativeinnehmer hat die ritterschaftlichen Anlagen künftig in jedem Kreise, nach den von dem vorsitzenden Stande, auf den Grund gefaßter Kreisschlüsse, ihm zu ertheilenden Anordnungen über den Betrag, den Maßstab und die Zeit der Erhebung auszuschreiben, und gegen ein bestimmtes Procent einzubringen, die erhobenen Gelder an die Behörden, an welche er von leztern gewiesen wird, zu bezahlen, die verbleibenden Ueberschüsse an die ritterschaft-

liche Kreiscasse abzuliefern, über seine Verwaltung Rechnung abzulegen, und selbige, neöst den Belegen, dem vorsitzenden Stande einzuhändigen.

Diese Rechnung wird von hierzu deputirten Mitgliedern der Ritterschaft defectirt. Nach erfolgter Beantwortung der Defecte entscheiden die Deputirten, welche derselben für erledigt zu achten sind.

Ueber die unerledigt gebliebenen Defecte hat die Ritterschaft bei einem Kreistage Beschluß zu fassen. Wenn die Rechnung hiernach völlig berichtigt und von der Ritterschaft als richtig anerkannt worden ist, so erfolgt deren Justification mittelst einer von allen, auf dem Kreistage anwesenden ritterschaftlichen Mitgliedern, zu vollziehenden, und dem Donativeinnehmer auszuhändigenden Urkunde.

§. 34.

Wahl und Verhältniß des Verwalters der ritterschaftlichen Kreiscasse.

Die Ritterschaft jeden Kreises wählt künftig aus ihrem Mittel den Verwalter ihrer Kreiscasse, und einen auf den Fall der Behinderung ihm beizugebenden Stellvertreter.

Die künftige Wahl wird mit Ablauf jeder Landesbewilligung erneuert.

In Rücksicht der über diese Casse abzulegenden Rechnungen, deren Defectur, Berichtigung, Anerkennung und Justification, finden dieselben Bestimmungen Statt, welche §. 33. wegen der Rechnungen über die ritterschaftlichen Anlagen, angegeben sind.

§. 35.

Jetzt bestellte ritterschaftliche Donativ-Einnehmer und Kreiscassirer.

Die jetzt bestellten ritterschaftlichen Donativ-Einnehmer und Kreiscassirer verbleiben, in sofern sie auf Lebenszeit gewählt sind, in ihrer Function.

§. 36.

Von der Bevollmächtigung der Ausschußstände.

Wenn ein Ausschußtag gehalten werden soll, so geht demselben ein Kreistag vorher, welcher den Zweck hat, daß die Ausschußstände des Kreises von den übrigen Ständen desselben mit Vollmacht zu dem Ausschußtage versehen werden.

Die Ladungen zu diesem Kreistage ergehen zwar in der §. 19. bestimmten Maße, doch ist nicht nöthig, daß diejenigen Mitglieder der kreisständischen Corporationen, welche zu den Ausschüssen gehören, hierbei erscheinen.

Sowohl Seiten der ritterschaftlichen, als Seiten der städtischen Corporation, wird eine besondere Vollmacht ertheilt, welche von allen bei dem Kreistage anwesenden, zu den Ausschußständen nicht gehörigen Mitgliedern, durch Unterschrift und Besiegelung vollzogen wird.

Die Vollmacht der Ritterschaft wird dem ältesten Mitgliede derselben im Engern Ausschusse, und die Vollmacht der städtischen Corporation, dem Rathe der Kreisstadt zugestellt, und von ihnen, bei Eröffnung des Ausschußtags dem Directorio desselben, zur Legitimation der Ausschußstände, übergeben.

Eine Instruction wird den Ausschußständen nicht ertheilt.

§. 37.

Von den ritterschaftlichen Amtsassen und der Wahl ihrer Deputirten zu Landes-Versammlungen.

Die Besitzer der amtsässigen Güter erscheinen bei den Landesversammlungen durch Deputirte.

Bei jedem Amte ist bestimmt, wie viel Deputirte aus selbigem erscheinen können.

Diese Deputirte werden von den Amtsassen des Amts, aus ihrem Mittel, nach der Stimmenmehrheit gewählt und mit Vollmacht versehen, erhalten aber keine Instruction.

Die Amtsassen werden, auf Anordnung der Landesregierung, durch den Bezirksbeamten, mittelst Patents, zu Vollziehung der Wahl und Ertheilung der Vollmacht, aufgefordert.

Hierauf beruft der erste Amtsasse im Amte die übrigen durch ein Patent zu einer Versammlung an den Ort des Amts, und läßt hierbei die Wahl vollziehen, und die Vollmacht für die Gewählten ausstellen.

Der erste Amtsasse im Amte ist derjenige, welcher bisher bei den Landesversammlungen als Deputirter erschienen ist, und, wenn deren mehrere erschienen sind, der, welcher unter ihnen die oberste Stelle eingenommen hat. Sind bisher keine Deputirte aus dem Amte erschienen, so ist derjenige Amtsasse der erste, welcher am längsten mit seinem amtsässigen Gute beliehen ist.

Nur solche Personen werden gewählt, welche die, nach der Landtagsordnung, erforderliche Ahnenprobe ablegen können.

Die Vollmacht der Deputirten muß von den, bei den Versammlungen anwesenden, Amtsassen unterschrieben und besiegelt seyn, und wird, bei Eröffnung der Landesversammlung, dem Directorio übergeben.

§. 38.

Von den kreisständischen Auslösungen, Gehalten und sonstigen Vergütungen.

Bei denjenigen Kreistagen, welche Steuerangelegenheiten betreffen, erhalten die erscheinenden Mitglieder der ritterschaftlichen und städtischen Corporation, auf die Zeit ihrer Anwesenheit, die Auslösung, nebst den Reisekosten, nach den bei Landtagen üblichen Sätzen, aus der Land- und Tranksteuer-Haupt-Casse.

Bei Kreistagen wegen der, den Ausschußständen zu ertheilenden Vollmachten bekommen die anwesenden Mitglieder beider Corporationen, welche die Vollmachten ertheilen,

nicht aber die, welche selbige empfangen, die Auslösung auf zwei Tage, samt den Reisekosten, ebenfalls nach den landtagsmäßigen Sätzen aus derselben Casse.

In beiden Fällen hat der vorsitzende Stand den Kostenbetrag dem Ober-Steuer-Collegio anzuzeigen.

In allen andern Fällen werden bei Kreistagen Auslösungen und Reisekosten weder vom Lande, noch vom Kreise bezahlt, vielmehr hat jede Stadt ihren Abgeordneten zu entschädigen, und die Ritterschaft zu bestimmen, in wiefern sie aus ihrer Casse den erschienenen Individuen ihres Mittels eine Vergütung gewähren wolle.

Ob und in welcher Maße die Deputirten zu Besorgung kreisständischer Angelegenheiten Auslösung, oder eine andere Vergütung erhalten sollen, wird, wenn selbige in ihrer Function einer Landes-Behörde unmittelbar untergeordnet sind, von dieser Behörde, außerdem aber auf den Kreistagen bestimmt.

Ein gleiches gilt in Rücksicht der Gehalte, Auslösungen und sonstigen Vergütungen für das von kreisständischen Deputationen gebrauchte Expeditions- und Cassenpersonal.

Dresden, am 10. August, 1821.

Friedrich August.

(L. S.)

Ernst Friedrich Carl Aemilius Freyherr v. Werthern.

Christian Lebrecht Noßky. S.

Rescript

an die vorsitzenden Stände der vier Kreise der alten Erblande, die allgemeine Kreis-Tags-Ordnung betreffend.

Von Gottes Gnaden, **Friedrich August,** König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir auf die, von den alterbländischen Ständen, über den beim letzten Landtage ihnen mitgetheilten Entwurf einer allgemeinen Kreis-Tags-Ordnung, unterm 21. März dieses Jahres eingereichte, unterthänigste Schrift und das von Unserm Geheimen Rathe, unterm 16. May dieses Jahres, dabei eröffnete Gutachten, beifolgende allgemeine Kreis-Tags-Ordnung ausfertigen lassen und solche eigenhändig vollzogen haben; als begehren Wir hiermit an euch, ihr wollet euch nach selbiger allenthalben gehorsamst achten.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 10. August, 1821.

Freyherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky. S.

Beilage IV.

Ueber das Verhältniß des Collegium der Prälaten, Grafen und Herren zu den beiden andern Corporationen.

Die gesammte Landschaft, welche zu den allgemeinen Landes-Versammlungen berufen wird, besteht aus drei Klassen: 1) dem Collegium der Prälaten, Grafen und Herren mit der Universität Leipzig, und den Corporationen 2) der Ritterschaft, und 3) der Städte, von welchen jede wieder in drei Collegien oder Curien zerfällt. Das Verhältniß des erstern Collegium zum Landesherrn ist von dem der beiden Corporationen verschieden und zum Theil auf besondere Recesse gegründet. (Römer's Staatsrecht, B. 3. S. 5. f. Hausmann's Beiträge, Th. 1. S. 36. 55. 79—81.) Auch spricht die Landtags-Ordnung von jenem nur in Beziehung auf die äußere Form, (§. 1. 5. 6. 8. 10.) nicht auf die Geschäfte selbst, worüber die darin enthaltenen Vorschriften nur Ritterschaft und Städte angehen. — Die Landtagsproposition ist, wie der Abschied, an alle drei Klassen gemeinschaftlich gerichtet; das Collegium der Prälaten, Grafen und Herren mit der Universität Leipzig reicht aber eine besondere Präliminarschrift ein, worin es erst seine gemeinschaftlichen, sodann jeder einzelne Bestandtheil seine besondern Anträge und Erklärungen aufstellt. Eben so übergiebt es eine eigene Bewilligungsschrift. Es nimmt an den Schriften und Deputationen der beiden Corporationen keinen Theil, erklärt sich auch über die, in der Regel nur an Ritterschaft und Städte gerichteten, Decrete nicht, sondern bringt über die

dasselbe interessirende Gegenstände seine Anträge unmittelbar an den geheimen Rath. Die Decrete und Schriften erhält es abschriftlich aus der landschaftlichen Kanzlei. Es wird nicht zu den Ausschußtagen gezogen, (obschon diese Berechtigung ehedem, namentlich in der Schrift vom 14. Nov. 1687. von ihm in Anspruch genommen ward) ist dem Directorium des Landtagsmarschalles nicht untergeben, und verhandelt nicht mit den beiden Corporationen. Diese Communication veranlaßte ehemals einen langwierigen Streit, worüber hier einiges beigebracht werden soll[1]).

In frühern Zeiten war es nehmlich üblich, daß die gefertigten Schriften vor der Uebergabe jenem Collegium mitgetheilt, und besonders den Grafen und Herren durch zwei Mitglieder des Engern Ausschusses übergeben wurden. Alte Landtags-Ordnung §. 10. Auch bestätigt eine Resolution v. 13. Jun. 1657. jenes Herkommen in der Maße: „daß, wenn Grafen und Herren selbst in Person zugegen, und den Landes-Consultationibus beiwohnen, denenselben durch zween von Adel, denen Prälaten aber und Universitäten durch die Landschaftschreiber der Ritterschaft Bedenken und Dupliken überreicht werden sollen.“ Dagegen verlangte die übrige Landschaft, daß jenes Collegium sich dem Directorium des Erbmarschalles unterstellen solle. „Nun erinnern wir uns,“ sagt sie in der Schrift vom 23. März 1666. „allerdings der Landtags-Ordnung; dieweil aber selbige nach klarem Inhalt der extrahirten Beilagen hingegen haben will, daß, wenn solche Communication erfolget, die

1) Vergl. Weiße'ns Zusätze zu den Schreber'schen Nachrichten, S. 88. f.

Prälaten, Grafen und Herren ihre habende Erinnerungen bei dem Engern Ausschuß der Ritterschaft, gleichwie von allen andern Collegiis geschiehet, einbringen, und also in corpore zugleich mit unter dessen und des Erbmarschalls Direction stehen sollen u. s. w." Ohne in diese Bedingung einzugehen, bestand jenes Collegium in den Schriften vom 14. Nov. (Vergl. mit denen vom 27. Okt. und 10. Dez.) 1687. auf der Communication der Präliminar- und Bewilligungsschrift „ehe sie dem Churfürsten präsentirt würden, zu Anführung der Stifter, Gräfl. und Herrl. Abgeordneter Gutbefinden und Nothdurft, und daß sie mit ihren Bedenken auch bei andern des Landes Angelegenheiten nicht übergangen würden," so wie auf der Insinuation der Schriften durch zwei von Adel.

Hierauf erklärten sich Ritterschaft und Städte in der Schrift vom 30. Dez. 1687. (vergl. mit der v. 14. Nov.) folgendermaßen. „Wenn schon von ihnen (den Prälaten, Grafen und Herren) angegebenermaßen unsere Schriften vormahls von Zweyen von Adel ihrem Collegio wären überbracht worden (so wir doch noch zur Zeit auf gewisse masse nicht einräumen) so were doch solches, laut ihres eignen anführens, vor dem Anno 1657. gnädigst ertheilten Churfürstl. Decret geschehen, von welchen, da Sie in einem oder andern aus ihren Actis einig fundament ihres beschehenen suchens gehabt hätten, ihnen solches tempore conveniendi, da zumahl dieser passus nicht ein, sondern etlichemahl in Schriftwechslung vorkommen, zu opponiren gebühret hätte, und wird von solcher Zeit an kein dergleichen Actus beygebracht werden können. So ist auch in solchem Decret die Landtags-Ordnung de ao. 1595. sonderlich hierinnen

gnädigst confirmirt worden, deme Wir, so viel möglich, biß anhero nachgelebt haben, sind auch hinführo, solcher Zufolge, denen Abgeordneten der hohen Stifter, auch derer Grafen und Herren, unsere Schriften, entweder, dafern die Zeit Uns solches verstattet, zugleich wann E. Ch. D. solche unterthänigst überbracht werden, oder da solches unmöglich fallen wolle, doch baldt hernach, durch den Landschafts-Schreiber zu überschicken erböthig; Worbey Wir nochmals unterthänigst bitten, E. Ch. D. wollen mehrermeldete Abgeordnete solchergestalt gnädigst bescheiden lassen, daß weil sie das Directorium des Engern Ausschusses der Ritterschaft, vorgeschlagenermaßen, anzunehmen sich weigern, sie bei dem Ausspruch des vorerwehnten Churf. Decrets, und der durch solches in hoc passu gnädigst confirmirten Landtags-Ordnung, auch bißhero üblichen observanz, ohne ferners weitläuffiges suchen, es bewenden lassen sollen."

Weil nun die Bewilligungsschrift der Ritterschaft und Städte wiederum erst nach deren Uebergabe den Prälaten, Grafen und Herren mitgetheilt worden war: so baten sie in der Hauptschrift vom 13. Jan. 1688. abermals „um günstige Entscheidung, sie bei der Observanz zu schützen, auch dafern dem Verlaut nach eine neue Landtags-Ordnung abgefaßt werden sollte, sie mit ihrer Nothdurft in gnädigste Obacht zu nehmen, damit zu Dero praejudiz nichts hineingebracht werde."

Allein die Landtags-Ordnung überging diesen Gegenstand gänzlich, und schon seit 1688. scheint jene Mittheilung unterblieben, auch von dem Collegium der Prälaten, Grafen und Herren keine weitere Anregung geschehen zu seyn.

Beilage V.

Verzeichniß

der gesammten dermaligen Landstände.

1.

Collegium der Prälaten, Grafen und Herren.

1. Das Hochstift Meißen.
2. Die Herrschaft Solms-Wildenfels.
3 Die Herrschaft Schönburg.
4. Die Universität Leipzig.

Die Auslösung derselben s. m. im Verzeichnisse A. S. 75.

2.

Ritterschaft *).

Landtagsfähige Rittergüter.

I. Meißnischer Kreis.

Amt Dresden.

Berbisdorf. Cunersdorf. Gönsdorf. Grünberg. Helffenberg. Hermsdorf. Klingenberg. Kleinkarsdorf. Klein-Opitz.

---

*) Das nachstehende Verzeichniß ist aus J. G. Geißler's auf Ratibor Zeitschrift für das Königreich Sachsen, 1. B. 3. Hft. (Dresden, 1820.) entnommen, wo man zugleich die Namen der Besitzer dieser Rittergüter und der Gerichtsverwalter vom J. 1819. angeführt findet.

Liegau. Ober und Nieder Lockwitz. Lomnitz. Medingen. Nickern. Nöthnitz und Rosentitz. Pesterwitz. Roßthal. Seiffersdorf. Steinbach, Roitzsch, Unkersdorf. (Eine Nummer) Wachwitz. Wachau. Weißtropp. Willsdruf. — Neuschriftſ. Güther, welche vermöge Decret v. 6. April 1805. zu Landtagen berufen werden sollen: Ober-Kreischa. Weissig. Wildberg.

Amt Hayn.

Adelsdorf. Bobersen. Boden. Döbritzgen. Frauenhayn. Glaubitz. Grödel. Köttewitz. Kreynitz. Lauterbach. Lichtenau. Merschwitz. Mühlbach. Naundorf. Oberau. Groß- und Ober-Promnitz. Radeburg. Reichenbach u. Reichenau. Rödern. Röhrsdorf. Sacka. Seußlitz. Schönfeld alten Theils. Schönfeld neuen Theils. Skassa. Strauch. Tauscha. Tiefenau. Waldau. Zabeltitz. Zschaiten. Zschieschen. (ohne Auslösung.) Zschornau. — Neuschriftſ. Coselitz. Dallwitz. Dörren-Reichenbach. Glauschnitz. Linz. Roda. Zottewitz.

Amt Hohenstein.

Burkersdorf. Dittersbach. Elbersdorf. Helmsdorf. Polenz. Prossen. Rosen und Eschdorf. Ober-Ulbersdorf. Nieder-Ulbersdorf. — Neuschriftſ. Krummenhermsdorf.

Kreis Amt Meissen.

Batzdorf. Bieberstein. Gallitzsch. Gävernitz. Groitzsch. Heynitz. Hirschstein. Ilkendorf. Jahna. Jahnishausen. Klipphausen. Kohren. Krummhennersdorf. Löthayn. Lüttewitz u. Möbertitz. Miltitz. Mockritz. Muntzig. Neukirchen. Petzschwitz. Pinnewitz. Nieder-Polenz. Reinsberg obern Theils. Reinsberg untern Theils. Riesa. Robschütz. Siebeneichen. Scharfenberg. Schieritz. Schleinitz. Schlettau.

Schönberg. Steinbach. Taubenheim. Wendischbohra. Wetterwitz. Wunschwitz. Zschochau. — Neuschriftf. Graupzig. Hirschfeld. Limbach. Ober-Polenz. Tanneberg. Schriftf. seit dem 1. Jan. 1805. und durch Decret v. 23. Okt. 1819. berufen: Schweta.

Amt Moritzburg.

Naunhof.

Amt Oschatz.

Borna. Bornitz. Börln. Casabra. Dahlen. Gröba. (ohne Auslösung) Großböhla. Grubnitz. Hoff. Alt- und neu Kötitz. Lampertswalda. Mautitz. Nauendorf. Radegast. Ragewitz. Sahlhausen. Sehrhaussen. Stauchitz. Stösitz. Strehla, Görziger Antheils. Strehla, Trebnitzer Antheils. Wellerswalda. Zeschau. — Neuschriftf. Canitz. Hahnefeld. Manschatz. Merzdorf. Schmorkau.

Amt Radeberg.

Ohorn. Kleinwolmsdorf. Meissnische Pflege zu Pulsnitz.

Amt Stolpen.

Arnsdorf. Berthelsdorf und Niederottendorf. Harthau. Nedaschütz. Oberottendorf. Putzkau. Spremberg mit Neusalza. Steinigtwolmsdorf. Schmorkau. Wilthen. — Schriftsässig bis 1805. Ober- und Nieder-Beyersdorf. Bischdorf. Doberschau. Goldbach.

II. Leipziger Kreis.

Kreis Amt Leipzig.

Baalsdorf u. Hirschfeld. Cospuden. Gaschwitz. Gautzsch. Geringshayn (dessen Besitzer nicht bei der kön. Lehnscurie beliehen und daher auch nicht namentlich zum Landtage ein-

berufen wird) Groß-Pößna. Großstädteln. Großzschocher und Windorf. Güldengossa. Hahn. Knauthayn. Lauer. Universitäts-Dörfer. Markkleeberg. Plaußig. Pönitz. Podelwitz. Prödel. Rötha. Störmthal. Stötteritz, Weissischen Antheils. Stötteritz, Richterschen Antheils. Taucha und Cunersdorf. Thammenhayn. Wachau. Zöbigker. — Neuschriftſ. welche vermöge Decrets vom 6. April 1805. mit convocirt werden sollen: Lößnig. Möckern. Zehmen.

Amt Borna.

Benndorf. Frohburg. Gnandstein. Hopfgarten. Kaufungen. Kitzscher. Liebschwitz. Loitzsch. Mölbis. Neukirchen. Prießnitz. Ramsdorf. Rüdigsdorf. Sahlis. Syhra. Wolftitz. Wolkenburg. Zöpen. Zedtlitz. — Neuschriftſ. welche vermöge Decrets vom 6. April 1805. mit berufen werden sollen: Kahnsdorf. Großhermsdorf. Kesselshayn. Neuschr. die seit dem 1. Jan. 1815. die Schriftſ. erlangt: Großzößen. Thierbach.

Amt Colditz.

Cölßern. Böhlen. Neuschriftſ. bis 1805. Marschwitz. Podelwitz. Neuschriftſ. seit 1805. Collmen. Leibnitz.

Amt Grimma.

Altenhayn. Ammelshayn. Beicha. Belgershayn. Böhlen. Cannewitz. Döben. Flößberg obern Theils. Flößberg untern Theils. Machern. Nepperwitz, Grubnitz, Bennewitz, Dehnitz. Otterwisch. Polenz, obern und untern Theils. Pomsen und Naundorf. Sachsendorf. Selingstädt. Trebsen. Wiederode. — Neuschriftſ. bis 1805. Leulitz.

Amt Leisnig.

Arnsdorf. Doschütz. Hermsdorf. Mahlitzsch. Niederstein. Niederwutzschwitz. Noschkowitz. Oberstein. Oberwutzschwitz. Otzdorf. Rithmitz. Schweta. Stitten. Stock-

hausen. Ziegra. — Neuschriftſ. bis 1805. Heyda. Schriftſ. seit 1805. Gorschmitz. Polditz. Polkenberg.

Amt Mutzschen.

Mutzschen und Behlitz.

Amt Pegau.

Auligk obern Theils. Auligk untern Theils. Greitschütz. Pflege Löbnitz. Mausitz. Peres. Trautzschen. Wiederau. Zschagast. Neuschriftſ. bis 1805. Groitzsch. Medewitzsch. Oderwitz. Schriftſ. seit 1805. Audigast.

Amt Rochlitz.

Ehrenberg. Königsfeld. Kriebstein. Mittelfrohna. Neu-Taubenheim. Schweikershayn. — Neuschriftſ. Auerswalde. Klein-Milkau. Oßa. Zetteritz.

III. Erzgebirgischer Kreis.

Amt Augustusburg.

Börnichen. Erdmannsdorf. Neusorga. — Neuschriftſ. bis 1805. Hohenfichte. Krumhennersdorf.

Amt Chemnitz.

Limbach. Neukirchen und Höckericht. Niederfrohna. Niederrabenstein. Oberrabenstein. Schöna.

Amt Dippoldiswalda *).

Berreuth. Reichstedt. (wird nicht berufen.)

---

*) Amt D. gehört zwar, nach der alten Kreiseintheilung zum Meißnischen Kreise, wird aber bei der Lehns-Curie observanzmäßig unter dem Erzgebirgischen Kreis geführt.

Amt Frauenstein.

Schriftſ. bis 1805. Mulda.

Amt Frankenberg.

Lichtenwalde.

Kreis = Amt Freiberg.

Dorfchemnitz, (ohne Auslöſung.) Collmnitz, (ohne Auslöſ.) Dürrenthal. Freybergsdorf. Oberſchaar. Ober-Schöna. Pfaffrode. Purſchenſtein. Ringethal. Waltersdorf. Wegefarth. Weiſſenborn. (ohne Auslöſung.) Wingendorf. Berthelsdorf, Müdisdorf, Lichtenberg, Hilbersdorf, Falkenberg, Oberbobritzſch, Sahra und Tuttendorf. — Neuſchriftſ. bis 1805. Braunsdorf. Pretzſchendorf, obern und untern Theils.

Amt Grüllenburg.

Naundorf.

Amt Lauterſtein.

Lippersdorf. Mittel-Seyda. Nieder-Forchheim. Ober-Forchheim. Olbernhau. — Neuſchriftſ. bis 1805. Rübenau.

Amt Noſſen.

Auguſtusberg. Gersdorf. — Neuſchriftſ. bis 1805. Börichen.

Amt Pirna *).

Bärenſtein. Borthen. Cotta. Gamig. Gersdorf. Gieſenſtein. Krebs. Langenhennersdorf. Lauenſtein. Liebſtadt. Lungwitz. Maxen. Ottendorf. Reinhardsgrimma. Röhrs-

---

*) Gehört, wie Dippoldiswalde, nach der alten Kreis-Eintheilung zum Meißniſchen Kreiſe, wird aber auch bei der Lehns-Curie obſervanzmäßig unter dem Erzgebirgiſchen geführt.

dorf. Rothwernsdorf. Schmiedeberg. Zehista. Züschendorf. (ohne Auslösung.) — Schriftſ. bis 1805. Haußdorf. Hermsdorf. Meusegast. Niederkreischa. Kleinstruppen. Sürßen. Thürmsdorf.

Amt Schwarzenberg.

Sachsenfeld. — Schriftſ. seit 1805. Schönheyda.

Amt Wolkenstein.

Rauenstein. Scharfenstein. Venusberg. Voigtsdorf. Weißbach. Wiesa. Wünschendorf. — Neuschriftſ. bis 1805. Drebach. Gelenau. Großhartmannsdorf. Thum mit Herold.

Amt Zwickau.

Blankenhayn. Frankenhausen. Gablenz. (ohne Auslös.) Glaucha. Hartenstein. Lichtenstein. Neumark. Oelsnitz. Penig. Planitz. Remmissen. Reuth. Rochsburg. Silberstraße. Alt-Schönfels. Nieder-Schlema. Neu-Schönfels. Schweinsburg. Stangengrün. Stein. Trünzig. Waldenburg. Wechselburg. Weissenbrunn. Wildenfels. — Neuschriftſ. bis 1805. Lauterbach. Leubnitz. Ruppertsgrün. Unter-Steinpleiß. Thanhoff.

IV. Voigtländischer Kreis.

Amt Plauen.

Auerbach, obern Theils. Auerbach, untern Theils. Brunn. Nieder-Auerbach. Christgrün. Cröstau. Dorfstädt. Ellefeld. Elsterberg und Frankenhoff. Falkenstein und Mühlberg. Geilsdorf. Ober-Gölzsch. Unter-Gölzsch. Helmsgrün. Jessnitz. Irfersgrün. Kauschwitz. Kleingörau. Koschütz. Kunßdorf. Kürbitz. Ober-Lauterbach. Unter-Lauterbach. Leubnitz. Lieba. Limbach. Mechelsgrün, obern Theils. Mechelsgrün, untern Theils. Mylau. Mühltroff. Neundorf. Neuen-Salza. Netzschkau. Noßwitz. Pfaffengrün.

Plohn, obern Theils. Plohn, untern Theils. Pöhl, obern und untern Theils. Reichenbach. Reinsdorf. Reuth. Ritzengrün. Rothenkirchen. Röttis. Ruppertsgrün. Sorga. Syra obern und untern Theils. Steinsdorf. Straßberg. Thürnhoff. Treuen untern Theils. Treuen obern Theils. Wildenau. — Neuschriftsäßig, lt. Decr. v. 6. April 1805. Bergen, mit Trieb. Chrischwitz. Gansgrün. Lengenfeld. Ober-Losa. Reussa. Rodersdorf, untern Theils. Schneckengrün. Schwandt. Taltitz. Thoßfell, obern und untern Theils. Tobertitz. Weissensand. Reißig und Haselbrunn.

Amt Voigtsberg.

Arnoldsgrün, Eichicht, Mühlhausen, Landwüst, Raun, Ober- und Nieder-Triebel. Brambach. Bösenbrunn. Droschenreuth. Erlbach und Eubabrunn. Elster. Heinersgrün. Planschwitz. Poßegk. Raschau, obern und untern Theils. Sachsgrün. Schönberg. Wiedersberg. Wohlhausen. — Neuschriftsf. bis 1805. Freyberg, mittlern und untern Theils. Mißlareuth. Schloditz. Tirbel und Pirk.

V. Stift Wurzen.

Capitul der Stiftskirche zu Wurzen. — Nischwitz. Thallwitz. Püchau. Thammenhayn. Goldhausen. Lossa. Burkartshayn. Mühlbach. Schmölen. Müglenz. Hohburg und Zschorna. Knatewitz. Dornreichenbach und Knatewitz. Großzschepa. Kühnitzsch und Zwochau. Falkenhayn. Voigtshayn. Roitzsch. Gröppendorf. Obereula. Röcknitz. Kirbitz. Sachsendorf und Streuben. Wäldchen.

VI. Stift Merseburgische, und Stift-Naumburg-Zeitzische Parzellen.

Stift Merseburgische.

Eythra. Görnitz. Großzschocher. Kleinzschocher. Knautnaundorf. Mödenitz. Quesitz. — Breitenfeld. Großdölzig,

Schmeilschen Antheils. Großdölzig, Weissenbach. Antheils. Keindölzig. Lindenau, Leutsch, und Barneck. Lützschena. Neu-Scherbitz. Schönau. Wahren.

Stift Naumburg-Zeitzische.

Breitingen. Nehmitz. Niederschindmaß, Moselschen Antheils. Niederschindmaß, Weissenbach. Antheils. Niederschindmaß, Blockischen Antheils. Teuritz. Wildenhayn.

VII. Königl. Sächs. Ober-Lausitz.

Herrschaften: Königsbrück, Reibersdorf.

Rittergüter. Baruth Baselitz. Klein-Bautzen. Ober-Belbitz. Nieder-Belbitz. Belgern. Ober-Berthelsdorf. Nieder-Berthelsdorf. Biehla. Bischheim. Bocka. Bolbritz. Brauna. Brettnig. Brösa. Buchwalde. Ober-Burkau. Nieder-Burkau. Klein-Burkau. Bulleritz und Großgrabe. Burkersdorf. Cannewitz. Caßlau. Crackau. Crostau. Rodewitz. Eulowitz. Ober-Cunewalde. Mittel-Cunewalde. Nieder-Cunewalde. Cunnersdorf. Spitz-Cunnersdorf. Wendisch-Cunnersdorf. Klein-Dehsa. Diehmen. Döberkitz. Döbra. Döbschke. Doberschütz, bei Königswarthe. Doberschütz bei Niedergurig. Drauschkowitz. Drehsa. Groß-Dubrau. Dürrhennersdorf. Ebersbach. Ebersdorf. Elstra, Lehngut. Eubau. Förstchen. Frankenthal. Friedersdorf, Gießmanndorfisch. Friedersdorf, Leubnitzisch. Friedersdorf, Rausendorfisch. Ober-Friedersdorf. Gaußig. Neu-Gersdorf. Nieder-Gersdorf. Ober-Gersdorf. Gießmannsdorf. Giedlitz. Gleina. Glossen. Göbeln. Gödlau. Golenz. Grödiz. Grüngräbchen. Guhra. Nieder-Gurig. Gutta. Klein-Händchen. Hainewalde. Halbendorf im Gebirge. Halbendorf mit Geißlitz. Großhennersdorf. Hennersdorf und Gelenau. Hennersdorf in Seifen. Herrnhut. Ober-Herwigsdorf, nebst Nieder-Herwigsdorf, auch Ober-Mittel-Herwigsdorf und Nieder-Mittel-Herwigsdorf. Alt-Hörnitz. Hochkirch. Holscha. Jauernick bei Lehn. Jenkowitz.

Jeschütz. Jeßnitz mit Antheil Guhra. Jiedlitz. Kauppa. Kemnitz. Ober-Kittlitz. Nieder-Kittlitz. Klix. Königswarthe. Körbigsdorf. Koitzsch. Kosel. Ober-Kotitz. Nieder-Kotitz. Kottmarsdorf. Kreckwitz, Nostitzisch. Kreckwitz, Klixisch. Kriepitz. Kummerau. Kuppritz. Lauba, Rabenauisch. Lauba, Rechenbergisch. Ober-Lauba. Laußke, bei Weissenberg. Laußke, bei Holscha. Lautitz. Ober-Lawalde. Nieder-Lawalde. Lehn. Lehn der Larrasser. Leichnam. Nieder-Leuba. Ober-Leutersdorf 1. Ober-Leutersdorf 2. Mittel-Leutersdorf. Lichtenau. Liebenau. Lippitzsch. Ließke und Oßling. Loga. Lubachau. Luga. Lumßke. Luppa. Ober-Malschwitz. Nieder-Malschwitz. Malsitz. Maltitz. Medewitz. Mehrsdorf. Milkel. Teicha. Crosta. Milkwitz. Milstrich. Roth-Naußlitz. Nechern. Neschwitz. Neudorf an der Spree. Ober-Neukirch. Nieder-Neukirch. Neustädtel bei Marienstern. Niethen. Nostitz. Oderwitz, Zittauisch. Oehna. Ohorn. Opitz. Ober-Oppach. Nieder-Oppach. Oppeln. Oppeln, Kalkreuthisch. Ober-Ottenhayn. Nieder-Ottenhayn. Pannewitz. Pannewitz bei Weidlitz. Paulsdorf. Wendisch-Paulsdorf. Petershain. Pielitz. Pließkowitz. Pießkowitz. Pohla. Pommritz. Groß-Poritzsch. Preititz. Prietitz. Pulsnitz. Purschwitz. Puschwitz. Quatitz. Quoos mit dem Vorwerk Bornitz. Rackel. Räckelwitz. Radibor. Klein-Radmeritz. Rammenau. Rattwitz. Rehnsdorf. Reichenau bei Königsbrück. Reichenbach bei Königsbrück. Ober-Rennersdorf. Nieder-Rennersdorf. Reutnitz unter Ostrichen. Ringenhain. Rodewitz. Rosenhain. Mittel-Rosenhain. Ober-Ruppersdorf. Nieder-Ruppersdorf. Särcka. Salga. Saritsch. Scaßke. Schmerlitz. Ober-Schmölln. Nieder-Schmölln. Neu-Schmölln. Schmochtitz. Schönau. Ober-Schönbach. Nieder-Schönbach. Schönbrunn. Groß-Schweidnitz. Klein-Schweidnitz. Schwepnitz. Groß-Seitschen. Klein-Seitschen. Sohland, Salaisch und Ober-Sohland. Wendisch-Sohland. Mittel-Sohland. Sohland. Metzradisch, Nieder-Sohland. Sohland-Eberhardisch. Ober-Sohland 1. Ober-Sohland 2. Mittel-Sohland. Nieder-Sohland. Sollschwitz. Sornßig. Spittwitz. Stacha.

Steinborn. Storcha. Ober-Strahwalde. Nieder-Strahwalde. Straßgräbchen. Taschendorf. Ober-Taubenhaim. Nieder-Taubenhaim. Techritz. Teichnitz. Thumitz. Trattlau. Tschorna. Uhna. Uebigau. Ober-Ullersdorf. Unwürde. Wanscha. Wawitz. Wehrsdorf. Weicha. Weidlitz. Weißig. Weigsdorf. Mittel-Weigsdorf. Nieder-Weigsdorf. Groß-Welcka. Klein-Welcka. Wohla, Ländchen. Wohla, bei Lehn. Wurschen. Wuischke. Zerna. Zescha. Zieschütz und Baschütz. Zoblitz. Zschillchau. Zschorna. Nieder-Kaina und landesmitleidende Dorfschaften des Rathes zu Budissin. Groß-Schönau. Bersdorf. Jürcha. Rosenthal.

3.

Städte.

Enger Ausschuß.

Leipzig.	Directorialstadt der gesammten städtischen Corporation. (Leipz. Kreis.)	Die vier vorsitzenden Städte.
Dresden.	Meißn. Kr.	
Budissin *).	Ober=Laus.	
Zwickau.	Erzgeb. Kr.	
Zittau **).	O. L.	
Freyberg.	E. K.	
Chemnitz.	E. K.	
Plauen ***).	Voigtl. Kreis.	

8.

---

*) Aufgenommen im J. 1817. lt. Beilage zum Decret vom 20. Dez. 1817. Decrets vom 22. Dez. 1817. und vom 16. Okt. 1820.

**) Aufgenommen im J. 1817. Ebendaselbst.

***) Aufgenommen im J. 1817. Decret vom 22. Dez. 1817. — Diese Stadt suchte schon 1660. in den Engern Ausschuß zu gelangen. M. s. ders. Memorial vom 15. Nov. d. J. Intercessionsschreiben des Herzogs Moriz an den Kurfürsten, vom 28. Nov. dessen Erlaß (promotoriales genannt) an die städtischen Ausschüsse vom 14. Dez. Plauen in den Engern, und Oelsnitz in den Weitern Ausschuß aufzunehmen. Der Engere Ausschuß war nicht dagegen; (Schrift vom 16. Febr. 1661) wohl aber der Engere. (Schrift vom 8. dess. M.)

Weiter Ausschuß.

Annaberg. E. Vorsitzende Stadt im Weitern Ausschusse.

Meissen. M.

Hayn. M.

Schneeberg. E.

Marienberg. E.

Camenz *). O. L.

Löbau **). O. L.

Wurzen. L.

Pirna ***). M.

Oelsnitz †). V.

Borna ††). L.

Adorf †††). V.

12.

---

*) **) Aufgenommen 1817. M. s. die Anmerk. zu Budissin.

***) Aufgenommen 1731.

†) Aufgen. 1763. durch Decret vom 19. Okt. deff. J. — Schon in der Schrift vom 7. Nov. 1660. suchte diese Stadt um Aufnahme in den Weitern Ausschuß an. M. s. die Bemerkung zu Plauen.

††) †††) Aufgen. 1820. durch das Decret v. 16. Okt. deff. J.

Anmerkung. 1. Die Ordnung der Ausschußstädte ist sehr alt. In einem Verzeichnisse von 1548. sind sie so aufgeführt:

Im Osterlande: Leipzig. Altenburg. In der Chur Sachsen: Wittenberg. Herzberg. Schmiedeberg. In Meissen: Dresden. Kembnitz. Freybergk. Zwickau. Annenberg. Torgau. In Düringen: Salza. Weissenfels. Weissensehe. Sangerhausen. — Der große Ausschuß der Städte: Leipzig. Wittenberg. Dresden. Salza.

In den Landtags-Acten von 1595. findet sich folgende: „Ordnung der Stette, so zum Ausschuß gehörigk," mit der Bemerkung: omnes in hunc ordinem consenserunt 28. Februarii anno 92. — Leipzigk. Wittenbergk. Dreßden. Zwickaw. Freibergk. Chemniz. Langen-Salza. Torgaw. Annenbergk. Weissenfels. Meissen. Eilenburgk. Weißensehe. Herzbergk. Schmiedebergk. Schneebergk. Liebenwerda. Marienbergk. Plauen. Neustadt. Weida.

2. Zu dem Verzeichnisse der Städte des Weitern Ausschusses bemerkt Canzler im tableau historique de l'Electorat de Saxe, p. 15. „Les dix premieres (also Annaberg bis Liebenwerda) jouissent du droit de convoquer les autres villes de leur district. Dies ist aber nie der Fall gewesen, und der Irrthum, der auch in Römer's Staatsrecht, B. 3. S. 25. übergegangen ist, vermuthlich aus einem Druckfehler in der Schreber'schen Nachricht, (S. 16. der 2ten und S. 17. der 3ten Ausg.) entstanden, wo es bei Liebenwerda, nach der ehemaligen Ordnung der zehnten Stadt des Weitern Ausschusses, heißt: „welche bei den Städten das ius convocandi haben," für: hat. Dem

Deputirten von Liebenwerda lag nehmlich, so lange die Stadt zum K. Sachsen gehörte, die Verbindlichkeit ob, täglich, früh, beim städtischen Directorium anzufragen, ob eine städtische Versammlung werde gehalten werden, (was nicht täglich geschah) und in diesem Falle die Ausschußstädte zur Sitzung zu berufen. Er erhielt dafür erhöhete Auslösung.

Allgemeine Städte.

Meißnischer Kreis.

Oschatz. Vorsitzende Stadt der allgemeinen Städte dieses Kreises.

Bischoffswerda.	Rabenau.
Königstein.	Gottleube.
Stolpen.	Berggießhübel.
Neustadt bei Stolpen.	Hohnstein.
Lommatzsch.	Schandau.
Radeberg.	Sebnitz.
Dippoldiswalde.	Wehlen.

Dohna. 16.

Erzgebirgischer Kreis.

Stollberg. Vorsitzende Stadt der allgemeinen Städte dieses Kreises.

Aue.	Neustädtel.
Schlettau.	Zöblitz.
Scheibenberg.	Mittweide.

Crimmitschau *).

*) M. s. die Intercessionsschrift v. 10. Febr. 1781.

Johann-Georgenstadt.
Elterlein.
Buchholz.
Frankenberg.
Granaten.
Roßwein.
Siebenlehn.
Ober-Wiesenthal.
Thum.
Altenberg.
Grünhayn.
Jöhstadt.
Geyer.
Glashütte.
Werdau.
Eibenstock.
Oederan.
Wolkenstein.
Ehrnfriedersdorf.
Zwönitz.
Zschopau.
Nossen.
Schwarzenberg.
Schellenberg.

32.

Leipziger Kreis.

Grimma. Vorsitzende Stadt der allgemeinen Städte dieses Kreises.

Colditz.
Geithayn.
Laußigk.
Waldheim.
Leisnig.
Hartha.
Rochlitz.
Geringswalde.
Döbeln.
Mügeln.
Pegau.
Markrannstädt *).

Zwenkau **).

14.

---

*) **) Beide, vorher zum Stift Merseburg gehörig, aufgenommen 1817. lt. Beilage zum Decret vom 20. dess. J.

Voigtländischer Kreis.

Pausa. Vorsitzende Stadt der allgemeinen Städte dieses Kreises.
Markneukirchen.
Schöneck ***).

3.

Zusammen 65. mit den Ausschußstädten 85.

Anmerkung. Die Auslösung der Städte ist dieselbe geblieben, wie sie im Verzeichnisse C. (S. 78. f.) bestimmt worden ist, mit folgender Ausnahme.

Plauen erhält, nach dem Befehle v. 28. Dez. 1769. jetzt täglich 4 fl.

Borna und Adorf wurden, bei ihrer Aufnahme in den Weitern Ausschuß, in der Intercessionsschrift vom 14. Nov. 1820. zur Auslösung von 3 fl. verbeten.

Auf Verwendung der Stände ist den Deputirten der allgemeinen Städte, welche zum Theil sonst nur 1 fl. Auslösung erhielten, seit dem Landtage 1799. durchgehends eine gleiche Auslösung von 2 fl. und den vier vorsitzenden Deputirten derselben, zuerst durch das Decret vom 23. März 1799. zu der bestimmten Auslösung noch eine Zulage von 1 fl. zugestanden worden; welches auch beim letztern Landtage, auf die Intercessionsschrift vom 27. Okt. 1820. erfolgt ist.

***) Erscheint zur Proposition, selten aber weiter; erhält auch, vermuthlich wegen der besondern Verhältnisse dieses Freistädtchens (M. s. Leonhardi's Erdbeschreibung der sächs. Lande, B. 3. S. 406. f.) keine Auslösung.

Beilage VI.

Von den Landtags-Verhältnissen der Ober-Lausitz.

Im Markgrafthum Ober-Lausitz bestand ehedem eine doppelte Gattung von Landtagen, die solennen **Bewilligungs-Landtage**, und die **besondern**, auch **willkührliche** genannt. Jene fanden nur dann Statt, wenn der Landesherr besondere Commissarien in die Provinz sandte, und sind seit 1790. nicht weiter gehalten worden, fallen auch künftig weg. Außerdem erfolgte die Bewilligung an einem gewöhnlichen Landtage, meistens Bartholomäi. Die **besondern** Landtage, welche Benennung den dortigen Provinzial-Conventen auch ferner bleiben soll, werden fortwährend, alljährlich dreimal, zu Oculi, Bartholomäi und Elisabeth, in Budissin gehalten. — Ueber die Theilnahme der Ober-Lausitz an den allgemeinen Landes-Versammlungen, wie über die besondern Landtage, enthält das **Rescript** an den dasigen Ober-Amts-Hauptmann vom 28. Aug. 1820. folgende nähere Bestimmungen.

1. Die altadeligen Ritterguthsbesitzer behalten das ihnen verfassungsmäßig zustehende Befugniß, nach vorgängiger Legitimation und Aufnahme ins **Land**, (in die Ritterschaft) proprio jure sowol an den provinciellen als an den allgemeinen Landtagen Theil zu nehmen. (Vergl. oben S. 66.)

2. Ohne Prüfung der Stammbäume und ohne Wahl, werden diejenigen Ritterguthsbesitzer, welche wirkliche geheime Räthe oder Obersten sind, so im Felde commandirt und als solche in des Landesherrn Diensten gestanden haben, (nicht aber deren Nach-

kommen, wenn sie dergleichen Stellen nicht erlangt,) als zum Erscheinen bei den Landes=Versammlungen berechtigt, in das Land aufgenommen. (Vergl. LTO. §. XXXIII.)

3. Außer diesen werden aus dem Mittel der nach der frühern Verfassung nicht landtagsfähigen Rittergutsbesitzer der Provinz Eilf Stände erwählt, welche an den allgemeinen Landtags=Versammlungen Antheil nehmen, und der Erfolg ihrer Wahl ist zu höchster Genehmigung anzuzeigen. Sie genießen gleiche Rechte mit der Ritterschaft, jedoch in der verfassungsmäßigen Art, ohne Auslösung, außer wo solche die Ritterschaft erhält, nehmlich an Bewilligungs=Landtagen, bei gewissen Wahlen oder wenn sie sonst zu Ausschuß=Versammlungen oder Deputationen berufen werden. Sie bilden keine besondere Abtheilung unter den Ständen vom Lande, noch weniger einen besondern Stand; sind nicht als von Committenten beauftragte und diesen verantwortliche Personen zu betrachten, sondern haben, gleich den übrigen, ihre Meinung und Stimme selbstständig und ohne Einholung oder Bezug auf Instructionen abzugeben. — Die Wahl derselben wird von sämmtlichen Besitzern oberlausitzischer landtagsfähiger Rittergüter, ohne Ausnahme, mithin auch mit Einschluß der altadeligen, und zwar, der dasigen Verfassung gemäß, unter Leitung des Engern Ausschusses bewirkt. (Vergl. S. 66. f.)

4. Auf den besondern Landtagen zu erscheinen, steht allen Besitzern landtagsfähiger, zur Landesmitleidenheit gehörigen Rittergüter, ohne Rücksicht auf persönliche Qualität, also auch den neu und nicht adeligen, so wie den Deputirten der Vier

Städte, (Budissin, Zittau, Camenz und Löbau) wegen der ihnen zugehörigen Güter dieser Art, und gleiche Theilnahme an allen auf diesen Zusammenkünften zu verhandelnden Gegenständen und zu fassenden Beschlüssen zu. Nur über einige Gegenstände, welche vermöge gesetzlichen Herkommens oder urkundlicher Bestimmungen den alten Adel angehen, haben die neuen landschaftlichen Mitglieder keine Stimme, als wegen der landschaftlichen Stipendien (mit Ausnahme der aus den Fonds der Mundgutssteuern zu verabreichenden Landesstipendien), der das Stift Joachimsstein betreffenden Angelegenheiten, Affixion und Refixion der Ritterguther beim Verkauf an einen nicht Adeligen zum Behuf des adeligen Eintrittsrechts u. s. w.

5. Von den neuen ritterschaftlichen Landtagsmitgliedern, werden Vier auf die gewöhnliche Weise, wie die Wahl der Ausschußpersonen zu geschehen pflegt, nach und nach in den Weitern Ober-Lausitzischen Ausschuß befördert, und zwar werden für das erstemal ihnen die zunächst vacant werdenden vier Stellen überlassen. Künftig wird jedesmal, wenn ein altadeliger Rittergutsbesitzer aus dem Ausschusse tritt, wiederum ein altadeliger, und wenn ein aus den nicht altadeligen Rittergutsbesitzern hinzugezogenes Mitglied abgeht, gleichermaßen eine Person aus diesen neuen Landschafts-Mitgliedern in den Weitern Ausschuß gewählt. — Die Vier Städte haben wegen ihrer Rittergüter auf Stellen in den Ausschüssen verzichtet. — Die in den Weitern Ausschuß beförderten Rittergutsbesitzer haben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den altadeligen Mitgliedern desselben. Von den vier nicht altadeligen Ausschuß-

Personen wird jedesmal Ein Mitglied zu der stehenden Rechnungs=Deputation zugezogen.

Das Aufrücken der zum Erscheinen auf den allgemeinen Landtagen berechtigten Wahlstände in den Weitern Ausschuß der gesammten Ritterschaft, (als woselbst von den der Ober=Lausitz angewiesenen Vierzehen Stellen ihnen, bei eintretenden Erledigungen, nach und nach Vier zugetheilt werden sollen,) kann künftig, wenn sie zuvor einen Landtag unter der allgemeinen Ritterschaft gesessen, nicht anders als nach Vorschrift der Landtags=Ordnung §. XIII. durch Erwählung des gesammten Engern Ausschusses, unter höchster Genehmigung, erfolgen.

6. Von den eilf Stellen, welche die Ober=Lausitz bei den allgemeinen Landtagen im Engern Ausschusse der Ritterschaft erhält, soll künftig Eine durch ein gewähltes Mitglied, wenn dasselbe zuvor wenigstens einen Landtag im Weitern Ausschusse gesessen, besetzt werden, und die Einrückung in diese Stelle erfolgt, wie auch unter der alterbländischen Ritterschaft gewöhnlich ist, (§. XII. u. S. 27. f.) nach der im Weitern gehabten Anciennetät. — In Absicht auf den bei den Provinzial=Conventen von einem gewählten Stande einzunehmenden Platz entsteht durch dessen Wahl oder Aufrückung in die ritterschaftlichen Ausschüsse bei allgemeinen Landtagen keine Veränderung.

7. Sämmtliche neu hinzugetretene Ritterguts=besitzer behalten, wenn sie in den Ober=Lausitzischen Ausschuß aufgenommen worden, gleich den altadeligen Ausschuß=Mitgliedern, nach dem Verkaufe ihres Ritterguts noch ein Jahr hindurch ihre Stelle, um sich binnen dieser Frist wieder anzukaufen.

8. Auch städtische Magistrats-Personen, welche landtagsfähige Rittergüter besitzen, können sowohl wegen dieses Besitzes auf den Provinzial-Landtagen erscheinen, als eine Wahlstelle bei den allgemeinen Landes-Versammlungen erlangen. Dagegen sind die Deputirten der Stadträthe, welche landmitleidende Rittergüter besitzen, und deshalb für die Folge gleich den neu und nichtadeligen Besitzern unter den Ständen vom Lande durch einen Beauftragten ihres Mittels Platz nehmen können, von solchen landständischen Berathungen, welche auf die Angelegenheiten der Stadt Bezug haben, ausgeschlossen; auch können diese Deputirte bei der Erwählung der ritterschaftlichen Wahlstände zwar concurriren, aber selbst, wegen dieser Rittergüter, nicht gewählt werden. (Vergl. S. 67.)

9. Der, im Weitern Ausschusse der Ober-Lausitzischen Ritterschaft, dem dasigen Gegenhändler zeither gebührende Platz, ist, nach Einziehung dieser Stelle, nun dem Amtshauptmann in dieser Provinz, zugetheilt; (doch muß er, um ihn einzunehmen, mit einem landtagsfähigen Rittergute angesessen seyn).

10. In Ansehung der Ersetzung der Ausschußstellen wird, mit Ausnahme der Amts- und sonst verfassungsmäßigen Stellen, ganz nach Maßgabe der Landtags-Ordnung verfahren.

Ferner verordnet das Rescript vom 13. Jan. 1821. „daß das unterm 29. Aug. 1820. von dem Ober-Amte eingesendete, den Landständen mitgetheilte und, nach den bei dem Ober-Amte bekannten verfassungsmäßigen Bedingungen der dinglichen Landtagsfähigkeit verfaßte Verzeichniß sämmtlicher bis dahin zur Landtagsfähigkeit berechtigten Rittergüter in der OL. als die vollständige dermalige Ritterrolle in obiger

Beziehung festgestellt, auch künftig, als hauptsächliches Merkmal der Landtagsfähigkeit eines oberlausitzischen Gutes, dessen perpetuirlicher Beitrag an Mundguthsteuern oder andern Real=Abgaben anerkannt, jedoch in jedem Falle, vor der Admission des Besitzers eines in obigem Verzeichnisse nicht vorkommenden Vasallen=Gutes zum Erscheinen auf dem Landtage, zuvörderst Bericht zu Fassung allerhöchster Entschließung, erstattet werde". — Das Verzeichniß enthält 251. Nummern.

Der Engere Ausschuß der Ritterschaft besteht in der Provinz aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Standesherrn zu Königsbrück, 2) dem Standesherrn zu Reibersdorf, (welchem nachgelassen ist einen Stellvertreter zu senden, der aber persönlich zum Erscheinen qualificirt (S. oben S. 26.) und mit einem Reibersdorfer Afterlehn, gewöhnlich dem Guthe Markersdorf, beliehener Subvasall seyn muß,) 3) dem Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin, 4) dem Ober=Amts=Regierungspräsidenten, 5 u. 6) den beiden Landesältesten, 7) dem Landesbestallten, 8) dem Klostervoigte zu Marienstern, und 9) dem zu Marienthal. Außer ihnen behalten Sitz und Stimme im Engern Ausschusse die gewesenen Oberamtsregierungspräsidenten (oder ehemaligen Oberamtshauptmänner) und die gewesenen Landesältesten, so lange sie in der Provinz ansässig bleiben.

Auf den allgemeinen Landes=Versammlungen stehen der Ober=Lausitz im Engern ritterschaftlichen Ausschusse Eilf Stellen zu, (S. oben S. 25. f.) wovon neun für die vorhin angeführten Landesbeamten, die zehnte für einen nicht in einem provinziellen Landesamte stehenden, persönlich landtagsfähigen, Rittergutsbesitzer, und die eilfte für einen Wahlstand bestimmt sind.

Der Weitere Ausschuß besteht in der Provinz aus zwölf Stellen für persönlich landtagsfähige Rittergutsbesitzer, aus vieren für Wahlstände, und einer für den Amtshauptmann, der an der Tafel den ersten Platz einnimmt. Ein gewesener Landesbestallter tritt in den Weitern Ausschuß zurück, und erhält dann den zweiten Platz, wird jedoch unter die sechzehn ständischen Mitglieder gerechnet.

Da nun die Ober-Lausitz auf den allgemeinen Landes-Versammlungen nur vierzehn Stellen im Weitern Ausschusse hat: (S. oben S. 30.) so ist von den dasigen Landständen beschlossen worden, daß drei persönlich landtagsfähige Mitglieder des provinziellen Weitern Ausschusses, und zwar, wenn nicht eine andere Vereinigung unter ihnen getroffen wird, die drei letzten, dem Senio nach, zurückbleiben, oder nur unter der allgemeinen Ritterschaft daran Theil nehmen sollen.

Mit Ausnahme der zwei Stellen im Engern Ausschusse, welche künftig durch andere als Beamte besetzt werden, (als welches auf die provinziellen Verhältnisse keinen Einfluß haben soll,) und des Wahlstandes, der an die Stelle des im Engern Ausschusse Sitz nehmenden Mitgliedes des provinziellen Weitern Ausschusses, bei dem Weitern Ausschuß während des allgemeinen Landtages eintreten wird, ferner der zurückbleibenden drei Mitglieder des Weitern Ausschusses, sind die Ausschußstände auf den Provinzial-Landtagen dieselben, welche bei den allgemeinen Landesversammlungen in den Ausschüssen sitzen.

An Auslösung erhalten 1) die Stände vom Lande, auf den allgemeinen Landes-Versammlungen, je nachdem sie Mitglieder des Engern Ausschusses,

des Weitern, oder der allgemeinen Ritterschaft sind, 4. 3. und 2 Rthlr. täglich, und auserdem die beiden Landesältesten 1 Rthlr. zur Wohnung. Reisekosten werden nicht vergütet, jedoch wird auf die Hin- und Herreise, wenn das Rittergut in der Entfernung von Dresden nicht weiter als Bautzen gelegen, Ein Tag, und wenn es weiter, zwei Tage gerechnet, und auf diese Tage die für jedes ritterschaftliche Collegium geordnete Auslösung bezahlt. — (Dies ist genehmigt durch das Rescript vom 14. Okt. 1820.) Diese Auslösung (so wie die bei den Provinzial-Versammlungen) wird aus der Landsteuer-Kasse, und zwar in der Regel aus dem Fonds der Mundguthsteuern, welche die Rittergutsbesitzer selbst von dem reinen Dominium entrichten, gezahlt, jedoch von den Kosten des allgemeinen Landtages ein verhältnißmäßiger Theil von dem gesammten Landkreise dadurch übertragen, daß zu Deckung des Aufwandes eine gleiche Anzahl von Mundguth- und Rauchsteuern ausgeschrieben wird.

2. Die Städte bezahlen, jede für sich, den Landtagsaufwand aus ihren Steuerkassen, und es hängt von jedem Stadtrathe ab, wie viel er, mit Einverständniß der Bürgerschaft, dem Abgeordneten an Auslösung bewilligen wolle.

Eine ausführlichere Darstellung der Ober-Lausitzischen landständischen Verfassung würde hier nicht an ihrem Orte stehen. Auch sollen die dasigen Stände jetzt mit Entwerfung einer Provinzial-Landtags-Ordnung beschäftiget seyn.

Beilage VII.

Verzeichniß der seit 1793. gehaltenen Landes-Versammlungen *).

Jahr 1799. Landtag. gehalten zu Dresden, unter Kurfürst Friedrich August III. Anfang: d. 6. Jan. Abschied, d. 31. März.

— 1805. Landtag. Ebendas. unter Demselben. Anf. d. 6. Jan. Abs. d. 15. April.

— 1805. u. 6. Ausschußtag. Ebend. unter Demselben. Anf. d. 29. Dec. 1805. Abs. d. 2. März 1806.

— 1807. Ausschußtag. Ebend. unter König Friedrich August. Anf. d. 10. Febr. Abs. d. 9. Sept.

— 1811. Landtag. Ebend. unter Demselben. Anf. d. 6. Jan. Abs. d. 12. May.

— 1812. Ausschußtag. Ebend. unter Demselben. Anf. d. 13. Sept. Abs. d. 8. Nov.

— 1813. Deputationstag. Ebend. unter Demselben. Anf. d. 30. Aug. Ende d. 14. Okt.

— 1815. Deputationstag. Ebend. unter Demselben. Anf. d. 12. Okt. Ende d. 21. dess. M.

— 1817. u. 18. Landtag. Ebend. unter Demselben. Anf. d. 19. Okt. 1817. Abs. d. 24. Jun. 1818.

— 1820. u. 21. Landtag. Ebend. unter Demselben. Anf. d. 15. Okt. 1820. Abs. d. 11. Jun. 1821.

*) Als Nachtrag zu dem in Hausmann's Beiträgen, Th. 2. S. 90. f. (Vergl. mit dessen Ausgabe der LTO. S. 154. f.) befindlichen chronologischen Verzeichnisse.

Register.

Abschied
Landtags- S. 58—60.
Ausschußtags- 62.
Acten, Land- und Ausschußtags- 62.
Adelige, alt- 63. 152.
Ahnenzahl. 63. f.
Amtsäßige Ritterschaft; s. Ritterschaft.
Amts-Convente. 10.
Annaberg. 20. 147.
Auslösung. 6. 7. 69. 70. 72. f.
der Directoren des W. A. der Rittersch. 33. 34.
der Städte. 78. f. 151.
der Ober-Lausitzischen Stände. 158. f.
bei Ausschußtagen, 9. f.
der amtsäss. Ritterschaft zu Ausstellung der Vollmachten, 8—10. 128.
zu Ausschußtagen, 9. f. 128.
der Deputirten zu Abname der Steuer-Rechnungen, 59.
Wegfall der s. 69. 70.
auf Kreisversammlung., 128.
Auslösungsfähigkeit der Ritterschaft, 63. f.
Ausschreiben, 4. f. 7. 70.
Ausschüsse. 25. 26.
s. Ritterschaft. Städte. Wahlstände.
Ausschußtage. 4. 5. 9. 10. 54. 55. 132.
Ausschußtags-Abschied. 62.
Beschwerden. S. 22. 23. 42. 48.
Beschwerdeschrift. 48.
Bewilligungsschrift, 46. 55—57. 131.
Budissin,
Stadt, 47.
Dekan des Dom-Kapitels St. Petri. s. Dekan.

Collegien, s. Curie.
Curien, 49. 131.
s. Ritterschaft u. Städte. u. Stimmenzählung.

Decrete, 55.
Dekan des Dom-Kapitels St. Petri in Budissin, 14. f. 26. 157.
Deputationen. 39. 40. 50—52.
Deputationstage. 92. f.
Deputations-Tags-Ordnung. 102. f.
Deputirten Stellen, ständische. 31.
Dimissionsschein. 53.
Directoren; s. Ritterschaft.
Directorium der Ritterschaft u. Städte,
s. Landtagsmarschall.
Directorium der Städte; 12. 20. 22. 42—45. 47. 48. 54. 69.
s. Leipzig, Stadt.
Donativeinnehmer. 125. f.
Dresden, Stadt. 11. 42. 47.

Erbmarschall. s. Landtagsmarschall.

Freyberg, Stadt. 47.

Geheime = Raths Collegium. 7. 12. 17. 48. 53. 54. 56.
Geheime Räthe, wirkliche, 64. 152.
Grafen und Herren; 4. 12. 14. 15. 17. 19. 75. 131. f. 135.

Intercessionsschrift. 44. 48.

Klostervoigte, s. Marienstern u. Marienthal.
Königsbrück, Standesherr zu, 26. 157.
Kreise, alterbländische, 51. 62.
meißnischer, 24. 25. 29. 30, 34. 36. 37, 66—68.
erzgebirgischer, ebend.
leipziger, ebend.
voigtländischer, ebend.
Kreiskasse, 126.
Kreisstände. 109. f. 117.
Kreisstädte, 9, 50. 112. f. 116. 118. 119. 124. 127.
Kreistage, 114. f.
Kreistags = Ordnung. 109. f.
Kreisversammlungen. 108.
Kreisvorsitzende. 45. 111. f. 116. 118. 119. 121. 124.

Landesherr.
Dessen Gegenwart bei der Proposition, 13. f. 17.
bei Uebergabe der Bewilligungsschrift, 57.
beim Landtagsabschiede, 58.
Dessen Unterschrift der Decrete und Resolutionen, 32.
des Reverses, 58.
Landesregierung. 6. 7. 67.
Landhaus. 21.
Landstände.
Berufung ders. 4—6.
Behörde, 7.
Anmeldung, 12.
Versammlung bei der Eröffnung, 13.
Sitzordnung, 19.
Religions = Eigenschaft, 71.
Ausschliessung gewisser Personen. 71.
Auslösung; s. Auslösung.
Verzeichniß der dermaligen, 135. f. S. Prälaten, Grafen und Herrn. Universität. Ritterschaft. Städte.
Landtage.
Eintritt derselben. 4.
Gegenstände, 5.
Ort, 5.
Eröfnung, 12. f.
Ende. 59.
Landtagskosten. 73. 74.
Landtagsmarschall. 12. 14 17. 22. 23. 25. 26. 32. 38—41. 44. 45. 50. 51. 54. 56—69. 73. 75.
Landtags = Ordnung.
alte; v. 1595. 84.
neue, Geschichte ders. 84. f.
Landtagsproposition. 12. f. 17. f. 42. 45.
Landtagsschreiber. 18. 19.
Landtagsschriften. 38—42, 42—47. 54. 55.
Collationirung ders. 54. 55.
Publicität ders. 90. f.

Lausitz. Ober=
Landtage, 3. 152. f.
Stände, 3. 16. 37.
Ausschußstände. 25. 27. 30. 157. f.
Wahlstände. 66—68. 153. f.
besondere Berathung. 46.
Bewilligung. 46.
Versorg. 58.
Auslösung. 158. f.
Platz der resignirten Landesbeamten. 26. f. 57.
Ober=Amts=Regierungspräsident. 157.
Landesälteste. 157.
Landesbestallter. 157.
Amtshauptmann. 156. 158.
Vier Städte. 154. 156.
Legitimation. 72.
f. Vollmacht. Stammbaum.
Leipzig, Stadt. 11. 12. 20. 39. 42. 45. 47. 48. 50. 55. 57. 62. 146.
f. Directorium der Städte.
Leipzig, Universität. 13. 15. 18—20. 75. 131.

Marienstern, Klostervoigt zu, 26. 157.
Marienthal, Klostervoigt zu, 26. 157.
Marschall=Amt. 11. 12. 35. 73. f.
Memorialien. 54.
Merseburg.
dessen Stände, 3.
Minister, Cabinets und Conferenzm. 30. f.

Nachtlager. 72. 77.
Naumburg Zeitz,
dessen Stände, 3.

Obersten, 64—66. 152.
Ober=Steuer=Einnahme, Ausschreiben derselben, 59.
Ober=Steuer=Einnehmer, 120. 122.

Pertinenzstücke abgetretener Rittergüter, 6. f.
Pferde. 72. f.
Prädeliberationen. 5.
Prälaten. 4. 12. 13. 15. 19. 75. 131. f. 135.
Präliminarschrift. 45. 46. 54. 131.
Präsentschrift. 57.
Proposition, f. Landtagsproposition.
Protokolle.
auf Landtagen, 46. 47.
auf Kreistagen. 119.

Reibersdorf, Standesherr zu, 26. 157.
Reinschriften, 48.
Reisekosten, 72. 159.
Religions Eigenschaft, 71.
Resolutionen, 55. 56.
Revers, 4. 58. 59.
Rittergüter;
schriftsässige, 6.
neuschriftsäßige, 71. 72.
amtsässige, 8—10. 29. 30. 33—35.
landtagsfähige, 70.
Verzeichniß ders. 135. f.
Ritterschaft, 4. 14. 50. 51. 54. 57. 63. f.
Plenum ders. 40. 41.
amtsässige, 33—36. 127. f.
Ausschüsse, 31. 33. 38. 127.

Enger Ausschuß. 19. 21. 24. 28. 38—43. 45—48. 50—52. 75.
Stellen. 24. 28. 155.
Aufname in denselben, 24. f. 27. 32. 38.
Weiter Ausschuß. 19. 39—41. 43. 76.
Directoren, 28. 33. 34. 37. 43. 46. 48. 69. 76.
Stellen, 28—30.
Aufname in denselben, 28. 32. 33. 155.
Allgemeine; 19 36. 37. 39. 40. 44. 46. 51. 76.
Directoren. 29. 30. 33. 34. 36. 37. 41. 45. 46. 48. 69. 76.
Sitzordnung. 36. 37.

Schönburg, Herren von;
Stelle im W. A. der Ritterschaft. 28.
s. Grafen und Herren.
Schriften, s. Landtagsschriften.
Städte. 4. 18. 51. 54. 57.
Abgeordnete ders. 11.
Anmeldung, 12.
Legitimation, s. Vollmacht.
Stand b. d. Eröfnung, 14. 16.
Berathschlagung, 20. f.
Auslösung, 78. f. 151.
landtagsfähige,
ehedem, 78. f.
dermalen, 146. f.
schriftsäßige, 6. f.
amtsässige, 7.
die vier vorsitzenden, 14. 16. 38. 41—43. 45—47. 55.
Enger Ausschuß, 19—21. 43.
ehedem, 78.
dermalen, 146.
Weiter Ausschuß, 19—21. 43. 45.
sonst, 78. f.
jetzt. 147.

Allgemeine, 9. 19—21. 43. 45.
ehemals, 79. f.
jetzt, 149. f.
Plenum, 21. 40. 45. 46.
Stadträthe. 11. 67. 117. 156.
Stammbäume. 64. 66.
Steuer-Credit-Cassen Deputirte, 121—123.
Steuer Rechnung.
Abname ders. 61. f.
Deputirte, 59.
Stimmenzählung der Curien. 49.
Supernumerarien in den Ausschüssen der Ritterschaft. 29.

Urlaub. 53.

Versorg der Ober-Lausitz. 58.
Vollmachten. 8. 9. 10. 67.
der allgemeinen Ritterschaft zu Ausschußtagen, 10. 127.
der amtsäßigen Rittersch. 8. f. 127. f.
der allgemeinen Städte zu Ausschußtagen. 9. 11. 127.
zu Kreistagen, 117.
Vormünder. 70. 117. 118. 120.

Wahlen, kreisständische, 120. f.
Wahlstände, 66. f. 123. 153. 157.
deren Wahlfähigkeit,
active, 66. 153. 156.
passive, 67. 153. 153.
Wurzen, Stift,
dessen Stellen in beiden Ausschüssen der Rittersch. 30.
im Weitern Ausschusse. 28. f.

Zusammenkünfte, willkührliche 61.
Zwickau, Stadt. 42. 47.

Verbesserungen.

Seite 48 Zeile 3 l. m. erstere.
— 97 — 1 v. u. l. m. vorher.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Blümner, Heinrich, 1765-1839

Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreichs Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistags-Ordnung vom Jahre 1821

Leipzig 1822

J.publ.g. 418 l

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560012-9